Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 20.04.2021

An die
Mitglieder des Kreisausschusses

nachrichtlich:
An die
stv. Mitglieder des Kreisausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Kreisausschuss angehören

An die Dezernenten

Einladung

zur 5. Sitzung

des Kreisausschusses

(XVII. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 21.04.2021, um 15:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02131/928-2100)

Aktualisierte TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse

2.1. Finanzausschuss am 11.03.2021

2.2. Ausschuss für Soziales und Wohnen vom 08.02.2021

3. Kenntnisnahme von Niederschriften

3.1. Planungs- Klimaschutz- und Umweltausschuss am 25.02.2021

3.2. Sportausschuss am 01.03.2021

3.3. Ausschuss für Innovation, Digitalisierung und Standortmarketing vom 08.03.2021

4. Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft
Stand: März/April 2021
Vorlage: 61/0423/XVII/2021

4.1. Tischvorlage: Pressemitteilungen
Vorlage: 010/0478/XVII/2021

5. Regionalarbeit
Stand: März/April 2021
Vorlage: 61/0424/XVII/2021

6. Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand April 2021)
Vorlage: ZS5/0452/XVII/2021

7. Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften
Vorlage: 50/0451/XVII/2021

8. COVID-19: Aktuelle Situation im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 013/0449/XVII/2021

9. Gewährung von Arbeitgeberdarlehen
Vorlage: 20/0427/XVII/2021

10. Anträge

11. Mitteilungen

12. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Besetzung der stellvertretenden Schulleitungsstelle an der Michael-Ende-Schule in Neuss
Vorlage: 40/0421/XVII/2021

2. Besetzung der stellvertretenden Schulleitungsstelle an der Sebastianus-Schule in Kaarst
Vorlage: 40/0448/XVII/2021

3. Bestätigungen von Beschlüssen der Ausschüsse

4. Kenntnisnahme von Niederschriften

5. Stand Fusion Rheinland Klinikum Neuss GmbH
Vorlage: 010/0459/XVII/2021

5.1. Tischvorlage: Tagesordnung der Aufsichtsratssitzung der Rheinland Klinikum Neuss GmbH
Vorlage: 010/0477/XVII/2021

6. Konzeptstudie Wildwasserpark Dormagen - Zuschlagserteilung
Vorlage: 52/0425/XVII/2021

7. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen

8. Auftragsvergaben

9. Anträge

10. Mitteilungen

11. Anfragen

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

!Bitte tragen Sie im Gebäude eine FFP2-Maske und achten Sie auf den Abstand!

Die Teilnehmer des Kreisausschusses haben zwischen 13:30 und 15.00 Uhr die Möglichkeit, im Besprechungsraum IV einen Schnelltest durchzuführen.

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	Besprechungsraum V/VI 1. Etage
SPD-Fraktion:	Besprechungsraum Ideenschmiede I/II Erdgeschoss

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	Besprechungsraum Ideenschmiede I/II Erdgeschoss
Fraktion UWG/FW RKN/Zentrum:	Besprechungsraum III Erdgeschoss
Fraktion AfD:	Besprechungsraum IIIa Erdgeschoss

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 25.03.2021

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0423/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	21.04.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft
Stand: März/April 2021

Sachverhalt:

1. Strukturwandel

1.1 Launch-Center für die Lebensmittelwirtschaft (LCL)

Das Projekt LCL hat zum Ziel eine gemeinsame Entwicklungsforschung, sowie Technologie und Wissenstransfer zwischen angewandter Wissenschaft und Wirtschaft unter einem Dach zu vereinigen. Es bietet eine offene Entwicklungsplattform entlang der Lebensmittelproduktionskette, insbesondere pflanzlicher Lebensmittel und alternativer Proteine, sowie der Verwertung pflanzlicher Roh- und Reststoffe mit Schnittstellen zum Gesundheitssektor, der Agrarwirtschaft und dem Maschinenbau. Das LCL ist ebenso Partner für etablierte Unternehmen und insbesondere KMUs ohne eigene F&E Kapazitäten wie Kristallisationspunkt für Gründungsinitiativen.

Das Projekt wird federführend von der Hochschule Niederrhein durchgeführt. Der Rhein-Kreis Neuss ist Projektpartner. Das LCL wurde in das SofortprogrammPLUS der Zukunftsagentur Rheinisches Revier eingebracht. Am 26. Mai 2020 wurde das Projekt mit dem ersten Stern ausgezeichnet (entspricht dem Label „substanzielle Projektidee"). Die Auszeichnung mit dem zweiten Stern folgte am 28. August 2020 (entspricht dem Label „tragfähiges Vorhaben"). Am 12.03.2021 wurde das Launch-Center für die Lebensmittelwirtschaft von der Zukunftsagentur Rheinisches Revier mit dem dritten Stern ausgezeichnet. Der dritte Stern entspricht dem Label „Zukunftsprojekt des Strukturwandels im Rheinischen Revier" und attestiert dem Vorhaben, dass ein Förderzugang erfolgreich identifiziert werden konnte.

1.2 Gesamtregionales Radverkehrskonzept Rheinisches Revier

Das Projekt „Gesamtregionales Radverkehrskonzept" wird als Strukturwandelprojekt federführend vom Zweckverband LAND**FOLGE** Garzweiler bearbeitet. Kooperationspartner sind die Kreise des Rheinischen Reviers sowie die Städteregion Aachen und die kreisfreie Stadt Mönchengladbach.
Das Projekt wird durch das Bundesamt für Güterverkehr sowie das Land Nordrhein-Westfalen gefördert. Das Projekt verfolgt das übergeordnete Ziel, ein gesamtregionales Radverkehrskonzept als Grundlage für weitere Maßnahmen des regionalen Radverkehrs im Rheinischen Revier auszuarbeiten.

Bis zum 31.12.2021 sollen im Rahmen der Konzeptentwicklung eine umfangreiche Bestandsanalyse, eine Netzplanung (Planung der idealtypischen Zielverbindungen und der Netzhierarchie und daraus resultierend eine Ableitung des Radverkehrsnetzes) sowie ein Handlungskonzept mit konkreten Maßnahmen und Empfehlungen zur Verbesserung des Radverkehrs im Rheinischen Revier erstellt werden.

Die vom Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss des Rhein-Kreises Neuss am 27.02.2020 beschlossenen vier Vorschläge für weitere Radschnellwege

- (Düsseldorf -) Neuss - Grevenbroich
- (Düsseldorf -) Neuss - Dormagen - Köln
- Düsseldorf - Neuss - Kaarst - Korschenbroich - Mönchgengladbach
- Moers - Krefeld - Neuss - Köln

wurden von der Verwaltung als Prüfaufträge in das Projekt eingebracht.

Am 31.03.2021 fand ein Austausch mit den kreisangehörigen Kommunen nebst Projektvorstellung statt. Die kreisangehörigen Kommunen wurden aufgefordert, dem Kreis weitere, regionalbedeutsame Radwegeverbindungen und sonstige wichtige Themen aus ihrer Sicht zwecks Weitergabe und Einspielung in das Projekt zu melden. Darüber hinaus laufen weitere fachliche Abstimmungen, unter anderem mit dem ADFC.

Über den Fortgang des Projektes wird bei entsprechendem Projektfortschritt weiter berichtet.

1.3 Wirtschaftsraumanalyse Rhein-Kreis Neuss

Im Kontext der Wirtschaftsraumanalyse wurde im März 2021 mit den acht kreisangehörigen Kommunen sowie der IHK Mittlerer Niederrhein und der HWK Düsseldorf von Seiten der Projektbearbeiter ETR eine schriftliche Online-Befragung durchgeführt. In der Online-Befragung wurden die Befragten nach Einschätzungen zur wirtschaftlichen Situation/Struktur in der eigenen Kommune/im Rhein-Kreis Neuss befragt. Die Ergebnisse der Befragungen fließen in das Gesamtprojekt ein.

Anfang März 2021 fand eine Zwischenpräsentation der bisher ausgearbeiteten und erzielten Ergebnisse zwischen den externen Projektbearbeitern (ETR, scheuvens & wachten plus) und der Stabsstelle Strukturwandel statt. Der Fokus lag bei der Zwischenpräsentation auf den ersten Ergebnissen der sozioökonomischen Bestandsanalyse des Wirtschaftsraums Rhein-Kreis Neuss.

Nach Beendigung der sozioökonomischen Bestandsanalyse ist es vorgesehen, die Ergebnisse des ersten Teils der Wirtschaftsraumanalyse im Mai/Juni 2021 im Rahmen der Ausschussarbeit den politischen Vertretern des Kreises vorzustellen.

1.4 Rheinisches Revier - Jugend gestaltet den Strukturwandel

Die Stabsstelle Strukturwandel des Rhein-Kreis Neuss beteiligt sich am Strukturwandelprojekt „Rheinisches Revier - Jugend gestaltet den Strukturwandel". Das Projekt wird gemeinsam mit dem Initiator, dem gemeinnützigen Verein ANTalive e.V, und dem zdi-Netzwerk Rhein-Kreis Neuss im Rahmen des Bundesmodellvorhabens „Unternehmen Revier" vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert und realisiert.
Ziel des Projektes ist es, Jugendliche in den Strukturwandel einzubeziehen, ein Bewusstsein schaffen für wichtige Fragestellungen, neue Ideen für eine lebenswerte Zukunft zu generieren und die Identifikation mit dem Rheinischen Revier zu stärken.

Den interessierten Lehrkräften des Rheinischen Reviers wurden in Form von Online-Infoveranstaltungen die Themenfelder, inklusive deren speziellen Unterthemen, „Energie und Industrie", „Raum, Infrastruktur und Mobilität", „Ressourcen und Agrobusiness" und „Innovation und Bildung" von den entsprechenden Experten/Beratern vorgestellt.

Der Rhein-Kreis Neuss beteiligte sich mit den jeweiligen Unterthemen an Folgenden Infoveranstaltungen: Am 17.02.2021 „Ressourcen und Agrobusiness" und am 25.02. „Energie und Industrie".

Anmeldeschluss für die interessierten Schulen im Rheinischen Revier war der 12. März 2021.

Resultierend daraus, hat sich das Quirinus-Gymnasium Neuss für das vom Kreis vorgestellte Projektthema „Zukunftstechnologie Wasserstoff/H2 - Der Powerstoff der Zukunft, nicht nur in der „Modellregion Wasserstoffmobilität Düssel.Rhein.Wupper" angemeldet.

Folgend finden zusammen mit der Lehrkraft Abstimmungen bzgl. des Ablaufs, konkreten Inhalts etc. des Projektthemas statt. Initiiert werden soll es im Schuljahr 2021/22 in Form eines Projektkurses oder Arbeitsgemeinschaft.

1.5 Veranstaltung „#Revier2030. Mit Struktur in den Wandel"

Auf Einladung des Landes Nordrhein-Westfalens findet am 27. April die Veranstaltung „#Revier2030. Mit Struktur in den Wandel" statt. Vorgesehen ist eine Live-Veranstaltung mit Festakt sowie einer anschließenden Fachkonferenz. Im Mittelpunkt steht die feierliche Unterzeichnung des Revierpakts 2030 zwischen der Landesregierung und Vertretern des Rheinischen Reviers. Aufbauend auf dem Wirtschafts- und Strukturprogramm des Reviers werden hiermit gemeinsame Ziele und Instrumente festgelegt, um den Strukturwandel erfolgreich zu bewältigen.

2. Braunkohlenplanung

2.1. Sitzung des Braunkohlenausschusses 2021

Die Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses bei der Bezirksregierung Köln hat die Sitzungstermine für das Jahr 2021 bekannt gegeben. Die Sitzungen des Braunkohlenausschusses sind auf den 28.05.2021 sowie den 13.12.2021 terminiert.

2.2. Leitentscheidung zum Rheinischen Braunkohlenrevier

Das Landeskabinett hat die neue Leitentscheidung zum Rheinischen Braunkohlenrevier beschlossen. Diese sieht die Verkleinerung der Braunkohlentagebaue nach dem beschlossenen Kohleausstieg vor. Erstmalig schafft die Leitentscheidung auch eine klare Vorgabe für Abstände zwischen dem Tagebau und den umliegenden Orten. Hier sind zukünftig mindestens 400 m und bei Vereinbarkeit mit der Rekultivierungsplanung auch bis zu 500 m einzuhalten. Die Leitentscheidung der Landesregierung ist als **Anlage** beigefügt.

3. Energiewirtschaft

3.1 Ultranet/Konverter

Die Amprion GmbH hat für den geplanten Konverter in Osterath ein Begrünungskonzept erarbeitet und vorgestellt. Mit den vorgesehenen Maßnahmen soll die Sicht auf die Konverteranlage größtmöglich verstellt werden. Das Konzept ist in einem gemeinsamen Arbeitskreis der Stadt Meerbusch mit Vertretern der Ratsfraktionen sowie der örtlichen Bürgerinitiative von dem Landschaftsarchitektenbüro RMP Stephan Lenzen erarbeitet worden. Auf rd. 13 Hektar Fläche sind Ausgleichs- und Begründungsmaßnahmen vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss berät die Vorlage der Verwaltung und nimmt diese zur Kenntnis.

Anlage:
Leitentscheidung_2021

Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier

Kohleausstieg entschlossen vorantreiben, Tagebaue verkleinern, CO_2 noch stärker reduzieren

Beschluss der Landesregierung vom 23. März 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung 2
1.1 Übergeordneter Rahmen 2
1.1.1 Eckpfeiler des deutschen Kohleausstiegs für das Rheinische Revier 2
1.1.2 Betrachtung der energiewirtschaftlichen Bedeutung der Braunkohle 3
1.2 Erfordernis und Annahmen für eine neue Leitentscheidung 6
1.3 Umsetzung 7
1.4 Beiträge für den Entwurf der Leitentscheidung 8

2. Neue Perspektiven für das Rheinische Revier 10
2.1 Raumentwicklung für die Zukunft: Neue Chancen für die Region 11
Entscheidungssatz 1: Zukunftsräume für Region und Kommunen 11
Entscheidungssatz 2: Industrie- und Energieregion der Zukunft und Mobilitätsrevier der Zukunft, Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen 12
2.2 Ein früherer Ausstieg: Anpassungen in der Tagebauplanung 14
2.2.1 Fortführung von Garzweiler II über 2030 hinaus mit weiteren Veränderungen 14
Entscheidungssatz 3: Planungshorizont mit Revisionszeitpunkten 15
Entscheidungssatz 4: Verbesserungen für die Tagebauranddörfer Garzweiler II 16
Entscheidungssatz 5: Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler 17
2.2.2 Ein neuer Plan für das Tagebauende von Hambach 20
Entscheidungssatz 6: Neue Abbaugrenzen, Erhalt von Wald und Morschenich 20
Entscheidungssatz 7: Anpassung der Rekultivierung 22
2.2.3 Auslaufen des Tagebaus Inden bis 2030 24
Entscheidungssatz 8: Keine grundlegende Planänderung für Inden 24
2.3 Wasserverhältnisse vor und nach Tagebauende: Voraussetzung für eine gute Zukunft 25
Entscheidungssatz 9: Anforderungen an Tagebaurestseen 25
Entscheidungssatz 10: Nutzung von Rheinwasser für die Restseebefüllung von Garzweiler und Hambach 28
Entscheidungssatz 11: Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser. 29
Entscheidungssatz 12: Umbau der Erft 31
2.4 Ein sozialverträgliches Konzept: Umsiedlungen im Rheinischen Revier 33
Entscheidungssatz 13: Umsiedlungen in Erkelenz, Kerpen und Merzenich 33
Entscheidungssatz 14: Morschenich mit neuer Perspektive 34

Anhang

Anlage 1 – „Auswertung von aktuellen Studien über den prognostizierten Beitrag der Braunkohle für die Energieversorgung in Deutschland und Nordrhein-Westfalen – Kurzfassung“
Anlage 2 – „Zusammenfassende Darstellung und Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung“

1. Einführung

Die Landesregierung legt mit ihrer neuen Leitentscheidung den nordrhein-westfälischen Beitrag zur Umsetzung des Kohleausstiegs im Rheinischen Braunkohlerevier vor. Mit der Leitentscheidung sollen die Herausforderungen eines stufenweisen Ausstiegs aus Braunkohleförderung und -verstromung planbar gestaltet und dem Rheinischen Revier auf dem Weg zu einer innovativen, klimagerechten und nachhaltigen Region neue Perspektiven für den Strukturwandel eröffnet werden. Maßgebliche Grundlage für die Leitentscheidung ist dabei das Gesamtpaket aus Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) von Januar 2019 und die darauf basierende Verständigung der Bundesregierung mit den Energieunternehmen zum Kohleausstieg sowie ihre gesetzliche Umsetzung im Kohleausstiegs- und im Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen, die auch die Zustimmung der Landesregierung gefunden hat. Diese Grundlagen – durch zahlreiche Anhörungen und Untersuchungen sowie unter Einbindung aller relevanten Gesellschaftsteile und unter Würdigung vielfältiger Interessen zustande gekommen – stellen den gesellschaftlichen Konsens zu Kohleausstieg und Strukturwandel dar. Die Landesregierung bekräftigt mit ihrer neuen Leitentscheidung die zielgerichtete Umsetzung dieses „Gesamtpakets“ in Nordrhein-Westfalen.

Die Leitentscheidung berücksichtigt, dass es in der Region weiterhin unterschiedliche Interessen geben wird. Insbesondere die Situation im Hambacher Forst ist trotz eindeutiger politischer Erklärungen und einer rechtsverbindlichen Verpflichtung im Rahmen des vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Bergbautreibenden und der Bundesregierung zum Erhalt des Waldstückes nach wie vor konfliktträchtig. Mit der neuen Leitentscheidung leistet die Landesregierung einen Beitrag zur Befriedung dieser gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen. Sie wird nach Abschluss des Leitentscheidungsverfahrens dazu Initiativen vor Ort unterstützen, die die unterschiedlichen Positionen ausgleichen und dauerhaft befrieden wollen. Dies gilt auch für die Konflikte rund um die Umsiedlungen in Erkelenz.

1.1 Übergeordneter Rahmen

1.1.1 Eckpfeiler des deutschen Kohleausstiegs für das Rheinische Revier

Am 6. Juni 2018 wurde von der Bundesregierung die Einsetzung der KWSB beschlossen. Die Kommission hatte den Auftrag, einen breiten gesellschaftlichen Konsens über die Gestaltung des energie- und – im Lichte der nationalen, europäischen und im Pariser Klimaabkommen vereinbarten Klimaschutzziele – klimapolitisch begründeten Strukturwandels in Deutschland herzustellen. Ein Schwerpunkt lag dabei auf der Erarbeitung eines Plans zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung, einschließlich eines Abschlussdatums und der notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, renaturierungs- und strukturpolitischen Begleitmaßnahmen. Im Januar 2019 legte die Kommission einen umfangreichen Vorschlag für den Ausstieg aus der Kohleverstromung in der Bundesrepublik Deutschland vor und nannte dabei unter anderem als Ende der Kohleverstromung das Jahr 2038. In ihrem Abschlussbericht äußerte die KWSB zudem den Wunsch, den Hambacher Forst zu erhalten, und bat die Landesregierungen darüber hinaus, mit den Betroffenen vor Ort in einen Dialog über die Umsiedlungen zu treten, um soziale und wirtschaftliche Härten zu vermeiden.

Am 15. Januar 2020 stellte die Bundesregierung den Ministerpräsidenten der Braunkohleländer im Rahmen von Eckpunkten zum Kohleausstieg u.a. einen Stilllegungspfad für die Braunkohlekraftwerke in Deutschland vor, der aus den Verhandlungen mit den Betreibern der Braunkohlekraftwerke und -tagebaue resultierte und vertraglich festgelegt werden solle. Die Ministerpräsidenten stimmten den vorgelegten Eckpunkten zu („Bund-Länder-Einigung“). Durch den zwischen der Bundesregierung und den Betreibern der Braunkohlekraftwerke vereinbarten Stilllegungspfad wird sich in allen deutschen Braunkohlerevieren der Bedarf an Braunkohle aus den Tagebauen für die Energieversorgung erheblich reduzieren. Dadurch kann der Hambacher Forst im Rheinischen Revier gemäß der Empfehlung des Abschlussberichtes der KWSB erhalten und muss entgegen den Planungen nicht mehr für den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden. Zur Energieversorgungssicherheit wurde aber festgehalten, dass die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler in den Grenzen der Leitentscheidung aus dem Jahr 2016 inklusive des 3. Umsiedlungsabschnitts im Kohleausstiegsgesetz festgestellt werden soll.

Am 29. Januar 2020 hatte das Bundeskabinett den Entwurf des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) beschlossen. Das Gesetz wurde von Bundestag und Bundesrat am 3. Juli 2020 verabschiedet. Der in ihm zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (vgl. Artikel 1 des Kohleausstiegsgesetzes bzw. das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG) vorgesehene Ausstiegspfad für die Braunkohleindustrie sieht bereits bis 2023 eine Reduktion der installierten Kraftwerksleistung um fast 3 Gigawatt vor, dies ausschließlich im Rheinischen Revier. Damit wird Nordrhein-Westfalen zum Vorreiter beim Kohleausstieg. Auch in den darauffolgenden Jahren bis 2030 werden in Nordrhein-Westfalen erneut rund 3 Gigawatt stillgelegt, so dass ab 2030 bis zum Ende der Kohleverstromung nur noch die drei Kraftwerksblöcke mit optimierter Anlagentechnik (sog. „BoA“-Kraftwerke insgesamt rund 3 Gigawatt, zzgl. 600 Megawatt Sicherheitsreserve bis Ende 2033) am Netz sein werden. Ausgehend von den CO_2-Emissionen aus der Braunkohleverstromung in den Kraftwerken der RWE Power AG im Jahr 2018 (rd. 75 Mio. t CO_2) wird damit bereits ab 2030 der CO_2-Austoß um etwa zwei Drittel vermindert sein. Damit übernimmt Nordrhein-Westfalen insgesamt eine besondere Verantwortung für den Klimaschutz und trägt wesentlich dazu bei, dass die klimapolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland – wie sie im Sinne des Pariser Klimaschutzabkommens im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung vor allem mit dem Ziel einer Reduzierung der gesamten Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 und dem Leitbild einer weitgehenden Treibhausgasneutralität im Jahr 2050 festgelegt wurden – erreicht werden können.

1.1.2 Betrachtung der energiewirtschaftlichen Bedeutung der Braunkohle

Die Gewinnung und Verstromung von Braunkohle im rheinischen Revier hat substanziell zur sicheren Energieversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen beigetragen. Für ihre neue Leitentscheidung hat die Landesregierung erneut betrachtet, ob die Gewinnung von Braunkohle in den drei rheinischen Tagebauen auch in Zukunft noch mit dem energiewirtschaftlichen und -politischen Erfordernis einer langfristigen Energieversorgung im Einklang stehen wird und damit bergbauliche Inanspruchnahmen und Umsiedlungen weiterhin gerechtfertigt werden können. Das KVBG erklärt den Tagebau Garzweiler II bereits durch

Bundesgesetz für energiepolitisch und -wirtschaftlich für notwendig und stellt seinen vordringlichen Bedarf in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers/Garzweiler II vom 05.07.2016 zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung fest (vgl. § 48 Absatz 1 KVBG). Diese bundesgesetzliche Bedarfsfeststellung ist von Seiten des Landes für die Planung sowie fachrechtliche Zulassungen zu Grunde zu legen (§ 48 Absatz 2 Satz 1 KVBG).

Nachstehend erfolgt eine die bundesgesetzlichen Vorgaben nachvollziehende Bewertung der Landesregierung, die zugleich auch dem Rechtfertigungsmaßstab des § 29 Landesplanungsgesetz (LPlG) nachkommt. Nach der bundesverfassungsrechtlichen Rechtsprechung kommt es im Ergebnis darauf an, dass der Abbau der Braunkohle zur Sicherung der Energieversorgung geeignet und vernünftigerweise geboten ist (BVerfG, Urteil v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08 sowie 1 BvR 3386/08). Die so verstandene Erforderlichkeit liegt vor, wenn ein Vorhaben in der Lage ist, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung eines gesetzlich festgelegten Gemeinwohlziels zu leisten. In der landesplanerischen Braunkohlenplanung ist dies die Sicherung der langfristigen Energieversorgung (vgl. § 29 LPlG). Die dafür notwendige Prüfung setzt Erkenntnisse zum künftigen Strombedarf und zu den Möglichkeiten seiner Deckung mittels Auswertung unterschiedlicher Energieprognosen und -szenarien voraus sowie zugleich eine eigene Bewertung als Ausdruck einer energiepolitischen Entscheidung (VerfGH NW, Urteil v. 09.06.1997 - VerfGH 20/95 sowie SächsVerfGH, Urteil v. 25.11.2005 – Vf. 119-VIII-04 u.a.). Die Grundlage der heutigen Betrachtung sollte dabei der Zeitraum möglichst bis zum gesetzlich vorgesehenen Abschlussdatum der Kohleverstromung sein (d.h. das Jahr 2035 bzw. 2038).

Für einen Überblick über die Spannweite der bis dahin möglichen bzw. wahrscheinlichen Entwicklungen in der Energiewirtschaft wurden elf aktuelle und fachspezifische Studien mit unterschiedlicher Ziel- und Fragestellung hinsichtlich der Zukunft der Energieversorgung systematisch ausgewertet (s. ausführlich die als Anlage 1 beigefügte „Auswertung von aktuellen Studien über den prognostizierten Beitrag der Braunkohle für die Energieversorgung in Deutschland und Nordrhein-Westfalen – Kurzfassung“). Um die Ergebnisse der Studien und den darin enthaltenen Szenarien vor dem Hintergrund der beschriebenen unterschiedlichen Zielsetzungen, Annahmen und Vorgehensweisen interpretieren und miteinander vergleichen zu können, wurden die Szenarien anhand festgelegter Kriterien, die die zentralen, aktuellen und gesetzlich verankerten energiepolitischen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen Deutschlands abbilden, analysiert. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere das Ambitionsniveau im Bundes-Klimaschutzgesetz, das im EEG festgelegte Zielniveau für den Anteil der Stromerzeugung der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch und der Stilllegungspfad der Braunkohleanlagen gemäß KVBG als geeignete Vergleichskriterien festgelegt.

In den verschiedenen Szenarien wird dabei folgender Entwicklungskorridor der Stromerzeugung aus Braunkohle abgebildet (s. Kapitel 2.1 bis 2.3 der Auswertung):

- In der kurzen Frist bis zum Jahr 2025 wird in allen Szenarien (9) Braunkohle zur Stromerzeugung in Deutschland eingesetzt. Es besteht eine überwiegend homogene Ergebnislage. Die Mehrzahl der Szenarien (5) zeigt eine Stromerzeugung aus Braunkohle zwischen 100 und 110 TWh. Drei Szenarien

zeigen eine Spannweite der Stromerzeugung zwischen 64 und 69 TWh. Nur ein Szenario zeigt mit 20 TWh eine deutliche Abweichung nach unten.

- Für das Jahr 2030 (mittelfristig) reicht die Spannweite aus 13 Szenarien von 0 bis zu rd. 84 TWh, wobei die Mehrzahl der Szenarien (7) zwischen 58 und 65 TWh liegt. Ein Szenario kommt auf 47 TWh, ein anderes auf rd. 84 TWh. In vier Szenarien weichen die Angaben dagegen sehr deutlich nach unten ab (0 bis 15 TWh).
- Im langfristigen Betrachtungsjahr 2035 liegt die Spannweite der Stromerzeugung aus Braunkohlekraftwerken bei 0 und 61 TWh. Es lassen sich hier drei unterschiedliche Gruppen zusammenfassen: Fünf Szenarien gehen von einer Stromerzeugung in einer Spannweite zwischen 46 und 60 TWh aus (Mittelwert: rd. 55 TWh), während zwei Szenarien eine Spannweite zwischen rd. 18 und rd. 24 TWh zeigen und fünf Szenarien keine Stromerzeugung mehr aus Braunkohlekraftwerken vorsehen.

Die betrachteten Studien weisen eine im Zeitverlauf unterschiedliche Bedeutung der Braunkohle für die Stromerzeugung in der deutschen Energieversorgung aus. Dabei variiert der verbleibende Anteil der Braunkohle umso stärker, je weiter der Betrachtungszeitpunkt in die Zukunft rückt. Dies betrifft insbesondere die Zeit nach 2030 (lange Frist). Wesentlich für die Ergebnisse der Studien sind die unterschiedlich getroffenen Annahmen und Zielsetzungen sowie die im Rahmen des jeweiligen Studiendesigns gewählte Methodik. Diese Unterschiede sind bei der Interpretation und dem Vergleich der Studienergebnisse zu berücksichtigen. So ist ein starker Rückgang der Braunkohlenverstromung vorrangig in den Szenarien zu verzeichnen, wo der Kohleausstieg deutlich früher angenommen wird (z.B. im Jahr 2030) oder die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung deutlich übererfüllt werden (bspw. stärkere CO_2-Reduktion im Energiesektor oder ambitionierter Ausbau erneuerbarer Energien). Allerdings ist in Szenarien, in denen die geltenden energiepolitischen Ziele eingehalten werden, ein höherer Anteil der Braunkohle an der Stromerzeugung weiterhin möglich. Lediglich in fünf von elf Studien wurde zudem die noch erforderliche Braunkohleförderung im Rheinischen Revier bis zum Ausstieg aus der Kohleverstromung im Jahr 2038 berechnet (s. Kapitel 3 der Auswertung, Tabelle 5).

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten energiewirtschaftlichen Entwicklungspfade kommt die Landesregierung zu folgender Erkenntnis (s. auch Kapitel 4 der Auswertung):

1. Für die anstehenden Änderungen in der Braunkohlenplanung geht die Landesregierung im Einklang mit den Erwägungen des Bundesgesetzgebers zum KVBG und unter Berücksichtigung der ihr vorliegenden Erkenntnisse zur prognostizierten Entwicklungen des Strommarkts davon aus, dass der Abbau von Braunkohle in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum bis 2030 noch einen substanziellen Beitrag zur Stromversorgung zu leisten haben wird. Auch darüber hinaus dürfte die Braunkohleverstromung Stand heute noch einen wichtigen Beitrag zur Stromversorgung und zur Versorgungssicherheit leisten. Eine schon heute bis zum Ende der Kohleverstromung tatsächlich noch erforderliche fixe Gesamtfördermenge ist für die weitere Erforderlichkeit weder festzulegen noch wäre dies möglich.
2. Bei dem weiteren Erfordernis des Braunkohleabbaus ist zu berücksichtigen, dass der Hambacher Forst – in Umsetzung des gesamtgesellschaftlichen Konsenses der KWSB – erhalten bleibt, wodurch die gewinnbare Kohlemenge aus dem

Tagebau Hambach deutlich zurückgeht und eingeschränkt wird. Die dortige Kohlegewinnung wird in Folge dessen zeitlich bis zum Ende des Jahres 2029 limitiert sein. Der Tagebau Inden beliefert ausschließlich den Kraftwerksstandort Weisweiler mit Braunkohle und wird den Förderbetrieb mit der endgültigen Stilllegung des letzten Braunkohleblocks in Weisweiler im April 2029 einstellen. Er kann mangels infrastruktureller Anbindung an die Nord-Süd-Bahn nicht zur Versorgung anderer Kraftwerksstandorte herangezogen werde. Es verbleibt somit allein der Tagebau Garzweiler II zur Sicherung einer ausreichenden Versorgung der Kraftwerke und Veredlungsanlagen auch in den Jahren nach 2030. Die in § 48 KVBG erfolgte Feststellung der energiepolitischen und -wirtschaftlichen Notwendigkeit sowie der vordringliche Bedarf dieser Braunkohlenlagerstätte ist daher nachvollziehbar.

3. Die Landesregierung sieht das Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses als zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier und für die Braunkohlenplanung an. Sie wird daher die weiteren Entwicklungen auf Basis der von der Bundesregierung gemäß § 54 KVBG vorgesehenen regelmäßigen Überprüfungen in den Jahren 2022, 2026, 2029 und 2032 (Revisionszeitpunkte) in den Blick nehmen.

1.2 Erfordernis und Annahmen für eine neue Leitentscheidung

Die Landesregierung hat in der Vergangenheit in drei Leitentscheidungen (1987, 1991 und 2016) Vorgaben für den Braunkohleabbau im Rheinischen Revier beschlossen. In ihnen wurden bisher die Erfordernisse der Raumordnung für eine langfristige Energieversorgung und die Erfordernisse der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen sowie des Umweltschutzes festgelegt. Sie sind gemäß § 29 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen zugleich landesplanerische Vorgaben für die Braunkohlenplanung, aus deren Umsetzung verbindliche Vorgaben für die Fachplanung folgen. Die letzte Leitentscheidung aus 2016 kam zu dem Ergebnis, dass der „*Braunkohlenabbau […] im rheinischen Revier weiterhin erforderlich [ist], dabei […] die Abbaugrenzen der Tagebaue Inden und Hambach unverändert [bleiben] und der Tagebau Garzweiler II […] so verkleinert [wird], dass die Ortschaft Holzweiler, die Siedlung Dackweiler und der Hauerhof nicht umgesiedelt werden.*“ In Relation zum ursprünglichen Braunkohlenplan Garzweiler II und zum bestandskräftigen Rahmenbetriebsplan Garzweiler II wurde bereits durch diese Leitentscheidung der in Garzweiler noch gewinnbare Kohlevorrat um rd. 400 Mio. t Braunkohle vermindert. Dies bedeutete eine Einsparung von rd. 400 Mio. t CO_2. Entsprechend dem Stilllegungspfad des KVBG für Braunkohlekraftwerke wird auch die für die Verstromung benötigte Braunkohlemenge zurückgehen. Dies wird auch die Produktion von Veredelungsprodukten betreffen. Anhand der von der RWE Power AG derzeit noch geplanten Abbaumengen ist davon auszugehen, dass zusätzlich zu den 400 Mio. t Kohle mindestens weitere ca. 1,2 Mrd. t Kohle der in planungsrechtlich festgelegten Abbaugebieten lagernden Vorräte nicht mehr gewonnen und energetisch genutzt werden. Dies entspräche einer Einsparung von dann weiteren ca. 1,2 Mrd. t CO_2.

Die zuletzt eingetretenen erheblichen Änderungen der energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen (s. Kapitel 1.1) erfordern wieder eine Leitentscheidung für das Rheinische Revier. Mit dieser Leitentscheidung wird die Landesregierung erneut den Rahmen für eine geänderte Braunkohlenplanung schaffen. Sie wird neue Entwicklungsperspektiven im Rheinischen Revier eröffnen und den Strukturwandel in

der Region flankieren. Sie wird damit zugleich ihren Beitrag dazu leisten, dass die Empfehlungen der KWSB sowie die Bundesgesetze zu Kohleausstieg und Strukturwandel in Nordrhein-Westfalen bestmöglich umgesetzt werden.

Diese Leitentscheidung basiert dabei auf der Annahme, dass die Braunkohleverstromung entsprechend dem Kohleausstiegsgesetz im Jahr 2038 (Abschlussdatum) endet. Sollte es im Rahmen der in den Jahren 2026, 2029 und 2032 gesetzlich vorgesehenen Überprüfung (vgl. §§ 47, 54 und 56 KVBG), ob die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung nach dem Jahr 2030 um drei Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum Ende 2035 erreicht werden kann, zu Änderungen kommen, werden die daraus resultierenden Auswirkungen geprüft.

Darüber hinaus wird diese Leitentscheidung auf der Grundlage getroffen, dass die Kosten der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung der Tagebaue und aller Tagebaufolgekosten, zu deren Deckung die Auszahlung etwaiger Entschädigungsbeträge für die endgültigen Stilllegungen von Braunkohleanlagen zu verwenden sind, auch langfristig werthaltig abgesichert bleiben. Dies wird insbesondere durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag, den die Bundesregierung nach Zustimmung durch den Bundestag u.a. mit der RWE AG und der RWE Power AG am 10. Februar 2021 abgeschlossen hat, gewährleistet. Danach ist die RWE AG dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die RWE Power AG jederzeit über eine ausreichende Liquidität zur Erfüllung ihrer laufenden Verbindlichkeiten verfügt und etwaige Fehlbeträge ausgeglichen werden. Zudem wird die zweckentsprechende Verwendung der Entschädigungszahlung im vorgesehenen Vertrag u.a. dadurch abgesichert, dass bedeutsame Maßnahmen, wie z.B. die Aufkündigung des Konzernhaftungsverbundes von RWE und RWE Power AG oder die Veräußerung der Braunkohlen-Sparte nur nach vorheriger Zustimmung der Bundesrepublik vorgenommen werden dürfen und die Entschädigungszahlung nur ratenweise (mit der Möglichkeit des Einbehalts) erfolgen. Weitere Maßnahmen, wie die wirtschaftliche Separierung der Braunkohlesparte aus dem Konzernhaftungsverbund, dürfen ohne Zustimmung der Bundesregierung nur dann vorgenommen werden, wenn RWE AG und RWE Power AG mit der Landesbergbehörde ein insolvenzsicheres Treuhandmodell zur Sicherung der noch nicht erfüllten Verpflichtungen etablieren. Die Landesregierung wird hierauf ein besonderes Augenmerk legen. Sie wird die RWE AG und die RWE Power AG daher zur Vorlage eines belastbares Langfristkonzepts zur finanziellen Absicherung der Folgekosten des Braunkohlenbergbaus auffordern.

1.3 Umsetzung

Die Umsetzung der Leitentscheidung wird eine gemeinsame Aufgabe von Land, Region und Gemeinden vor Ort sowie der Bergbautreibenden sein.

In Nordrhein-Westfalen ist der Braunkohlenausschuss bei der Bezirksregierung Köln zuständiger Träger der Braunkohlenplanung (§ 20 Absatz 1 Landesplanungsgesetz). Er wird nach den §§ 24, 30 Landesplanungsgesetz und unter Beachtung der Leitentscheidung die erforderlichen Entscheidungen zur Erarbeitung der Braunkohlenpläne (einschließlich ihrer Änderung) treffen und deren Aufstellung beschließen. In der formellen Braunkohlenplanung wird er die Revierkommunen sowie die Öffentlichkeit (erneut) beteiligen. Darüber hinaus stellt die Entscheidungsfindung im Braunkohlenausschuss eine weitgehende kommunalpolitische Einbindung sicher, da dessen stimmberechtigte Mitglieder aus den Vertretungen der Kreise und

kreisfreien Städte stammen (§ 21 Landesplanungsgesetz). Dies gilt ebenfalls für die Arbeit der regionalen Planungsträger bzw. Regionalräte in Düsseldorf und Köln, in deren Verantwortung die Aufstellung der Regionalpläne liegt (§§ 6 ff. Landesplanungsgesetz).

Die Regional- und Braunkohlenpläne bilden den maßgeblichen Rahmen für das Fachrecht, das Abbauvorhaben der Bergbautreibenden und die Bauleitplanung auf der kommunalen Ebene. Diese sind in Abstimmung miteinander zu entwickeln. Die nach dem Bundesberggesetz zuzulassenden bergrechtlichen Betriebspläne sind mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen bzw. geänderten Braunkohlenplänen anzupassen (§ 29 Absatz 2 Satz 3 Landesplanungsgesetz). Auch die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Absatz 4 Baugesetzbuch). Bis zur Vorlage abschließend geänderter Braunkohlenpläne wird etwa ein Zeitraum von drei bis fünf Jahren vergehen. Bereits beschlossene Braunkohlenplanentwürfe sind allerdings als Ziele in Aufstellung zu berücksichtigen.

Zur beschleunigten Umsetzung der Leitentscheidung in der Braunkohlenplanung und den Zulassungsverfahren bei der Bergbehörde werden diese zeitlich soweit wie möglich miteinander verschränkt. Darüber hinaus soll das Landesplanungsgesetz um ein Verfahren ergänzt werden, das es ermöglicht, erforderliche Detailabweichung von Braunkohlenplänen, insbesondere in der kommunalen Bauleitplanung oder in den bergrechtlichen Betriebsplänen, in kürzerer Zeit durchzuführen. Sich insgesamt planerisch neu ergebende Spielräume vor Ort werden durch die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung zu nutzen sein. Auch die Bergbautreibende RWE Power AG muss zur Umsetzung dieser Leitentscheidung beitragen und ihrer Verantwortung in der Region nachkommen. Sie soll daher die Betriebsführung in ihren Tagebauen bereits heute – im Rahmen zugelassener Pläne und bestehender Genehmigungen – auf die Zielstellung dieser Leitentscheidung ausrichten.

1.4 Beiträge für den Entwurf der Leitentscheidung

Für die Erarbeitung des Entwurfs der Leitentscheidung hat die Bergbautreibende RWE Power AG am 26. Februar 2020 ihre Vorstellungen für eine geänderte Tagebauplanung der drei Tagebaue im Rheinischen Revier der Landesregierung vorgestellt und parallel dazu auch veröffentlicht. Sie ist damit einer Aufforderung der Landesregierung nachgekommen, ihre Vorstellungen zu den aus dem vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes und des dort enthaltenen Stilllegungspfades resultierenden Änderungen in der Tagebauplanung im Rheinischen Revier darzustellen. Dabei sollten die Empfehlungen der KWSB insbesondere zum Erhalt des Hambacher Forstes und zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härten für die von Umsiedlungen Betroffenen bestmöglich umgesetzt werden.
Die Tagebauplanung wurde von der Landesregierung gemeinsam mit den Fachbehörden des Landes auf Plausibilität überprüft. Sie wurde auch mehrfach mit der Bergbautreibenden erörtert. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass zwar zahlreiche Details in den folgenden Plan- und Fachverfahren zu klären sein werden, allerdings konnte auch festgehalten werden, dass eine den vorgenannten Zielsetzungen und Erwartungen entsprechende, geänderte Tagebauplanung im Revier grundsätzlich machbar sein wird und dieser absehbar keine unüberwindbaren Hinderungsgründe entgegenstehen werden.

Die vorgelegten Unterlagen und deren Bewertung durch die Fachbehörden des Landes ersetzen nicht die noch erforderlichen Plan- und Zulassungsverfahren. Die von der Bergbautreibenden vorgelegte Tagebauplanung ist auch nicht Maßstab für die Leitentscheidung und keine Entscheidungsgrundlage für den für die Braunkohlenplanung zuständigen Planungsträger.

Die Landesregierung hat für den Entwurf der Leitentscheidung zudem in den Monaten Februar bis Juni 2020 einen Dialog mit maßgeblichen Akteuren im Rheinischen Revier geführt. In mehr als 20 Gesprächen mit den von Umsiedlungen betroffenen Gemeinden Erkelenz, Kerpen und Merzenich, den Tagebauanrainerkommunen bzw. den von diesen gegründeten Zusammenschlüssen (Indeland GmbH, Landfolge Garzweiler und Strukturentwicklungsgesellschaft Hambach), den Umsiedlerinnen und Umsiedlern, der Landwirtschaftskammer NRW, der Forstbehörde, den Naturschutzverbänden, den Bewohnerinnen und Bewohnern des Tagebaurandes, den Betriebsräten der RWE, dem Erftverband, der Zukunftsagentur Rheinisches Revier und dem Braunkohlenausschuss u.v.m. wurden insbesondere Erwartungen an eine neue Leitentscheidung erörtert und über relevante Aspekte für eine geänderte Braunkohlenplanung diskutiert.

Die Landesregierung hat zu ihrem Entwurf der neuen Leitentscheidung zudem in der Zeit vom 8. Oktober bis 1. Dezember 2020 eine Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zwei Vor-Ort-Dialoge in Erkelenz und Kerpen durchgeführt. Durch die Beteiligung sollten thematische Rückmeldungen, Anregungen und Hinweise zum Entwurf der neuen Leitentscheidung gesammelt werden. Zahlreiche Beteiligte haben die Gelegenheit zur Teilnahme genutzt (live vor Ort oder im Livestream bei den Dialogveranstaltungen oder im Online-Dialog auf www.leitentscheidung-perspektiven-nrw.de). Insgesamt sind hier 719 Stellungnahmen zu dem Leitentscheidungsentwurf zusammengekommen. Die Stellungnahmen wurden von der Landesregierung ausgewertet und haben zu Änderungen am Leitentscheidungstext geführt. Die Ergebnisse der Auswertung sind in der „Zusammenfassenden Darstellung und Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung“ dargestellt und als Anlage 2 beigefügt.

In den abschließenden Beschluss der Landesregierung über die Leitentscheidung sind die Erkenntnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen.

2. Neue Perspektiven für das Rheinische Revier

Die Braunkohleförderung in Großtagebauen und ihre Verstromung in Kraftwerken haben das Rheinische Revier viele Jahrzehnte geprägt. Planerische und betriebliche Perspektiven reichten bislang weit über das Jahr 2040 hinaus. Nach den aktuellen energie- und klimapolitischen Entscheidungen wird diese Zeitspanne nicht mehr ausgeschöpft werden und die Braunkohlegewinnung in den Tagebauen deutlich früher als geplant enden. Im Revier wird es dadurch große Veränderung vor allem im Tagebau Hambach geben. Zudem werden Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung bis hin zur Anlage der Restseen insgesamt früher erfolgen müssen und die Region darüber hinaus die wirtschaftlichen Folgen zu bewältigen haben.

In den folgenden Kapiteln dieser Leitentscheidung werden die aus heutiger Sicht zentralen Aspekte für die künftige Raumentwicklung – auch über die Braunkohlenplanung hinaus – angesprochen.

Darüber hinaus wird die Landesregierung den durch den vorgezogenen Braunkohleausstieg früher einsetzenden Strukturwandel im Rheinischen Revier gemeinsam mit der Region, der Zukunftsagentur Rheinisches Revier und den betroffenen Kommunen gestalten. Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier hat dazu mit den Verantwortlichen der Region eine Leitschnur für die anstehenden strukturpolitischen Aufgaben erarbeitet und der Landesregierung im Dezember 2019 ein „Wirtschafts- und Strukturprogramm 1.0“ als inhaltliche Leitperspektive für die zukünftige Förderung durch Mittel aus dem Strukturstärkungsgesetz übergeben. Das Wirtschafts- und Strukturprogramm soll über den gesamten Förderzeitraum weiterentwickelt werden. Die Region gibt sich darin die Leitbilder der „Europäischen Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit“ und des „Mobilitätsreviers der Zukunft. Danach soll sich das Rheinische Revier von einer Braunkohleregion zu einer modernen und klimaverträglichen Energie- und Industrieregion der Zukunft entwickeln und Modellregion für neue Mobilität werden. Die Region soll damit zum Motor und Vorreiter für die Entwicklung und Anwendung zukunftsfähiger Mobilitätslösungen und Energietechnologien – im Sinne einer Modellregion für ein klimafreundliches Energiesystem der Zukunft – weiterentwickelt werden. Über die an den Stärken der Region orientierten Zukunftsfelder „Raum und Infrastruktur“, „Energie und Industrie“, „Innovation und Bildung“ sowie „Ressourcen und Agrobusiness“ soll eine zukunftsfähige Gestaltung des Rheinischen Reviers vorbereitet werden. Eine Internationale Bau- und Technologieausstellung (IBTA) soll innovative Projekte innerhalb der Handlungsfelder als „next practice“ – Modelle für verschiedene Zukunftsthemen ausstellen.

2.1 Raumentwicklung für die Zukunft: Neue Chancen für die Region

Entscheidungssatz 1: Zukunftsräume für Region und Kommunen

Um die Tagebaufolgelandschaften zu „Räumen der Zukunft“ zu entwickeln, sollen die ehemaligen Tagebauflächen wieder mit dem umgebenden Raum verbunden werden und damit innovative wie nachhaltige Entwicklungsperspektiven eröffnen.

Hieran und an das vom Revierknoten „Raum“ zu entwickelnde und als Fachbeitrag zu wertende Zukunftsbild für die Region anknüpfend sollen die regionalen Planungsträger gemeinsam mit den Kommunen im Revier den planerischen Rahmen dafür schaffen.

Der interkommunalen Kooperation, insbesondere in den Tagebauumfeldverbünden Indeland GmbH, Landfolge Garzweiler und Strukturentwicklungsgesellschaft Hambach, kommt in diesen Prozessen und in der späteren Umsetzung eine zentrale Funktion zu. Sie sollen dabei unterstützt werden.

Die nach der Wiederherstellung und Rekultivierung der Tagebaue entstehenden Räume eröffnen völlig neue Ansatzpunkte für die Entwicklung des gesamten Reviers. Während die Tagebaue und die zugehörigen Betriebsflächen in der Vergangenheit Räume voneinander getrennt haben, können diese in Zukunft eine verbindende und inklusive Raumfunktion für eine innovative Folgelandschaft wahrnehmen. Sie können zum Ausgangspunkt sowohl für eine folgende landwirtschaftliche Nutzung als auch für eine nachhaltige Gewässer-, Landschafts- sowie flächenschonende, natur- und umweltverträgliche Siedlungsentwicklung im gesamten Revier und damit auch zu Leitprojekten der geplanten „Internationalen Bau- und Technologieausstellung“ werden. Gleichzeitig können sie eine Leuchtturmfunktion im noch vom Revierknoten „Raum“ zu entwickelnden Zukunftsbild für die Region übernehmen.

Die planungsrechtliche Zuständigkeit der Regionalräte sowie der Städte und Gemeinden endet nicht an den Grenzen des Braunkohlenplans oder der bergrechtlichen Betriebspläne. Mit dem nun zeitlich festgelegten und nahenden Ende des Abbaus und der anstehenden Rekultivierung der Tagebaue sind Region und Kommunen vielmehr aufgerufen, ihre zukünftigen Entwicklungs- und Nutzungsvorstellungen zeitlich angemessen in Regionalplanung, Fach- und Bauleitplanung umzusetzen. Mit den entsprechenden Festlegungen in Regional- und Bauleitplanung können die Planungen in den noch zuzulassenden bergrechtlichen Abschlussbetriebsplänen bereits berücksichtigt werden, so dass bestehende regionale und kommunale Planungsvorstellungen realisierbar werden. Eine vorausschauende Regional- und Kommunalentwicklung kann somit bereits heute die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung der ehemaligen Tagebauflächen schaffen. Dabei sollte primär die Nachnutzung der Betriebsanlagen der RWE Power AG (v.a. Standorte der Strom- und Produkterzeugung, Infrastruktur und Tagesanlagen der Tagebau), die im Zuge des Kohleausstiegs nicht mehr benötigt werden, berücksichtigt und frühzeitig in die zukünftige Planung eingebunden werden.

Beste Voraussetzungen haben sich die Städte und Gemeinden im Revier bereits erarbeitet: Die Zusammenschlüsse zu den Tagebauumfeldverbünden Indeland GmbH, Landfolge Garzweiler und Strukturentwicklungsgesellschaft Hambach und ihre gemeinsamen und innovativen Planungen bieten beste Voraussetzungen für die zukünftige Entwicklung in einem vom grundlegenden Wandel geprägten Umfeld. Die Landesregierung wird die kommunale Zusammenarbeit rund um die Tagebaue weiter unterstützen. Auch die Regionalräte Köln und Düsseldorf sollen die Zukunftspläne aktiv begleiten und mit den Regionalplanungsbehörden die Kommunen unterstützen. Weitergehende Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit der Tagebauumfeldverbünde, vor allem bei Planungsleistungen, sollen geprüft werden. Bei diesen Planungen sind die relevanten örtlichen Akteure frühzeitig zu beteiligen.

Entscheidungssatz 2: Industrie- und Energieregion der Zukunft und Mobilitätsrevier der Zukunft, Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Das Rheinischen Revier soll von einer vom Kohlebergbau geprägten hin zu einer nachhaltigen Mobilitäts-, Industrie- und Energieregion umgebaut werden. Dazu tragen vor allem der Transformationsprozess hin zu einer klimaneutralen Industrie, der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien und die Entwicklung, Erprobung und Anwendung neuer Mobilitätslösungen und in Zukunft auch die Wasserstofftechnologie bei. Die Nutzung sowohl vom Bergbau in Anspruch genommener als auch von ihm nicht mehr benötigter Flächen kann für den Ausbau der Erzeugung und die Speicherung, aber auch die Erprobung erneuerbarer Energien sowie für die Schaffung eines nachhaltigen und attraktiven Mobilitätsangebots für die Menschen einen wesentlichen Beitrag leisten.

Die Verbesserung der Mobilisierung vorhandener Baulandpotenziale, die flächensparende Standortentwicklung und Versiegelung sollen eine weitere Schlüsselaufgabe als Ansatz für eine ressourcenschonende Entwicklung des Rheinischen Reviers sein.

Im Rheinischen Revier ist die besondere Funktion der Landwirtschaft und der für die Landwirtschaft nutzbaren Böden für diesen Raum bei einer zukunftsfähigen Entwicklung in den neuen Planungen zu berücksichtigen.

Daneben sollen innovative Konzepte wie zum Beispiel „Nachhaltiges Bauen“ mit dem Ziel klimaneutraler Kommunen bis 2030 sowie der Ertüchtigung des Gebäudebestandes entwickelt und deren Umsetzung im Rahmen des Strukturwandelprozesses forciert werden.

Dabei ist ein für die Region akzeptabler Ausgleich mit der wirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen des Strukturwandels, den Bedürfnissen der Menschen für Freizeit- und Erholung, den wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen sowie dem Freiraumschutz zu gewährleisten und die Flächenversiegelung gering zu halten.

Die Energiewende und der erforderliche Beitrag zum Klimaschutz stellen die Industrie vor einen großen Transformationsprozess. Dazu bietet der Strukturwandel besondere Chancen. In diesem Rahmen kann die erforderliche Umstellung der Produktionsprozesse auf eine klimaschonende Technologie zeitnah und durch die strukturellen Umbrüche im Ergebnis flächensparend erfolgen. Mit dem zeitgleichen Ausstieg Deutschlands aus der Kernenergie und der Kohleverstromung muss im Rheinland zugleich der Ausbau der erneuerbaren Energien forciert werden. Auch der Erforschung und Entwicklung von innovativen Technologien für Erneuerbare Energien,

intelligente Netze und Energiespeicher kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu. Das Rheinische Revier kann und soll auch in Zukunft einen Beitrag zur Energieversorgung leisten und darüber hinaus – als Raum, der sowohl durch ländlich strukturierte Bereiche und eine starke Landwirtschaft als auch industriell geprägt ist – eine klimafreundliche Energieregion mit Vorbildfunktion werden.

Dies soll unter anderem durch das geplante Vorhaben „Gigawattpakt für Erneuerbare Energien“ unterstützt werden. Das Vorhaben wurde als Projektvorschlag für eine Strukturentwicklungsmaßnahme für Nordrhein-Westfalen für die Arbeit der KWSB entwickelt. Es beschreibt das Ziel, im Rheinischen Revier – im Rahmen des Transformationsprozesses von einer fossilen hin zu einer nachhaltigen Energieerzeugung – möglichst schnell in den 2020er Jahren ein Gigawatt zusätzlich an erneuerbaren Energien bereitzustellen. Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier und der dort eingerichtete Revierknoten „Energie“ haben dazu eine Konzeption erarbeitet. Danach sollen das Land und eine Vielzahl regionaler Akteure, vor allem Gebietskörperschaften und Energieerzeuger des Rheinischen Reviers, eine gemeinsame Vereinbarung abschließen und darin ihre Bereitschaft erklären, arbeitsteilig auf die Erreichung des Ein-Gigawatt-Ziels hinzuarbeiten.

Wasserstoff wird eine Schlüsselrolle zur Erreichung der europäischen und deutschen Klimaschutzziele spielen. Die Weiterentwicklung und Anwendung der damit zusammenhängenden Innovationen und Technologien birgt große Potenziale für Wertschöpfung und Beschäftigung, gerade auch im Rheinischen Revier. Aufgrund seiner Wissens- und Hochschullandschaft sowie der vorhandenen industriellen Kompetenzen verfügt das Rheinische Revier über sehr gute Rahmenbedingungen, um zu einer international führenden Region der Wasserstoffwirtschaft zu werden.

Auch die entsprechende Nutzung ehemaliger, aktiver und nicht mehr für den Braunkohlebergbau und die Braunkohlenindustrie (Kraftwerke Veredelungs- und Infrastrukturanlagen) benötigter Flächen kann einen Beitrag zu dem „Gigawattpakt“ und auch darüberhinausgehend zum Ausbau der Erneuerbaren leisten. Auf diesen Flächen können Photovoltaikanlagen (PV) dauerhaft oder auch zeitlich befristet (bspw. für 20 - 30 Jahre) vielversprechend sein, unter anderem auch auf Böschungsbermen oder – auch unter Berücksichtigung naturfachlicher Funktionen – auf den oberen Uferbereichen bei ansteigendem Seespiegel (Floating-PV). Die Errichtung und Nutzung raumbedeutsamer PV-Freiflächenanlagen kann dabei entsprechend dem Landesentwicklungsplan ermöglicht werden. Gebiete mit landwirtschaftlich rekultivierten Flächen eignen sich für Windenergieanlagen, auch um dort weitere Windparks vergleichbar dem Windpark Königshovener Höhe, dem Windpark an der A 44n oder dem indeland-Windpark zu realisieren. Zudem kann die energetische Nutzung von Flusswasser bei Befüllung der Tagebaue Potenziale bieten (Laufwasserkraftwerk).

Für die vorgenannten Nutzungen ist regelmäßig eine vorlaufende Bauleitplanung und unter Umständen auch Regionalplanung erforderlich. Die bestehenden Festlegungen der Braunkohlenpläne und der bergrechtlichen Betriebspläne sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Bei Planung und Ausbau von erneuerbaren Energien ist zudem immer auch die bisherige besondere Belastung der Region durch den Abbau und die Verstromung der Braunkohle zu sehen. Die Menschen in der Region haben die berechtige Erwartung, dass nach Beendigung des Tagebaus die rekultivierten Flächen und die sich füllenden Restseen für Freizeit- und insbesondere auch naturnahe

Erholung genutzt werden können. Wasserwirtschaftliche und naturschutzrechtliche Belange sind ebenfalls in der von Tagebauen beanspruchten Region von großer Bedeutung. Bei der Planung von Flächen für erneuerbare Energien ist daher ein für die Region akzeptabler Ausgleich zu finden. Dies dürfte in Anbetracht der Größe der Restseemulden und späteren Tagebauseen allerdings auch möglich sein.

Das Rheinische Revier soll sich zur Modellregion für Mobilitätslösungen der Zukunft entwickeln. Es ist wichtig, entsprechend der Chancen und Anforderungen der Region neue Mobilitätsangebote zu erforschen, zu entwickeln und erfahrbar zu machen. Mögliche Bausteine können u.a. zentrale Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen, innovative Lösungen wie z.B. On-Demand-Verkehre, Maßnahmen zur Digitalisierung der Verkehrsträger, innovative Lösungen der Stadtlogistik zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschafts- und Industriestandortes Rheinisches Revier sowie Urban Air Mobility für Personen- und Logistikverkehre, Automatisiertes Fahren und flächendeckender Einsatz hochautomatisierter Shuttles sein.

Zur Verbesserung der Verkehrsbeziehungen im Bereich der Nahmobilität zwischen den Anrainerkommunen im Alltagsverkehr sowie zur Erhöhung der touristischen Attraktivität wird ein Radverkehrsnetz im Rheinischen Revier errichtet.

Die Schaffung von attraktiven und nachhaltigen Arbeitsplätzen im Mobilitätssektor sowie die Erprobung von effizienten und CO2 neutraler Angebote kann einen Beitrag zum Gelingen des Strukturwandels leisten und somit die internationale Strahlkraft der Region in diesem Innovationsfeld erhöhen.

Im Rahmen der Entwicklung im Rheinischen Revier sind – auch in Anbetracht des Klimawandels - landwirtschaftliche Flächen soweit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen und Versiegelungen zu vermeiden; auch um einen möglichst ausgeglichenen Wasserhaushalt in der abflussschwachen Region zu befördern.

Dabei ist auch die besondere Funktion der Landwirtschaft und der für die Landwirtschaft nutzbaren Böden für diesen Raum bei einer zukunftsfähigen Entwicklung in den neuen Planungen angemessen zu berücksichtigen. Die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen bzw. landwirtschaftlich nutzbarer Böden, wie sie im Gebiet auch vor der Abgrabung in hoher Qualität vorlagen, stellt die nachhaltige Basis für spätere geplante Nutzungen dar. Diese Flächen sind im Rahmen der Rückgabeverpflichtungen der Bergbautreibenden einer zukunftsfähigen Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Die regionalen Planungsträger, der Braunkohlenausschuss, die Kommunen und die Bergbautreibende sind aufgerufen, diese wichtigen Anforderungen an den Raum zu forcieren.

2.2 Ein früherer Ausstieg: Anpassungen in der Tagebauplanung

2.2.1 Fortführung von Garzweiler II über 2030 hinaus mit weiteren Veränderungen

Die Aussagen der letzten Leitentscheidung vom 5. Juli 2016 („Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers / Garzweiler II - Eine nachhaltige Perspektive für das Rheinische Revier“) haben für den Tagebau Garzweiler II grundsätzlich weiterhin Bestand, insbesondere mit Blick auf die Ortschaft Erkelenz-Holzweiler. Dazu befindet sich derzeit bereits ein Braunkohlenplanänderungsverfahren in Vorbereitung. Die sich aus

§ 48 Absatz 2 Satz 2 KVBG ergebenden Konkretisierungsspielräume sollen im Zuge des Braunkohlenplanänderungsverfahrens umgesetzt werden. Ferner ist die Wiederherstellung der Oberfläche von Garzweiler I noch nicht abgeschlossen.

Entscheidungssatz 3: Planungshorizont mit Revisionszeitpunkten
Das Änderungsverfahren für den Braunkohlenplan Garzweiler II soll auf das Abschlussdatum 31. Dezember 2038 (§§ 2 und 4 i.V.m. § 40 KVBG) ausgerichtet sein. Dabei ist Vorsorge für ein ggf. vorgezogenes Abschlussdatum nach § 47 KVBG (31. Dezember 2035) zu treffen.

Das KVBG legt in den §§ 2 und 4 als Abschlussdatum für die Kohleverstromung den 31. Dezember 2038 fest. Das Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler II ist daher auf dieses Abschlussdatum auszurichten. Nach § 54 Abs. 1 KVBG (Regelmäßige Überprüfungen der Maßnahme) überprüft die Bundesregierung jeweils zum 15. August 2022, 2026, 2029 sowie 2032 auf wissenschaftlicher Grundlage einschließlich festgelegter Kriterien und dazugehöriger Indikatoren die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung u.a. auf die Versorgungssicherheit und den Beitrag zur Erreichung der mit dem Kohleausstieg verbundenen Klimaschutzziele. In den Jahren 2026, 2029 und 2032 ist darüber hinaus eine gesetzliche Überprüfung hinsichtlich des Abschlussdatums 31. Dezember 2038 vorgesehen („Revisionszeitpunkte“, s. §§ 47, 54 und 56 KVBG). Dabei wird geprüft, ob Stilllegungen, die für die Zeit nach 2030 geplant sind, um drei Jahre vorgezogen werden können und damit das Abschlussdatum 2035 erreicht werden kann. Nordrhein-Westfalen wird sich hier zu gegebener Zeit einbringen.

In Nordrhein-Westfalen werden in den 2030er Jahren (gemäß den im KVBG festgelegten Stilllegungszeitpunkten für Braunkohleanlagen) nur noch die drei BoA-Kraftwerke sowie im Rahmen der Sicherheitsbereitschaft bis 31. Dezember 2033 ein 600 Megawatt-Block in Niederaußem mit dem einzig die Kohleversorgung sicherstellenden Tagebau Garzweiler II in Betrieb sein. Daher würde ein vorgezogenes Abschlussdatum nur noch Garzweiler II betreffen. Ein früheres Abschlussdatum würde absehbar, neben einem verminderten Kohlebedarf für die Stromerzeugung, auch die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche, insbesondere die Gestaltung des Restsees sowie die Wiederherstellung einer leistungsfähigen übergeordneten Verkehrsinfrastruktur betreffen. Gegebenenfalls könnten auch größere Abstände des Tagebaus zu den Ortsrändern erreicht werden (siehe Entscheidungssatz 4). Auch könnte die L 19 zwischen Kückhoven und Holzweiler in ihrer bisherigen Lage erhalten werden. Prämisse dafür wäre aber weiterhin das Erfordernis einer sicheren Wiederherstellung der Oberfläche und einer hochwertigen Rekultivierung. Um raumordnerisch Vorsorge für die mit einem vorgezogenen Abschlussdatum entstehenden Anforderungen zu treffen, sind diese insbesondere dadurch in dem Braunkohlenplanänderungsverfahren für Garzweiler II zu berücksichtigen, dass das Abschlussdatum 31. Dezember 2038 zu einer Grundannahme der Planung erklärt wird und zugleich eine sichere Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung, wie sie in der Leitentscheidung beschrieben wird, bei einem vorgezogenen Abschlussdatum möglich bleibt.

Entscheidungssatz 4: Verbesserungen für die Tagebauranddörfer Garzweiler II
Für die mit ihrer Bebauung direkt an den Tagebau Garzweiler II angrenzenden Ortschaften sind weitere Verbesserungen hinsichtlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten und der tagebaubedingten Immissionen zu erzielen. Dazu sind vorrangig die Abstände der Abbaugrenze des Tagebaus gegenüber den Ortsrändern auf mindestens 400 m zu vergrößern. Soweit mit einer ordnungsgemäßen Rekultivierung vereinbar sind 500 m Abstand anzustreben. Sofern dies nicht möglich ist, sollen andere Maßnahmen für Entwicklungsmöglichkeiten oder zur Verbesserung des Immissionsschutzes ergriffen werden.

Der Abstand der Abbaukante zum jeweiligen Ortsrand wird durch die Lage der in der Braunkohlenplanung festzulegenden Sicherheitslinie und die Breite der Zone zwischen Sicherheitslinie und Abbaugrenze bestimmt (Sicherheitszone). Die Sicherheitszone hat neben ihrer Bedeutung für den Schutz von Personen und Sachgütern zugleich als Pufferzone die Aufgabe, die Verträglichkeit der Bergbautätigkeit mit den außerhalb der Sicherheitszone angrenzenden Nutzungen zu gewährleisten. Die Pufferzone bietet zudem nach Beendigung des Bergbaus Entwicklungsoptionen. Deshalb ist die Sicherheitszone unabhängig von ihrer bergtechnisch notwendigen Dimensionierung so zu bemessen, dass dort die Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen – insbesondere vor Immissionen – vorgenommen werden können. Insbesondere vor dem Abbau errichtete und begrünte Schutzwälle führen zu effektivem Immissionsschutz für die dahinterliegende Wohnbebauung. Für die Immissionen aus Tagebauen gibt es neben den einzuhaltenden Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes spezielle Regelungen in den Richtlinien der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW - zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen aus Tagebauen (Immissionsschutz-Richtlinie). Es ist davon auszugehen, dass mit solchen Maßnahmen in Verbindung mit dem gewählten Abstand weiterhin ein den rechtlichen Vorgaben genügender Immissionsschutz für die am Tagebaurand von Garzweiler II liegenden Dörfer zuverlässig gewährleistet werden kann. Eine Vergrößerung des Abstandes kann zu einer Verbesserung der Immissionssituation beitragen.

Ortsteile der Städte Mönchengladbach und Erkelenz sowie der Gemeinde Titz grenzen derzeit oder nach derzeitigen Planungen zukünftig mit Abständen von 100 bis 300 m an die offene Betriebsfläche des Tagebaus Garzweiler II. Die Tagebaurandlage bedeutet eine viele Jahrzehnte dauernde Belastung für die dort wohnenden Menschen. Auch bei Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Immissionswerte und bei zusätzlichen Schutzmaßnahmen durch den Bergbautreibenden können individuell unterschiedliche Beeinträchtigungen oder Störungen durch den Tagebau verbleiben. Zudem spielt dabei die Dauer der Betriebsphase des Tagebaus eine große Rolle. Eine wichtige Rahmenbedingung für eine positive Entwicklung eines Ortes ist daher vor allem ein sozialverträglicher Abstand zum Tagebau. Um Beeinträchtigungen der Menschen während der Betriebsphase des Tagebaus zu vermindern und die Lebensbedingungen zu verbessern sowie um für den Ort Entwicklungsräume zu sichern, hat der Abbaubereich einen ausreichenden Abstand zu den unmittelbar angrenzenden Ortschaften einzuhalten. Dies haben auch die Erfahrungen der Leitentscheidung 2016 für den Ort Holzweiler bestätigt.

Verbesserungen durch Abstandsvergrößerungen können noch in Bereichen realisiert werden, wo der Tagebau nur soweit fortgeschritten ist, dass noch eine entsprechende

tagebautechnische Umplanungsmöglichkeit besteht. Solche Flächen können in der Regel in Bereichen liegen, die nicht bereits als Abbaufläche in zugelassenen Hauptbetriebsplänen festgelegt sind. Dies trifft vor allem auf die Erkelenzer Ortschaften Venrath, Kaulhausen und Kückhoven zu. Aber auch trotz bestehender Hauptbetriebsplanzulassungen sollen Möglichkeiten zu Abstandsvergrößerungen geprüft werden. Soweit dies nicht möglich ist, soll eine Verbesserung durch zusätzliche (betriebliche) Immissionsschutzmaßnahmen erreicht werden.

Abstandsvergrößerungen verkleinern das Abbaugebiet. Es ist sicherzustellen, dass weiterhin eine ordnungsgemäße Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung einschließlich der Restseemuldenherstellung erfolgen kann.

Eine weitere räumliche Entwicklung der Ortsteile am Tagebaurand kann im Einklang mit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen erfolgen. Es sollten darüber hinaus Maßnahmen ergriffen werden, die das Zusammenleben in den Dörfern unterstützen, eine angemessene Infrastrukturausstattung und die landschaftliche Einbindung sichern. Die Lebensqualität vor Ort kann darüber hinaus nachhaltig durch zivilgesellschaftliches Engagement verbessert werden.

Entscheidungssatz 5: Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler

Bei der Wiedernutzbarmachung im Bereich des Tagebaus Garzweiler I sind die Belange der Stadt Jüchen hinsichtlich zeitnaher städtebaulicher Entwicklungsoptionen südlich der A 46 einzubeziehen.

Der Gewinnungsbetrieb von Garzweiler II ist unter Berücksichtigung des KVBG innerhalb des künftigen Abbaubereichs so zu gestalten, dass eine Flächeninanspruchnahme im Tagebauvorfeld auf den zur Erbringung der Kohleförderung in der benötigten Menge zwingend notwendigen Umfang beschränkt und zeitlich vorrangig zunächst auf die Inanspruchnahme bereits weitgehend unbewohnter Ortschaften ausgerichtet wird.

Im Bereich von Garzweiler II soll die Wiederherstellung einer leistungsfähigen verkehrlichen Verbindung der Anschlussstellen Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath so geplant werden, dass der östliche Seebereich samt anschließender Flächen – unter Berücksichtigung standsicherer Seeböschungen – auch den Ansprüchen an eine qualitativ hochwertige Raumentwicklung und landschaftsorientierte Erholung gerecht werden kann.

Der Siedlungsschwerpunkt der Stadt Jüchen liegt nördlich der A 46. Nahezu das gesamte Stadtgebiet südlich der A 46 (fast 40 % der Stadtfläche) wird bei Abschluss des Tagebaus Garzweiler bergbaulich beansprucht worden sein. Das wegen des Kohleabbaus in Garzweiler I entstandene sogenannte „östliche Restloch“ nimmt dabei mit derzeit mehr als 7 km² und aufgrund ausstehender Verfüllung einen bedeutenden Teil des Stadtgebietes in Anspruch. Diese Flächen stehen ebenso wie die im Abbau befindlichen Tagebauflächen erst nach Wiederherstellung und Rekultivierung für eine kommunale Entwicklung zur Verfügung. Die Verfüllung von Garzweiler I war nach dem Braunkohlenplan Frimmersdorf von 1984 bereits bis 2020 vorgesehen. Das Ziel wurde jedoch infolge von Verzögerungen bei der Wiedernutzbarmachung, insbesondere durch die aufwändigere Herstellung der A 44n, verfehlt. Die Maßnahmen zur vollständigen Wiedernutzbarmachung von Garzweiler I im Bereich der Stadt Jüchen

sollen nach Planungen der Bergbautreibenden bis 2030 andauern. Damit liegt die Wiedernutzbarmachung deutlich hinter der damaligen Planungsgrundlage zurück.

Die Landesregierung erwartet von der Bergbautreibenden, dass sie die Rekultivierung ambitionierter angeht. Der Braunkohlenausschuss hat den Abschluss der Rekultivierung bis 2030 zu überwachen. Für die weitere Stadtentwicklung soll die Regionalplanung die Stadt Jüchen bei alternativen Flächenentwicklungen unterstützen. Entwicklungsoptionen auf früheren Tagebauflächen können dabei im Rahmen landes- und regionalplanerischer Festlegungen berücksichtigt werden. Dabei ist die besondere Güte rekultivierter ehemaliger Tagebauflächen zu berücksichtigen.

Die Tagebauführung von Garzweiler II soll aufbauend auf der Konzeption der bisherigen braunkohleplanerischen Vorgaben erfolgen und eine Minimierung der erforderlichen Eingriffe in die Lebensverhältnisse der von Umsiedlungen Betroffenen ermöglichen. Dafür ist die Flächeninanspruchnahme im Tagebauvorfeld auf den zur Erbringung der Kohleförderung in der benötigten Menge zwingend notwendigen Umfang zu beschränken und zeitlich vorrangig zunächst auf die Inanspruchnahme der bereits weitgehend unbewohnten Ortschaften des zweiten Umsiedlungsabschnitts (Immerath und Lützerath) auszurichten. Denn die bereits am 1. Juli 2006 begonnene Umsiedlung der Ortschaften Immerath und Lützerath ist schon jetzt nahezu vollständig abgeschlossen. Dafür ist der weitere Kohlenabbau- und Verkippungsfortschritt von Garzweiler II so zu konzipieren, dass zunächst Flächen außerhalb noch bewohnter Ortschaften für den Gewinnungsbetrieb genutzt werden, soweit dies einer technisch wirtschaftlich sachgemäßen Betriebsplanung und -führung entspricht. Bei einer solchen Abbauführung sind die bergbautechnische und energiewirtschaftliche Verhältnismäßigkeit und die angestrebten Rekultivierungsziele zu berücksichtigen. Auch darf die Energieversorgungssicherheit nicht gefährdet werden.

In der Leitentscheidung aus dem Jahr 2016 werden Anforderungen an den herzustellenden Restsee von Garzweiler II gestellt (s. Entscheidungssatz 2), vorrangig unter bergbautechnischen und wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Bislang blieb in der Leitentscheidung unberücksichtigt, welche konkrete Bedeutung dabei die Art und Weise der Wiederherstellung der A 61 für eine qualitativ hochwertige Nutzung von See und Landschaft westlich der A 61n haben würde.

Durch den bundesgesetzlichen Kohleausstieg verändert sich die Geometrie des Tagebaus Garzweiler II deutlich. Das nach Ende der Auskohlung verbleibende Restloch, das im Wesentlichen die Lage des Restsees bestimmt, wird deutlich weiter östlich liegen, als bei der Ursprungsplanung des Tagebaus in 1995 vorgesehen. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen Betrachtungen aufgrund der letzten Leitentscheidung 2016. In Folge erscheinen heute weder die damals vorgesehene Wiederherstellung der A 61 in ungefähr alter Trassenlage noch die zuletzt angedachte Variante eines nach Osten erweiterten Trassenkorridors umsetzbar. Die Landesregierung wird daher Gespräche mit der Bundesregierung führen, die zum Ziel haben, eine leistungsfähige Erschließung des Raums unter Berücksichtigung der Verkehrsfunktion der A 61 sowie eines aktuellen Immissionsschutzes sicherzustellen.

Das Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler II ist bei Festlegungen für die Wiedernutzbarmachung darauf einzustellen, dass die Herstellung einer leistungsfähigen verkehrlichen Verbindung der Anschlussstellen Mönchengladbach-

Wanlo und Titz-Jackerath so erfolgen kann, dass der östliche Seebereich zwischen östlichem Seeufer und westlich der neuen Trassenführung landschaftlich ansprechend gestaltet werden und eine qualitativ hochwertige, natur- und umweltverträgliche Erholung ermöglichen kann. Dazu sind insbesondere aktive und passive Schallschutzmaßnahmen in den Blick zu nehmen, die einer „Verlärmung“ des östlichen Seeufers entgegenwirkt (deutlich verminderte Schallimmissionen). Auch soll bei ihrer Wiederherstellung berücksichtigt werden, dass eine Verbindung zwischen den Rekultivierungsbereichen durch Querungen möglich sein sollte.

Mögliche Synergieeffekt mit einem „Innovation Valley Garzweiler“ könnten dabei genutzt werden.

2.2.2 Ein neuer Plan für das Tagebauende von Hambach

Der Braunkohlenplan Hambach („Teilplan 12/1 Hambach des Gesamtplanes für das rheinische Braunkohlengebiet – Abbau- und Außenkippenfläche des Braunkohletagebaus Hambach“) stammt aus dem Jahr 1976. Im Zuge des durch den Stilllegungspfad des KVBG verminderten Braunkohlebedarfs und der damit einhergehenden Möglichkeit zum Erhalt des Hambacher Forstes sind für den Tagebau eine erhebliche Reduzierung des Tagebaufortschritts und daraus folgend eine erhebliche Verkleinerung des Abbaufeldes im Süden zu konstatieren. Für den Tagebau Hambach wird es daher einen neuen bzw. weitgehend geänderten Braunkohlenplan geben müssen.

Entscheidungssatz 6: Neue Abbaugrenzen, Erhalt von Wald und Morschenich

Die neuen Abbaugrenzen des Braunkohlenplans Hambach sind ohne eine Inanspruchnahme der Ortschaft Morschenich, des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwalds und des Waldgebiets westlich des FFH-Gebietes „Steinheide“ zu planen. Die neue Tagebauplanung soll eine angemessene Vernetzung der Wälder ermöglichen. Das Artenschutzkonzept für den Tagebau Hambach ist auf Ergänzungs- oder Änderungsbedarf hinsichtlich der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu überprüfen und ggfs. anzupassen. Dabei sind auch die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Festlegungen und forstfachliche, naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Maßnahmen sollen Erhalt, Entwicklung und Vernetzung der Wälder unterstützen. Planungen oder Maßnahmen, die sie in ihrem Bestand gefährden können, sind auszuschließen.

Die Flächen im südlichen Bereich des bisherigen Abbaufeldes des Tagebaus Hambach umfassen im Wesentlichen die Ortschaft Morschenich (Gemeinde Merzenich), die weitgehend zurückgebaute Ortslage Manheim (Stadt Kerpen), etwa 650 ha Wald- und Forstflächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen. Auf den (verbliebenen) Hambacher Forst entfallen dabei ca. 200 ha. Dieses Waldstück wird entgegen der bisherigen Bergbauplanung nicht mehr bergbaulich in Anspruch genommen und bleibt erhalten. Dasselbe gilt für den Merzenicher Erbwald und das an das FFH-Gebiet „Steinheide“ angrenzende Waldstück sowie die Ortschaft Morschenich.

Die RWE Power AG hat sich als derzeitige Waldeigentümerin im öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, den Wald entgegen der bisherigen Unternehmensplanung und entgegen der bestehenden Planfeststellungen/ Genehmigungen nicht für den Tagebau in Anspruch zu nehmen, damit er den Empfehlungen der KWSB entsprechend in seinem Erscheinungsbild von März 2020 erhalten bleiben kann. Die Restfläche des Hambacher Forstes befindet sich in einem erhaltenswerten Zustand. Es sind daher Maßnahmen zu entwickeln, die eine gute Ausgangsbasis für seinen dauerhaften Erhalt sichern. Zur akuten Unterstützung wird die Landesregierung die RWE Power AG als aktuelle Waldeigentümerin auffordern, Maßnahmen auf der tagebauzugewandten Seite zu entwickeln. Schwerpunktmäßig geht es dabei um Vorschüttungen und Zwischenbegrünungen um den offenen Waldsaum zu stabilisieren. Das Ökosystem Wald des Hambacher Forstes muss sich erholen und uneingeschränkt Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sein. Um die Waldfunktionen des Hambacher Forstes langfristig zu entwickeln und zu sichern, ist er

mit den genannten umliegenden Wäldern zu vernetzen. Dazu sollen insbesondere Verbindungsflächen bzw. ökologische Trittsteine zwischen Hambacher Forst, Merzenicher Erbwald und der Steinheide hergestellt werden. Bis zur Umsetzung langfristiger Maßnahmen kommen temporäre Grünstrukturen zur Stützung der Waldgesundheit in Frage. Dies kann zudem über die Gestaltung des künftig herzustellenden Seerandes bzw. der Seeböschungen unterstützt werden. Der Saumbereich des durch das Tagebauvorhaben freigestellten Waldrandes sollte im Rahmen des Wiedernutzbarmachungskonzeptes zu einem naturnahen Waldrand entwickelt werden. Ebenfalls könnten Flächen, die im Wege des Artenschutzes von der Bergbautreibenden angelegt wurden, einen Beitrag leisten. Mit der aufgrund der Änderungen mit dem Erhalt des Hambacher Forstes erfolgenden Fortschreibung des Artenschutzkonzeptes sollte aber auch in den Blick genommen werden, ob der Umfang der bereits umgesetzten und ggf. noch vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weiterhin geboten ist. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die bereits hierfür genutzten Flächen wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden. Vielmehr sind begonnene und/oder abgeschlossene, aber keinem Eingriff mehr zuzuordnende Maßnahmen für künftige Kompensationsverpflichtungen zu nutzen, um weitere Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang kann die Einrichtung von Flächenpools und Ökokonten geprüft werden. Darüber hinaus sollten im derzeitigen Tagebauvorfeld liegende landwirtschaftliche Flächen möglichst erhalten bleiben. Denn gerade im rheinischen Revier steht die Landwirtschaft unter einem erheblichen Flächendruck.

Nach § 18 Abs. 2 Landesplanungsgesetz erfüllen die Regionalpläne die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Erhaltung und Entwicklung des Waldes dar. Unterstützende Festlegungen für die Wälder und ihre Vernetzung sowie für die Offenlandflächen und andere Naturräume sollen daher bereits im neuen Regionalplan Köln und im Einklang mit kommunalen Entwicklungsvorstellungen vorgesehen werden. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz wird dafür – unter Einbezug der Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Leitentscheidungsentwurf – die Gesamtsituation des Waldes bewerten und ein Konzept für den Hambacher Forst sowie die notwendige Vernetzung mit den Bürgewäldern unter aktiver Beteiligung der Öffentlichkeit entwickeln. Zudem sollte der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 8 LNatSchG des LANUV (Januar 2020) sowie weitere vorliegende Fachbeiträge gemäß § 12 Landesplanungsgesetz berücksichtigt werden.

Die Landesregierung wird Maßnahmen prüfen, die den dauerhaften Erhalt des Hambacher Forsts langfristig sicherstellen und ihn für die Menschen erfahrbar machen können. Dies könnte bspw. im Rahmen der Tätigkeit einer Stiftung und in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erfolgen. Im unmittelbaren Umfeld der Wälder sollen keine neuen und keine Erweiterung bestehender Abgrabungsbereiche erfolgen, da dies den vorstehenden Zielen entgegenlaufen würde.

Darüber hinaus ist der Baumbestand im Hambacher Forst nicht vom Grundwasser abhängig. Die Baumwurzeln erreichen das Grundwasser nicht. Die Wasserversorgung der Bäume ist allein durch Niederschläge und deren Speicherung im Boden

gewährleistet. Ein langfristig guter hydrologischer Zustand wird daher maßgeblich durch die Witterungsbedingungen geprägt. Zur Angabe eines Abstandes der Gewinnungsböschung des Tagebaus zum Waldrand des Hambacher Forstes, bis zu dem die Wasserversorgung des Hambacher Forstes nicht gefährdet sein sollte, wurde aus den Maximalwerten für die kapillare Wassernachlieferung und für die Erstreckung der Feinwurzeln ein Abstand von 50 m (Abstand zwischen Böschungskante und Baumstamm) ermittelt und festgelegt. Methodisch entsprechend kann die erforderliche standortbezogene Übertragbarkeit auf andere Wälder erfolgen.

Entscheidungssatz 7: Anpassung der Rekultivierung

Es hat eine möglichst hochwertige und nachhaltige Rekultivierung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen zu erfolgen. Die Tagebauböschungen sind dabei dauerhaft standsicher zu dimensionieren und zu gestalten. Die dazu erforderliche Massengewinnung hat vorrangig aus dem bisherigen Abbaufeld des Tagebaus zu erfolgen. Die Gewinnungs- sowie Verkippungsplanung und -ausführung sind derart zu optimieren, dass die zur Abraumgewinnung erforderliche Flächeninanspruchnahme auf ein zwingend erforderliches Mindestmaß beschränkt bleibt. Eine Inanspruchnahme der bereits hochwertig endgestalteten Flächen der Sophienhöhe kommt dazu nicht in Frage. Ein erforderlicher Massentransfer aus dem Tagebau Garzweiler ist auf das zur Rekultivierung zwingend erforderliche Maß an Löss zu beschränken und darf weder zeitlich noch qualitativ zu Lasten der Rekultivierung des Tagebaus Garzweiler gehen.

Bei der Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung sollen die Wiederherstellung von Landflächen und die Gestaltung der Tagebauböschungen im Bereich der Stadt Elsdorf so erfolgen, dass eine qualitative Entwicklung der Stadt hin zur Seefläche und möglichst verschiedene Zwischennutzungen im Bereich des Restsees während der Befüllungsphase sowie eine dauerhafte Vernetzung der Grünen Infrastruktur mit dem umgebenden Landschaftsraum möglich werden. Die Standsicherheit des Böschungssystems ist dabei zu berücksichtigen.

Der Abbau von Braunkohle in Hambach wird etwa Ende 2029 und deutlich früher als ursprünglich geplant enden. Im heute noch planerisch gesicherten Abbaubereich werden mehr als 1 Mrd. t Braunkohle aufgegeben. Dies ist das Ergebnis des Stilllegungspfades gemäß KVBG und Folge des Erhalts von Hambacher Forst und Morschenich.

Aufgrund des jahrzehntelangen Braunkohlenabbaus und des damit verbundenen Abtrags von Deckschichten wird 2030 ein mehrere hundert Meter tiefes und etwa 35 km² großes Restloch verbleiben. Das Massendefizit ist darüber hinaus durch die für den Tagebauaufschluss angelegte Außenkippe („Sophienhöhe“) und die Nutzung von Abraummassen aus Hambach zur Verfüllung der früheren Tagebaue Fortuna-Garsdorf und Bergheim bedingt. Für die Wiedernutzbarmachung der vom Tagebau Hambach in Anspruch genommenen Oberfläche werden voraussichtlich noch etwa 1.000 Mio. m³ Erdmassen im Tagebau bewegt werden müssen, um insbesondere ein dauerhaft standsicheres (End-)Böschungssystem für den Tagebausee herzustellen. Bei der Dimensionierung der Böschungen werden alle bergbaulichen und geologischen Faktoren, wie Erdbebenrisiken oder tektonische Sprünge, angemessen zu berücksichtigen sein. Ferner sind bei der Gestaltung der Restseemulde die besonderen Anforderungen an die künftigen Wellenschlagzonen im Restsee zu berücksichtigen. Die Böschungsgestaltung sollte auch die Möglichkeit für die

Entwicklung von naturnahen Sekundärbiotopen (u.a. Flachwasserzonen) berücksichtigen. Auch muss für ein standsicheres Böschungssystem im Übergangsbereich des Tagebaus bei Morschenich eine dauerstandsichere Verwahrung bzw. Sicherung des verbleibenden Schacht- und untertägigen Streckengebäudes der früheren Schachtanlage Union 103 (Altbergbau) sichergestellt werden. Die Maßnahmen sind so zu konzipieren, dass von dem Grubengebäude dauerhaft keine Gefahren mehr ausgehen.
Die Bereitstellung geeigneter Aufbaumassen zur Modellierung sowie für die Rekultivierung kann in dem erforderlichen Umfang und mit vertretbarem Aufwand nur aus dem genehmigten Abbaufeld des Tagebaus Hambach stammen. Im Braunkohlenplanänderungsverfahren Hambach sind das Dargebot der Abraummassen, die Massenbilanz, die Eignung der Massen zu den vorgesehenen Zwecken und ihre Herkunft zu überprüfen. Dabei sind jeweils flächenschonende Alternativen und weitere Optimierungsmöglichkeiten zu betrachten. So könnte die vom Bergbauunternehmen geplante Flächeninanspruchnahme ggf. dadurch vermindert werden, dass die Abraumverkippung auf der „überhöhten Innenkippe“ unterhalb der Sophienhöhe verringert wird. Sollten Teilflächen des bisherigen Abbaufeldes nicht mehr beansprucht werden müssen, so sollten insbesondere auch die Waldflächen des alten Friedhofs von Manheim-Alt erhalten bleiben. Flächeninanspruchnahmen für die ausschließliche Gewinnung von Abraum sind auf den zwingend erforderlichen Umfang zu begrenzen.

Aufgrund des in den Abraummassen des Tagebaus Hambach geologisch bedingt geringen Anteils des für eine hochwertige Rekultivierung erforderlichen Lösses werden Rekultivierungsmassen in gewissem Umfang auch aus dem Tagebau Garzweiler zur Sicherstellung der Rekultivierung beitragen müssen. Dort besteht ein Überschuss an Löss für die land- und die forstwirtschaftliche Rekultivierung. Die konkreten Mengen an Löss bzw. Substrat (Forstkies) werden in den Braunkohlenplanverfahren und den nachgeordneten Verfahren zur Änderung von Garzweiler II und Hambach festgelegt. Der Ausgleich darf weder zeitlich noch qualitativ zu Lasten der Rekultivierung von Garzweiler gehen.

Die Stadt Elsdorf grenzt unmittelbar an den Tagebau Hambach an. Die Betriebsfläche des Tagebaus nimmt fast ein Drittel des Stadtgebietes in Anspruch. Allein zur sicherheitlich erforderlichen Abflachung der Nordrandböschung vor Elsdorf werden erhebliche Kippenmassen benötigt werden. Infolge werden dort zusätzliche Abraummassen für den Aufbau und die Wiederherstellung von Landflächen, wie es im bisherigen Braunkohlenplan Hambach mit gut der Hälfte von 1.000 ha vorgesehen war, kaum verfügbar sein. Denn der Tagebau wird nicht mehr die im südlichen Bereich des Abbaufeldes befindlichen Flächen in bisher geplantem Umfang beanspruchen und der Abbaufortschritt nahezu in der jetzigen Position zum Erliegen kommen. Dadurch wird für die Stadt Elsdorf gegenüber den bisherigen Planungen der Anteil der künftigen Seefläche an der Gesamtfläche erheblich vergrößert und der Anteil der rekultivierten Landflächen erheblich verkleinert. Um der Stadt für die Zukunft ein möglichst vielfältiges Spektrum kommunaler Entwicklungen zu ermöglichen, soll der Bereich zwischen dem künftigen Restsee und den ihm zugewandten Siedlungsbereichen von Elsdorf im Rahmen von Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung so gestaltet und hergestellt werden, dass dort frühzeitig eine vielfältige Entwicklung erfolgen kann. Unter anderem auch eine grüne Vernetzung sollte ein wichtiger Bestandteil sein.

2.2.3 Auslaufen des Tagebaus Inden bis 2030

Der Betrieb des Tagebaus Inden ist laut Braunkohleplan „Inden – Räumlicher Teilabschnitt II“ aus dem Jahr 2009 auf ein voraussichtliches Ende der Kohleförderung in dem Jahr 2030 und das Kraftwerk Weisweiler ausgerichtet. Eine Kohleversorgung anderer Braunkohlekraftwerke im Revier ist technisch und logistisch nicht realisiert. Im Zuge der blockweisen Stilllegung des Kraftwerks Weisweiler in den Jahren 2021, 2025, 2028 und 2029 wird der Tagebaubetrieb geringfügig früher enden und ein Teil der gewinnbaren Lagerstätte nicht mehr gefördert werden.

Entscheidungssatz 8: Keine grundlegende Planänderung für Inden

Der Tagebau Inden ist bis zum Ende der Kohleverstromung im Kraftwerk Weisweiler im Jahr 2029 im Rahmen des Braunkohlenplans „Inden – Räumlicher Teilabschnitt II“ fortzuführen und anschließend zu rekultivieren.

Die Rekultivierungsziele für den Tagebau Inden werden absehbar realisiert werden können. Änderungen dürften nur die konkrete Abbauführung betreffen. Die abschließende Prüfung und Feststellung, dass sich die Grundannahmen für den Braunkohlenplan Inden II nicht wesentlich geändert haben und keine Änderung des Planes erforderlich ist, obliegt nach § 30 Landesplanungsgesetz dem Braunkohlenausschuss.

2.3 Wasserverhältnisse vor und nach Tagebauende: Voraussetzung für eine gute Zukunft

Für die Gewinnung von Braunkohle erfolgt im Rheinischen Braunkohlerevier seit Jahrzehnten ein weit- und tiefgehender Eingriff in den Wasserhaushalt. Der Zustand der Grundwasserkörper der Rur-, Erft- und Venloer Scholle werden durch die Tagebausümpfung dominiert. Für den linksrheinischen Anteil der Kölner Scholle sind die Eingriffe weniger ausgeprägt bzw. rückläufig. Die Grundwasserabsenkung kann – ohne ergriffene Gegenmaßnahmen – grundwasserabhängige Landökosysteme und Fließgewässer sowie Trink- und Brauchwassernutzung des Grundwassers beeinträchtigen. Zahlreiche Oberflächengewässer in der Region sind zudem in Folge des fehlenden Grundwasseranschlusses oder durch Kraftwerks- und Sümpfungswassereinleitungen erheblich beeinträchtigt. Bedeutsame Feuchtgebiete sind von einem sensibel gesteuerten Prozess wasserwirtschaftlicher Gegenmaßnahmen abhängig. Auch sind einige Fließgewässer von der Zugabe von sog. „Ökowasser“ abhängig.

Nach Ende der Abbautätigkeit werden die Sümpfungen sukzessive heruntergefahren und innerhalb von Jahrzehnten werden sich wieder selbsttragende, weitgehend natürliche und langfristig stabile Grundwasserverhältnisse einstellen. Die Gewässer und die grundwasserabhängigen Landökosysteme werden erst gegen Ende dieses Prozesses wieder Grundwasseranschluss erhalten und sind bis dahin auf die Beibehaltung der wasserwirtschaftlichen Stützungsmaßnahmen angewiesen. Der Prozess der Wiederauffüllung der Grundwasserkörper wird durch die Herstellung von Tagebaurestseen mit aktiver Flutung unterstützt und beschleunigt. Durch das vorgezogene Ende des Bergbaus stellen sich die damit verbundenen wasserwirtschaftlichen Herausforderungen nicht nur früher, sondern es bedarf einer grundlegenden Überprüfung und Überwachung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

Entscheidungssatz 9: Anforderungen an Tagebaurestseen

Die Befüllung der Restseen soll auf einen Zeitraum von möglichst 40 Jahren nach Ende der Braunkohleförderung im Tagebau ausgerichtet werden.

Die Lage des im Tagebau Hambach im Rahmen der Wiedernutzbarmachung entstehenden Restsees ergibt sich aus dem vorzeitigen Tagebauende. Der Tagebausee soll südlich der Sophienhöhe mit möglichst kompakter Form und möglichst großer Tiefe und naturnaher Gestaltung angelegt werden.

Die Übergangsbereiche zwischen den Seeufern und den Siedlungsräumen sollen landschaftsplanerisch entwickelt werden und städtebauliche Entwicklungsoptionen berücksichtigen. Die Böschungs- und Uferbereiche der Restseen sind dabei so zu modellieren, dass sie während und nach der Seebefüllung insbesondere frühzeitig Nutzungen, besonders auch im Sinne des Biotop- und Artenschutzes wie auch für grün-blaue Vernetzungen, ermöglichen. Die Seen sollen in die sie umgebende Landschaft integriert werden und vielfältige Nutzungsoptionen für die Menschen und Lebensräume für die Natur entstehen zu lassen.

Die Lage des im Tagebau Garzweiler II entstehenden Restsees wird wesentlich durch das mit dem Datum des Kohleausstiegs einhergehenden Beendigung des Abbaubetriebes bestimmt. Die fachlichen Anforderungen an die Seegestaltung der Leitentscheidung aus 2016 gelten unverändert.

Nur ein überschaubarer Zeitraum für die Wiedernutzbarmachung kann Kommunen und Menschen an den Tagebauen eine akzeptable Perspektive für die künftige Seenutzung bieten. Grundlagen der Braunkohlenplanung war daher bislang die Ausrichtung auf einen 40-Jahres-Zeitraum (Garzweiler II nach einem Tagebauende in 2045 mit einem Seezielspiegel bis 2085). Dieser kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn für die Seebefüllung zusätzlich zum Anstieg des Grundwassers ausreichend Fremdwasser zur Verfügung steht. Denn eine Befüllung der Tagebaurestseen allein aus ansteigendem Grundwasser würde viele Jahrzehnte bis Jahrhunderte in Anspruch nehmen. Auch käme dies wegen des Erhalts der Standsicherheit der Böschungen nicht in Frage, da stets ein hydraulisches Gefälle aus dem Wasserkörper im Restsee in den umgebenden Gebirgskörper gesichert sein muss. Der Verzicht auf eine aktive Seebefüllung würde somit auch das Erfordernis einer deutlich längerfristigen nachlaufenden Sümpfung des Tagebauumfeldes zur Sicherung der Seeböschungen mit den entsprechenden Folgen implizieren. Für die Tagebaue Hambach und Garzweiler kommt folglich weiterhin mengenmäßig nur die Befüllung mit Wasser aus dem Rhein in Frage und für den Restsee Inden die Befüllung aus der Rur.

Der Nachweis der grundsätzlichen Machbarkeit der Restseefüllung mit Rheinwasser für Garzweiler II und Hambach wurde unter anderem im Rahmen der Aufstellung des Braunkohlenplans Garzweiler II und bei Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Hambach geführt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW als Koordinator der „Arbeitsgruppe Restsee“ des „Monitorings Garzweiler II“ hat zusammen mit dem Erftverband die zum Klimawandel und den zu erwartenden Veränderungen am Rhein vorliegenden Untersuchungen in den Jahren 2007 und 2016 ausgewertet. Die Arbeitsgruppe kam in der Untersuchung zu dem Ergebnis, dass auch unter Berücksichtigung aktueller Klimaprognosen (v.a. Abschmelzen der Gletscher im Oberlauf Einzugsgebiet) und damals bekannter Randbedingungen die Wasserentnahme aus dem Rhein zur Befüllung der Tagebauseen sowie zur Versorgung der Feuchtgebiete an Niers und Schwalm sichergestellt ist. Die Auswirkungen der Trockenheit der vergangenen Jahre und des Klimawandels auf die Rheinwasserführung wird mit Blick auf die avisierten Befüllungszeiträume in den Braunkohlenplanänderungsverfahren unter Berücksichtigung der Anforderungen der Binnenschifffahrt sowie auf die konkurrierenden Nutzungsansprüche erneut zu untersuchen sein.

Herstellung und Befüllung des Restsees Inden basieren auf den Festlegungen des Braunkohlenplans „Inden, Sachlicher Teilplan II, Änderung der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Restsee)“ aus 2009. Dieser sieht eine Befüllung des Restsees mit Wasser aus der Rur vor. Die Entnahme aus der Rur darf entsprechend den Festlegungen im Braunkohlenplan nur ohne eine erhebliche Beeinträchtigung des Ökosystems der Rur und der angrenzenden Feuchtgebiete erfolgen. Dazu sieht der Braunkohlenplan ein Entnahmekonzept vor, dass ggf. aufgrund aktuellerer Erkenntnisse zu ökologischen Anforderungen oder Nutzungskonflikten fortzuschreiben ist. Durch ein umfassendes, begleitendes Monitoring für den Tagebau Inden wird auch der besonderen nationalen und internationalen Bedeutung des Ökosystems Rur (FFH-Gebiet, NSG-Gebiete) und der gesetzlichen Vorgaben (u.a. WRRL) Rechnung getragen. Die Auswirkungen der Wasserentnahme aus der Rur werden dort überwacht bzw. beobachtet. Damit wird

sichergestellt, dass bei erkennbaren Beeinträchtigungen des Ökosystems rechtzeitig Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Für die Gestaltung des Restsees Garzweiler II gelten die Entscheidungssätze der Leitentscheidung 2016, sofern sie durch diese Leitentscheidung nicht im Detail ergänzt werden, fort. Durch das feststehende frühere Tagebauende erfolgen keine wesentlichen Änderungen. Der Restsee Hambach muss nach Abschluss des Braunkohleabbaus ebenfalls in dem verbleibenden Restloch angelegt werden. Sein Volumen wird durch das bergbaubedingte Massendefizit bestimmt. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand dürfte dabei eine Restseefläche von mehr als 35 km² entstehen. In Bezug auf Fläche, Tiefe und Volumen wird er größere Ausmaße als die Restseen in Garzweiler oder Inden haben. Mit seiner Befüllung wird deutlich früher als bisher geplant zu beginnen sein. Es sind daher die notwendigen Voraussetzungen für einen vielfältig nutzbaren und hochwertigen See in Hambach zu schaffen. Dazu werden die Anforderungen der Leitentscheidung 2016 auch auf die Neugestaltung des Restsees Hambach übertragen. Somit gelten folgende wasserwirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen:

- Der Restsee hat in möglichst großem Umfang an unverritztes Gebirge zu grenzen, um zu Gunsten der Wasserqualität den Zufluss von Kippenwasser in den Restsee soweit wie möglich zu minimieren.
- Um eine chemisch stabile Schichtung des Restsees zu unterstützen, soll der Restsee eine möglichst kompakte Form und eine möglichst große Tiefe aufweisen.
- Der Restsee soll mit Rheinwasser befüllt werden, um die Füllzeit für See und Grundwasserkörper zu verkürzen.
- Das zu planende endgültige Niveau des Wasserstands im Restsee ist unter Berücksichtigung des Gefälles, das für den oberirdischen Abfluss zur Erft nötig ist, zu planen. Im Hinblick auf möglichst verträgliche Grundwasserflurabstände für die bestehende Besiedlung im Umfeld und westlich der Erft sind Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen.
- Der spätere Abfluss des Restsees in die Erft muss dauerhaft gesichert werden. Dies kann auch Gegenstand eines sachlichen (Braunkohlen-)Teilplans in den 2020er Jahren werden.

Neben den wasserwirtschaftlichen, chemischen und ökologischen Anforderungen sollen zudem möglichst frühzeitig Zwischennutzungen an und auf den Restseen möglich sein. Hinsichtlich von frühzeitigen und langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten sind bei der Planung des Seeuferbereichs und der Sicherheitszone die Belange von Freiraum- und Naturschutz, Erholung und Tourismus sowie der Stadtentwicklung zu berücksichtigen und miteinander in Einklang zu bringen. Dazu können z.B. ausgewählte Uferbereiche der Restseen als naturnahe Sekundärbiotope ausgestaltet (u. a. Flachwasser- und Röhrichtzonen) und dort intensive Freizeitnutzungen ausgeschlossen werden.

Die konkrete Restseeplanung erfolgt in den Braunkohlenplanänderungsverfahren und in den folgenden wasserwirtschaftlichen Verfahren.

Entscheidungssatz 10: Nutzung von Rheinwasser für die Restseebefüllung von Garzweiler und Hambach

Die Befüllung des Restsees Hambach und die Auffüllung des Grundwasserleiters ist wie in Garzweiler durch die Zuführung von Rheinwasser zu beschleunigen und zu unterstützen. Dazu ist Rheinwasser mit Transportleitungen zu den Tagebauen heranzuführen, um einen Befüllungszeitraum von 40 Jahren zu ermöglichen.

Es muss sichergestellt werden, dass die Restseen mit Rheinwasser auch parallel und ausreichend befüllt werden können. Es muss auch Vorsorge getroffen werden, dass Niedrigwasserereignisse im Rhein keine dauerhaft negativen Auswirkungen auf die Restseebefüllung haben.

Das zur Befüllung herangeführte Rheinwasser muss eine verwendungsgerechte Qualität aufweisen und ist dazu ggf. aufzubereiten. Die Rheinwasserqualität ist zu überwachen.

Die Einleitung von Fremdwasser gewährleistet eine schnellere Befüllung der Restseen (ggü. ansteigendem Grundwasser), trägt aber auch zur Standsicherheit der Seeböschungen für die Zeit der Befüllungsphase bei, da dem See ansonsten – ohne Fortführung von Sümpfungsmaßnahmen – Grundwasser über diese zuströmen würde (siehe auch Erläuterungen zu Entscheidungssatz 9). Die dazu aus dem Rhein verfügbaren Wassermengen werden durch seine natürlich schwankende Wasserführung (von Niedrig- bis zu Hochwasser) und die zulässigen Auswirkungen der Wasserentnahme auf die Rheinschifffahrt (Absenkung des Wasserstandes) bestimmt. Auch die technische Ausführung einer Transportleitung und des Entnahmebauwerkes, insbesondere die Dimensionierung (Anzahl der Rohre und Leitungsdurchmesser), spielen eine wichtige Rolle. Alle Faktoren können die möglichen Entnahmemengen beeinflussen bzw. limitieren. Es muss daher insbesondere ein angemessener Ausgleich zwischen der Befüllungsdauer der Restseen und der zulässigen maximalen Absenkung des Rheinwasserspiegels gefunden werden. Eine Rheinwassertransportleitung wird so dimensioniert sein müssen, dass geringere Wasserentnahmen bei Niedrigwasserereignissen bei erheblich höheren Rheinpegeln ausgeglichen werden können.

Da der Rheinwasserspiegel durch Entnahmen insgesamt nur begrenzt abgesenkt werden darf, wird die Landesregierung diesbezüglich Gespräche mit der Bundesschifffahrtsverwaltung und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt führen. Vor dem Hintergrund der durch den vorgezogenen Kohleausstieg entstandenen und mit dem Strukturwandel verbundenen besonderen Herausforderung für das Rheinische Revier wird auch der Bund dazu beitragen müssen, dass das ambitionierte Ziel einer Restsee-Befüllung möglichst innerhalb von 40 Jahren durch höhere Rheinwasserentnahmen erreicht werden kann.

Durch die am 17. Juni 2020 landesplanerisch genehmigte Rheinwassertransportleitung für Garzweiler II wurden bereits die raumordnerischen Voraussetzungen dafür geschaffen, um das dort in den 2030er Jahren abnehmende Sümpfungswasserdargebot ausgleichen und die später erforderlichen Wassermengen für eine zeitlich angemessene Restseebefüllung heranführen zu können. Auch eine zeitlich angemessene und beschleunigte Befüllung des Tagebaurestsees Hambach sowie die Wiederanreicherung der Grundwasserleiter der Erftscholle werden nur durch die Heranführung von Fremdwasser möglich sein. Da die Befüllung des Restsees

Hambach bereits unmittelbar nach 2030 beginnen muss, sind die erforderlichen Planungen prioritär. Eine Mitbenutzung der landesplanerisch bereits genehmigten Trasse für die Rheinwassertransportleitung zum Tagebau Garzweiler II kann als zu prüfende Alternative für eine Verfahrensbeschleunigung in Frage kommen. Aufgrund der hier früher beginnenden Befüllungsphase soll es später aber zu keiner Benachteiligung der Befüllung des Tagebaurestsees Garzweiler II kommen.

Die Bedeutung von Fremdwasser aus dem Rhein für die Restseen und der Verwendungsvorrang als Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser wird gegenüber gehobenem Sümpfungswasser zunehmen. Nach Einstellung der Tagebausümpfung wird letztendlich kein Wasser mehr für die genannten Zwecke zur Verfügung stehen. Das Wassermonitoring im Rheinischen Braunkohlenrevier wird daher um eine Überwachung der Qualität und der Verteilung des Rheinwassers zu ergänzen sein. Vom Bergbautreibenden müssen Maßnahmen geplant und abgesichert werden, damit das Rheinwasser qualitativ und verwendungsgerecht aufbereitet wird und die Wasserqualität in den Tagebauseen den Anforderungen an den guten chemischen Zustand sowie den allgemeinen physikalisch-chemischen Parametern (ACP) für ein gutes ökologisches Potential entsprechen. Die rechtlichen Anforderungen an Einleitungen sind zu beachten und behördlich zu überwachen.

Die Verwendung von Rheinwasser für den Restsee und die Überleitung in die Erft, Niers und Schwalm sowie die Verwendung als „Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser“ soll im Rahmen eines Monitorings überwacht werden. Das Monitoring der Tagebaue wird daher um eine Überwachung der Qualität und der Verteilung des Rur- und Rheinwassers zu ergänzen sein.

Entscheidungssatz 11: Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser

Die ausreichende, qualitativ hochwertige Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser ist weiterhin zu sichern. Die Trinkwasserversorgung hat dabei Vorrang vor allen anderen Nutzern und Belangen. Darüber hinaus hat die Bereitstellung von Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser und insbesondere die Versorgung der erhaltenswerten Feuchtgebiete und zu stützenden Oberflächengewässer Vorrang vor der Restseebefüllung. Auch die ausgleichpflichtige Bewässerung der Landwirtschaft muss gesichert sein.

Es soll sichergestellt werden, dass auch bei anhaltenden Niedrigwasserereignissen des Rheins die Feuchtgebiete und gestützten Oberflächengewässer mit ausreichenden Wassermengen versorgt werden.

Für den Einflussbereich des Tagebaus Hambach ist zur Gewährleistung und zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung frühzeitig ein ausreichend hohes Schutzniveau für das dann erweiterte Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim (Erftstadt) festzulegen bzw. festzusetzen.

Grundsätzlich werden sich in den heute durch Sümpfungen betroffenen Bereichen (Rur-, Erft- und Venloer sowie untergeordnet der linksrheinische Anteil der Kölner Scholle) nach dem Ende des Braunkohlenbergbaus wieder vorbergbauliche Grundwasserstände einstellen. Dabei handelt es sich jedoch um einen viele Jahrzehnte andauernden Prozess. Dieser soll durch die Heranführung von Rhein- und Rurwasser beschleunigt werden. Bis dieser Zustand erreicht ist, werden die

Wasserbedarfe von Bevölkerung, Natur, Industrie und Landwirtschaft weiterhin über Ausgleichsmaßnahmen – vor allem durch eine fortgesetzte Bereitstellung von Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser – sichergestellt werden müssen. Im Einflussbereich des Tagebaus Garzweiler II bzw. der Venloer Scholle (Nordrevier) könnte es dabei zu einem Zielkonflikt zwischen der Bereitstellung von Ökowasser zum Erhalt der Feuchtgebiete, insbesondere im Schwalm-Nette-Gebiet sowie zur Stützung von Oberflächengewässer, der Befüllung des Restsees Garzweiler II und der Bereitstellung von Ersatz- und Ausgleichswasser kommen. Dabei hat die Bereitstellung von Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser Vorrang vor der Restseebefüllung. Die Trinkwasserversorgung hat Vorrang vor allen anderen Nutzern und Belangen. Die Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch den Abstrom hoch mineralisierten Grundwassers aus den Kippen des Tagebaus Hambach und der Alttagebaue und deren Auswirkungen auf die Wasserwerke zwischen Bedburg und Kerpen ist weiter zu minimieren.

Mit dem Anstieg des Grundwassers können Altlasten und Deponien, die bisher oberhalb des Grundwassers liegen, zukünftig Grundwasserkontakt haben. Zur Sicherstellung der Grundwasserqualität müssen diese zeitnah identifiziert, einer Gefährdungsabschätzung unterzogen und bezüglich ggf. erforderlicher Sanierungsmaßnahmen priorisiert werden.

In der mittleren und nördlichen Erftscholle wird eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch den Abstrom hoch mineralisierten Grundwassers aus den Kippen des Tagebaus Hambach und der Alttagebaue in einigen Jahrzenten indiziert werden („Sulfatfront“). Wasserwerke zwischen Bedburg und Kerpen werden deswegen in den kommenden Jahrzehnten sukzessive ihren Betrieb einstellen. Zur Minimierung der Auswirkungen sind geeignete Gegenmaßnahmen zu prüfen und bei Bedarf zu ergreifen. Die Wasserversorgung im Südrevier bzw. insbesondere im Rhein-Erft-Kreis kann dann dauerhaft über die Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim (Erftstadt) gesichert werden. Die Wassergewinnung ist insbesondere durch folgende Maßnahmen zu flankieren:

- Der im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim im Regionalplan Köln bereits festgelegte „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ soll mit Blick auf die Bedeutung des Einzugsgebiets für die zukünftige Wasserversorgung des Südreviers und im Sinne des raumordnerischen Vorsorgeprinzips überprüft und so angepasst werden, dass ein hohes Schutzniveau aufrecht erhalten bleibt. Die Regionalplanung kommt damit auch dem Auftrag des Landesentwicklungsplans (Ziel 7.4-3 „Sicherung von Trinkwasservorkommen“) nach. Auch das gesamte, zukünftig zu erwartende Einzugsgebiet sollte bereits angemessen in die regionalplanerische Betrachtung eingestellt werden.
- Darüber hinaus kann zum Schutz gegen nachteilige Einwirkungen weitergehend die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz beitragen. Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes dient insbesondere dazu, Entnahmen der öffentlichen Wasserversorgung präventiv vor nachteiligen Beeinträchtigungen zu schützen und Gefährdungen im Vorfeld auszuschließen. Die Festsetzung kann im Interesse einer derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung erfolgen, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Das Wohl der Allgemeinheit dürfte hier aus der zukünftigen

Sonderstellung der Wassergewinnungsanlage für die Trinkwasserversorgung des Südreviers folgen. Es ist daher zu prüfen, ob die Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes unter Berücksichtigung des zukünftig zu erwartenden (größeren) Einzugsgebietes möglich und erforderlich ist.

Die Trinkwasserversorgung wird im gesamten Rheinischen Revier auch bei einem vorzeitigen Ende des Tagebaugeschehens langfristig gesichert bleiben. Zusätzlich muss sichergestellt sein, dass bis zum endgültigen Grundwasserstand auch die vorhandenen Möglichkeiten zur Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen weiterhin gegeben sind.

Entscheidungssatz 12: Umbau der Erft

Es müssen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Erft in einen naturnahen sowie chemisch und ökologisch guten Zustand zu bringen. Gleichzeitig ist ihre Leistungsfähigkeit für die Entwicklung der Region zu erhalten. Für die Renaturierung der Erft werden Ökopunkte generiert.

Die Erft unterliegt seit Jahrhunderten sich wandelnden wasserwirtschaftlichen Nutzungen. Das Gewässer wurde aus vielfältigen Gründen begradigt und ausgebaut. Ab den 1960er Jahren wurde die Erft zwischen Bergheim und der Mündung in den Rhein („untere Erft“) vor allem für die Ableitung von Sümpfungswasser aus dem großtechnischen Braunkohlebergbau auf einer Strecke von 50 km begradigt und leistungsfähig ausgebaut. Seither führt sie bis zur fünffachen ihrer natürlichen Abflussmenge.

Mit Ende des Kohleabbaus in Hambach und Garzweiler wird die Einleitung von Sümpfungswasser in die Erft zurückgehen und eingestellt. Mit dem Ende der Braunkohleverstromung entfällt zukünftig auch die Einleitung von Kraftwerksabwässern. Der Wasserabfluss der Erft wird dadurch deutlich verringert. Eine in der heutigen Dimension ausgebaute Erft würde in Folge zu einem Rinnsal verkommen und eine weitergehende und damit aufwändigere Behandlung von eingeleiteten Abwässern aus kommunalen und industriellen Einleitungen erfordern bzw. solche Einleitungen könnten nicht mehr möglich sein. Zudem fordern europarechtliche Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einen guten chemischen und ökologischen sowie naturnahen Zustand der Erft. Die Erft muss daher, unter Berücksichtigung der Ansprüche der Region, ökologisch verbessert werden.

Vor diesem Hintergrund beschreibt das „Perspektivkonzept Erftumbau 2045“, welche strukturellen Maßnahmen notwendig sind. Das „Perspektivkonzept“ wird zu überarbeiten und die dort bis 2045 vorgesehenen Maßnahmen durch den vorzeitigen Kohleausstieg früher umzusetzen sein. Der Bergbautreibende soll dazu das ausgleichspflichtige, sümpfungsbedingte Defizit des Erftabflusses durch Wasserzuführungen in die Erft ausgleichen. Der im Braunkohleplan und in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verankerte Grundsatz der „Minimalen Sümpfung“ bleibt hiervon unberührt. Bei dem weiteren anstehenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmenbedarf in den vom Braunkohlentagebau beeinflussten Gebieten (Erft, Rur/Inde, Niers/Schwalm) ist es für eine zeitgerechte Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen essentiell, dass die planerischen und bergrechtlichen Umsetzungsschritte und Entscheidungen möglichst zügig getroffen werden. Dafür ist zu prüfen, ob der Erftverband, der für die Region die langfristige

Steuerung des Wasserhaushalts der Erft und seiner Aue zur Aufgabe hat, diese Maßnahme in seine Gesamtkonzeption integrieren und mithin ausführen kann.

Da vom Braunkohleausstieg nicht nur die Erft betroffen ist, sondern auch die Einzugsgebiete der Rur/Inde und Schwalm/Niers, müssen auch sie im Einklang mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie in einen naturnahen und ökologisch guten Zustand gebracht werden. Die erforderlichen Maßnahmen an den betroffenen Oberflächengewässern müssen zeitnah geplant und umgesetzt werden, auch um weitere Nutzungen dieser Gewässer (wie z.B. Abwassereinleitungen aus Siedlung oder Gewerbe) zu ermöglichen und Hemmnisse für die Strukturentwicklung abzubauen. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Reduzierung der Schwermetallbelastung aus dem Altbergbau (insbesondere Mechernich). Dazu muss auch die Abwasserbeseitigung in den Einzugsgebieten von Erft, Rur/Inde und Niers/Schwalm an den sich durch die Einstellung der Tagebaue ändernden Wasserhaushalt angepasst und in Teilen ertüchtigt werden.

Zudem kann der Strukturwandel im Rheinischen Revier in bestimmten Fällen zu einer Zunahme der Flächeninanspruchnahmen für wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklungen, aber auch für die Entwicklung „grüner Infrastrukturen“, und in Folge zu einem hohen Flächendruck in der Landwirtschaft führen. Um die landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme optimal und unter Berücksichtigung des Erftumbaus zu koordinieren, sollten, ggf. unter Nutzung der ländlichen Bodenordnung nach dem FlurbG, Maßnahmen gebündelt werden. Dies bietet zahlreiche Vorteile wie bspw. ein reduzierter Flächenverbrauch, die Vermeidung von Konkurrenzen bei Grunderwerben, eine zeitliche Entkopplung von Projekt und Kompensation, Planungs- und Kostenersparnisse sowie ein Ökokonto-Management auf kommunaler Ebene.

2.4 Ein sozialverträgliches Konzept: Umsiedlungen im Rheinischen Revier

Entscheidungssatz 13: Umsiedlungen in Erkelenz, Kerpen und Merzenich

Die Umsiedlung der Kerpener Ortschaft Manheim, Tagebau Hambach, ist entsprechend dem Braunkohlenplan „Umsiedlung Manheim“ im Jahr 2022 abzuschließen.

Die Umsiedlung der Merzenicher Ortschaft Morschenich, Tagebau Hambach, ist bergbaulich nicht mehr erforderlich. Bis zum Jahr 2024 sollen aber die Bewohnerinnen und Bewohner, die noch in Alt-Morschenich leben, mit ihrem Umsiedlerstatus an der gemeinsamen Umsiedlung nach Neu-Morschenich teilnehmen können.

Die Umsiedlung der Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath, Garzweiler II, ist entsprechend dem Braunkohlenplan „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“ an den Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord sozialverträglich fortzusetzen und bis spätestens zum Jahr 2028 abzuschließen.

Das Umsiedlungsgeschehen im Rheinischen Braunkohlerevier neigt sich dem Ende. Im Braunkohlerevier haben in den letzten Jahrzehnten mehr als 40.000 Menschen ihre Heimat für den Braunkohlenabbau und eine sichere Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland verlassen. Die Mehrheit von ihnen wird sich für eine Teilnahme an der sogenannten „Gemeinsamen Umsiedlung“ entschieden haben und mit der früheren Dorfgemeinschaft an einen neuen Ort gezogen sein. Damit wird jedenfalls ein Teil der alten Dorfgemeinschaft erhalten und zugleich der Grundstein für eine neue Gemeinschaft gelegt worden sein. Die zumeist hohen Teilnahmequoten an der „Gemeinsamen Umsiedlung“ haben gezeigt, dass das Konzept tragfähig ist.

Die letzten Umsiedlungen im Tagebau Hambach, die Ortschaften Kerpen-Manheim und Merzenich-Morschenich, sind nahezu abgeschlossen. Mit Stand 31. Januar 2021 lebten in Manheim-Alt und in Morschenich-Alt jeweils weniger als 50 der früheren rd. 1.600 bzw. 500 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Zahl der Anwesen, die noch nicht verkauft wurden, lag bei noch 11 Objekten. Während die Umsiedlungen in Manheim nahezu abgeschlossen sind, gilt für die Ortschaft Morschenich, dass der bergbauliche Anlass ihrer Inanspruchnahme nicht mehr eintreten wird. Denn der Tagebau Hambach wird so verkleinert, dass die Ortschaft nicht mehr innerhalb des verbleibenden Abbaubereiches liegen wird. Die Erforderlichkeit dieser Umsiedlung entfällt mit der Leitentscheidung. Die Umsiedlung kann daher als abgeschlossen angesehen werden. Das bedeutet, dass die in Morschenich-Alt noch lebenden Menschen den Ort nicht mehr verlassen müssen. Ihnen soll es bis 2024 möglich sein, mit ihrem Umsiedlerstatus an den Umsiedlungsstandort (Merzenich-Neu) ziehen zu können. Die Bergbautreibende bleibt weiterhin zur Anwendung der „Revierweiten Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier“ von 2010 bzw. 2015 verpflichtet. Am Umsiedlungsstandort Morschenich-Neu sollen bis zum 31. Dezember 2023 zudem entsprechende Grundstücke gesichert bleiben. Zur Stärkung der neuen Dorfgemeinschaft sollen die übrigen Grundstücke aber bereits ab dem 1. Januar 2021 an Kinder der Umsiedlerinnen und Umsiedler vergeben werden können.

Die letzten Umsiedlungen im Tagebaugebiet Garzweiler II, die Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich, Berverath, laufen seit Ende 2016. Zum 31. Januar 2021 hatten sich bereits rd. 86 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner mit der Bergbautreibenden über den Verkauf des Grundeigentums geeinigt und 61

Prozent der Umsiedlerinnen und Umsiedler haben bereits die früher von fast 1.600 Menschen bewohnten Altorte verlassen. Rund 17 Prozent der Anwesen wurde noch nicht verkauft. Die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II ist nicht entfallen, sondern besteht nach § 48 KVBG fort. Zur Sicherung der Sozialverträglichkeit der in Erkelenz noch laufenden Umsiedlungen besteht daher weiterhin insbesondere das Angebot der „Gemeinsamen Umsiedlung“ und wird mit der „Revierweiten Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier“ von 2010 bzw. 2015 ein das private Vermögen sicherndes und die finanzielle Belastung der Umsiedlerinnen und Umsiedler minimierendes Konzept verfolgt. Damit können soziale Härten bei den von Umsiedlungen Betroffenen vermieden oder zumindest gemindert werden. Aufgrund der angepassten Abbauführung des Tagebaus (Entscheidungssatz 5) verschiebt sich die bergbauliche Inanspruchnahme von Keyenberg auf frühestens Ende 2026. Damit kann auch sichergestellt werden, dass eine bergbauliche Inanspruchnahme der Dörfer im Norden des Tagebaus nicht vor Abschluss der turnusmäßigen Überprüfung der Bundesregierung nach §§ 54, 56 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz im Jahr 2026 erfolgen wird. Entsprechend besteht eine längere Zeit für die Umsiedlung und es ist den hier noch wohnenden Menschen möglich, die Umsiedlung besser mit ihrer persönlichen Lebenssituation abzustimmen. Die Umsiedlung des gesamten 3. Umsiedlungsabschnittes wird bis 2028 abgeschlossen, soweit das energiewirtschaftliche Erfordernis im Jahr 2026 bestätigt wird (s. auch Kapitel 1.1.2 und Kapitel 1.2, Grundannahmen).

Die Landesregierung wird weiterhin auf die Sozialverträglichkeit der Umsiedlungen achten.

Entscheidungssatz 14: Morschenich mit neuer Perspektive
Unter Berücksichtigung der besonderen Situation und Lage von Morschenich-Alt sind die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältige, nachhaltige und innovative Nutzung als ein „Ort der Zukunft“ zu schaffen.

Morschenich-Alt wird nicht mehr für den Betrieb des Tagebaus Hambach in Anspruch genommen. Hier wurde aber bereits Ende 2013 auf Grundlage des Braunkohlenplans „Umsiedlung Morschenich“ mit der Umsiedlung der Bevölkerung nach Morschenich-Neu begonnen. Da die Umsiedlung der früheren Einwohnerinnen und Einwohner in Folge nahezu vollständig umgesetzt wurde, ist am Altort kein intaktes Dorfleben mehr vorhanden. Somit gilt es, für Morschenich-Alt neue Entwicklungsoptionen zu entwickeln.

Morschenich soll zu einem „Ort der Zukunft“ werden können, der Raum für Innovationen bieten kann. Ein Konzept für die „Orte der Zukunft“ wird im „Revierknoten Raum“ im Rahmen des Wirtschafts- und Strukturprogramms für das Rheinische Revier gemeinsam mit der Gemeinde Merzenich erarbeitet werden. Welches Konzept dabei für Morschenich verfolgt werden soll, liegt vor allem in der Hand der Gemeinde Merzenich (Planungshoheit). Die Gemeinde steht seit längerem im Dialog mit zahlreichen Akteuren – unter anderem mit dem Land NRW, mit der Zukunftsagentur Rheinisches Revier im Rahmen des Wirtschafts- und Strukturprogramms oder mit der RWE Power AG (als Eigentümerin der meisten Gebäude). Auch die weitere Beteiligung der Bürger/-innen und früheren Einwohner/-innen von Morschenich erfolgt durch die bzw. im Rahmen der Verfahren der Gemeinde Merzenich. Dabei werden

auch Ideen aus der Bürgerschaft sowie Rückkaufwünsche früherer Umsiedler/-innen diskutiert werden können. Von Seiten der Gemeinde ist auch schon deutlich geworden, dass das frühere Ortsbild mit historisch wertvollen Gebäuden möglichst erhalten werden soll. Bei Überlegungen für eine Nachnutzung des Standortes sollten auch Freiraumbelange beachtet werden. Die Bergbautreibende ist als Grundstückeigentümerin dazu aufgerufen, an den Zukunftsplänen für Morschenich mitzuwirken und sie aktiv zu unterstützen.

Auch andere Orte im Rheinischen Revier, z.B. Erkelenz-Holzweiler, könnten ein „Ort der Zukunft“ werden. Dazu wird derzeit ein Konzept durch den Revierknoten „Raum“ und den Revierknoten „Internationale Bau- und Technologieausstellung“ in Abstimmung mit der Landesregierung, der ZRR und den kommunalen Akteuren vorbereitet.

Impressum

Herausgeber:
Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Tel.: + 49 (0) 211/61772-0
Fax: + 49 (0) 211/61772-777

Internet: www.wirtschaft.nrw

Abteilung VIII „Standortmarketing und -entwicklung“

Die Publikation ist auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.wirtschaft.nrw/broschuerenservice als PDF-Dokument abrufbar.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein- Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

© MWIDE21-006

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25,
40213 Düsseldorf
www.wirtschaft.nrw

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 20.04.2021

010 - Büro des Landrates/Kreistages

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0478/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	21.04.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Tischvorlage: Pressemitteilungen

Anlagen:
PM Rhein-Kreis Neuss - Drei neue Sterne bringen Rhein-Kreis Neuss voran Zweiten und dritte Sterne für Strukturwandelprojekte vergeben
PM Zukunftsagentur - Drei neue Sterne bringen Rhein-Kreis Neuss voran
PM Zukunftsagentur - Wirtschafts- und Strukturprogramm 1.1 auf dem Weg

rhein kreis neuss

Drei neue Sterne bringen Rhein-Kreis Neuss voran Zweiten und dritte Sterne für Strukturwandelprojekte vergeben

Wirtschaft | 18.04.2021

Der Aufsichtsrat der Zukunftsagentur Rheinisches Revier machte heute Vorhaben im SofortprogrammPLUS zu „Zukunftsprojekten des Strukturwandels" (dritter Stern). Den Rhein-Kreis Neuss betreffen zwei SofortprogrammPLUS-Projekte, für die nun Förderzugänge identifiziert sind, sowie eines im Starterpaket Kernrevier, das als „tragfähiges Vorhaben" (zweiter Stern) eingestuft wurde.

Die drei neuen Sterne, die Projektkoordinatoren oder -partner aus dem Rhein-Kreis Neuss betreffen, gingen an folgende Projekte:

- **SofortprogrammPLUS – dritter Stern**
  - Aufbau eines Global Entrepreneurship Centre im Rheinischen Revier in Nordrhein-Westfalen (Rhein-Kreis-Neuss)
  - Reviermanagement Gigabit (Gesamtrevier; Projektkoordinator mit Hauptsitz im Rhein-Kreis Neuss)
- **Starterpaket Kernrevier – zweiter Stern**
  Neubau Energieautarker Bauhof (Jüchen; Rhein-Kreis Neuss)

„Ich freue mich, dass mit dem Reviermanagement Gigabit und dem Global Entrepreneurship Center zwei weitere Projekte des Rhein-Kreises Neuss den dritten Stern erhalten und wir nun in die Antragstellung gehen können. Gleichermaßen freut es mich, dass auch der energieautarke Bauhof der Stadt Jüchen mit dem zweiten Stern als tragfähiges Vorhaben bewertet wurde", so Landrat Hans-Jürgen Petrauschke. Dirk Brügge als Revierknoten-Vorsitzender freut sich insbesondere, dass weitere Projekte aus dem Themenfeld Mobilität und Infrastruktur zweite und dritte Sterne erhalten haben: „Dies zeigt, dass wir auf gutem Wege sind."

Das „Global Entrepreneurship Centre" war erst im Februar weiterqualifiziert worden und ist dank identifiziertem Förderzugang jetzt startbereit. Es verfolgt das Ziel, durch ein weltweit einmaliges Serviceangebot in der Region, Start-ups aus dem In- und Ausland anzuziehen, zu reifen Unternehmen zu skalieren und dazu zu motivieren, um Rheinischen Revier anzusiedeln.

Der Breitband-Ausbau in Form von Gigabit-Netzen, der als Infrastruktur für das Gelingen der fortschreitenden Digitalisierung grundlegend ist, steht im Zentrum des Projekts „Reviermanagement Gigabit", das eine Strahlkraft auf das Gesamtrevier hat. Das Vorhaben will künftig den Netzausbau zentral koordinieren und beschleunigen. Dies wiederum macht die Ansiedlung vor Ort für alle Unternehmen attraktiver, die auf eine solche Infrastruktur angewiesen sind.

Der „Energieautarke Bauhof", der in Jüchen entstehen soll, will das Grüne Band im Rekultivierungsprozess des Tagebauumfeld Garzweiler mitgestalten, und zwar mit ressourcen- und klimaschonenden Ansätzen. Als dort integriert ist zudem eine digitale Lernplattform geplant, die eine wesentliche Rolle für die Ausbildung im Garten- und Landschaftsbau spielen soll.

Pressemitteilung, 16. April 2021

Zukunftsagentur
Rheinisches Revier

Karl-Heinz-Beckurts-Straße 13
52428 Jülich

Telefon: +49 2461 690-180
Telefax: +49 2461 690-189

zukunftsagentur@
rheinisches-revier.de

www.rheinisches-revier.de

Drei neue Sterne bringen Rhein-Kreis Neuss voran

Aufsichtsrat der Zukunftsagentur hat heute insgesamt 17 zweite und dritte Sterne für Strukturwandelprojekte im Rheinischen Revier vergeben

Drei von 17 heute neu vergebenen Sternen helfen Strukturwandelprojekten im Rhein-Kreis Neuss beim Vorankommen. Der Aufsichtsrat der Zukunftsagentur Rheinisches Revier machte insgesamt fünf Vorhaben im SofortprogrammPLUS und zwei im Starterpaket Kernrevier zu „tragfähigen Vorhaben" (zweiter Stern) sowie zehn im SofortprogrammPLUS zu „Zukunftsprojekten des Strukturwandels" (dritter Stern). Den Rhein-Kreis Neuss betreffen zwei SofortprogrammPLUS-Projekte, für die nun Förderzugänge identifiziert sind, sowie eines im Starterpaket Kernrevier.

Christoph Dammermann, Aufsichtsratsvorsitzender der Zukunftsagentur und Staatssekretär des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, sagt: „Das Jahr 2021 markiert den Startschuss für die ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Transformation des Rheinischen Reviers. Mit unserer Strategie zur Gestaltung des Strukturwandels setzen wir bewusst an den Stärken der Region an. Die regionalen Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Verwaltung gehen die Herausforderungen mit großem Engagement an. Ich freue mich, dass so viele weitere herausragende und innovative Projekte sich heute weiterqualifizieren konnten."

„Ich freue mich, dass mit dem Reviermanagement Gigabit ein weiteres Projekt des Rhein-Kreises Neuss den dritten Stern erhält und wir nun in die Antragstellung gehen können. Gleichermaßen freut es mich, dass auch der energieautarke Bauhof der Stadt Jüchen mit dem zweiten Stern als tragfähiges Vorhaben bewertet wurde", so Hans-Jürgen Petrauschke, Landrat des Rhein-Kreises Neuss und Mitglied des Aufsichtsrats. Kreisdirektor Dirk Brügge als Revierknoten-Vorsitzender sagt: „Ich freue mich sehr, dass weitere Projekte aus dem Themenfeld Mobilität und Infrastruktur zweite und dritte Sterne erhalten haben. Dies zeigt, dass wir auf gutem Wege sind."

Die drei neuen Sterne, die Projektkoordinatoren oder -partner aus dem Rhein-Kreis Neuss betreffen, gingen an folgende Projekte:

- **SofortprogrammPLUS – dritter Stern**
  - Aufbau eines Global Entrepreneurship Centre im Rheinischen Revier in Nordrhein-Westfalen (Rhein-Kreis-Neuss)
  - Reviermanagement Gigabit (Gesamtrevier; Projektkoordinator mit Hauptsitz im Rhein-Kreis Neuss)
- **Starterpaket Kernrevier – zweiter Stern**
  - Neubau Energieautarker Bauhof (Jüchen; Rhein-Kreis Neuss)

Das „Global Entrepreneurship Centre" war erst im Februar weiterqualifiziert worden und ist dank identifiziertem Förderzugang jetzt startbereit. Es verfolgt das Ziel, durch ein weltweit einmaliges Serviceangebot in der Region, Start-ups aus dem In- und Ausland anzuziehen, zu reifen Unternehmen zu skalieren und dazu zu motivieren, um Rheinischen Revier anzusiedeln.

Der Breitband-Ausbau in Form von Gigabit-Netzen, der als Infrastruktur für das Gelingen der fortschreitenden Digitalisierung grundlegend ist, steht im Zentrum des Projekts „Reviermanagement Gigabit", das eine Strahlkraft auf das Gesamtrevier hat. Das Vorhaben will künftig den Netzausbau zentral koordinieren und beschleunigen. Dies wiederum macht die Ansiedlung vor Ort für alle Unternehmen attraktiver, die auf eine solche Infrastruktur angewiesen sind.

Der „Energieautarke Bauhof", der in Jüchen entstehen soll, will das Grüne Band im Rekultivierungsprozess des Tagebauumfeld Garzweiler mitgestalten, und zwar mit ressourcen- und klimaschonenden Ansätzen. Als dort integriert ist zudem eine digitale Lernplattform geplant, die eine wesentliche Rolle für die Ausbildung im Garten- und Landschaftsbau spielen soll.

Die Summe der weiterqualifizierten Projekte steigt weiter an. Insgesamt 64 Vorhaben im SofortprogrammPLUS haben nun zweite, 28 davon zudem dritte Sterne (teils für Teilprojekte) und damit einen identifizierten Förderzugang. Im Starterpaket Kernrevier haben jetzt insgesamt elf Projekte den zweiten Stern. Über weitere Sternevergaben entscheidet der Aufsichtsrat bei seiner nächsten Sitzung am 18. Juni.

Kurzbeschreibungen zu allen Projekten mit neuen Sternen sind auf der anhängenden Übersicht zu finden. Die Gesamtlisten stehen auch auf unserer Website unter dem Menüpunkt *Projekte* zum kostenlosen Download bereit. [https://www.rheinisches-revier.de/projekte]

Kleines FAQ: Förderprogramme und „Sterneverfahren"

Welche Förderprogramme gibt es?

Noch bevor 2021 das sogenannte Regelprogramm mit themenbezogenen Förderaufrufen beginnt, hat der Aufsichtsrat der Zukunftsagentur bereits Ende 2019 zwei Programme auf den Weg gebracht, die besonders dringliche Herausforderungen angehen und erste Signale in der Region setzen: das SofortprogrammPLUS und das Starterpaket Kernrevier.

Was ist das SofortprogrammPLUS?

Es regelt die Anschlussfinanzierung erster Projekte aus dem Sofortprogramm, die Finanzierung von Vorhaben aus dem Eckpunktepapier zum Strukturstärkungsgesetz und aus dem Strukturstärkungsgesetz selbst sowie weitere geeignete Projekte kurzfristig. Das SofortprogrammPLUS verfolgt das Ziel, vor Ort sichtbare Zeichen zu setzen und erkennbare Effekte in Bezug auf Arbeitsplätze und Wertschöpfung für den Standort Rheinisches Revier zu liefern.

Was ist das Starterpaket Kernrevier?

Als Querschnittsaufruf nimmt dieses Programm die besondere Betroffenheit der tagebau- und kraftwerksnahen Anrainergemeinden in den Fokus. Es fokussiert sich darauf, zunächst je ein prioritäres Vorhaben pro Kommune und Tagebauumfeldinitiative bis zur Antragstellung im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes zu qualifizieren.

Wie funktioniert das „Sterneverfahren"?

Ein dreistufiges Verfahren qualifiziert eingereichte Projektskizzen im SofortprogrammPLUS und im Starterpaket Kernrevier. Ziel ist, aussichtsreiche Strukturwandelprojekte auszuwählen und weiterzuqualifizieren. Nachdem der Aufsichtsrat auf Grundlage qualifizierter Empfehlungen über die Vergabe von Sternen (mehr zur Unterscheidung der Stufen unten) entschieden hat, übernehmen die jeweilig zuständigen Bewilligungsbehörden – etwa die Bezirksregierung Köln – die Antragsprüfung und Entscheidung.

Erster Stern: „substanzielle Projektidee"

Der erste Stern wird vergeben, wenn die Projektskizze die Ziele des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen und des Wirtschafts- und Strukturprogramms adressiert. Dies bedeutet, dass das Vorhaben konkrete Perspektiven für die Entstehung neuer Wertschöpfung und Beschäftigung im Revier bietet.

Zweiter Stern: „tragfähiges Vorhaben"

Der zweite Stern wird vergeben, wenn die Projektskizze als antragsreif und förderwürdig eingeschätzt werden kann. Das heißt: Es muss unter anderem eine Ausgaben- und Finanzierungsplanung vorliegen, und die Projektmeilensteine müssen klar definiert sein. Projektskizzen sind

förderwürdig, wenn sie zum Beispiel potenziell einen Beitrag zur Umsetzung des Strukturwandelprozesses leisten.

Dritter Stern: „Zukunftsprojekt des Strukturwandels im Rheinischen Revier"

Der dritte Stern wird vergeben, wenn für das Vorhaben ein Förderzugang, beispielweise im Rahmen eines Bundesprogramms, erfolgreich identifiziert werden konnte.

Kontakt für Pressefragen:
Zukunftsagentur Rheinisches Revier / IRR GmbH
Christian Wirtz
- Pressesprecher -
Stv. Leiter der Abteilung Kommunikation, Veranstaltungen, Bürgerbeteiligung

Telefon: +49.2461.690-181
E-Mail: christian.wirtz@rheinisches-revier.de
Web: www.rheinisches-revier.de
Twitter: @Zukunftsrevier
Facebook: /Zukunftsrevier
LinkedIn: /Zukunftsagentur-Rheinisches-Revier

Sie erhalten Presseinformationen der Zukunftsagentur Rheinisches Revier an Ihre bei uns eingetragene E-Mail-Adresse. Sollten Sie nicht die Empfängerin/der Empfänger sein oder künftig keine Presseinformationen mehr von uns wünschen, senden Sie uns bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Bitte aus dem Verteiler löschen".

Ö 4.1

Zukunftsagentur
Rheinisches Revier

Karl-Heinz-Beckurts-Straße 13
52428 Jülich

Telefon: +49 2461 690-180
Telefax: +49 2461 690-189

zukunftsagentur@
rheinisches-revier.de

www.rheinisches-revier.de

Pressemitteilung, 18. März 2021

Wirtschafts- und Strukturprogramm 1.1 auf dem Weg

Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat der Zukunftsagentur stimmten in einer Klausursitzung gestern über die Leitlinienschrift ab

Ein wichtiges Instrument für den Wandel des Rheinischen Reviers von einem Kohleabbau-Giganten zu einer innovativen Zukunftsregion ist auf den Weg gebracht. Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat der Zukunftsagentur haben gestern in einer Klausursitzung über das Wirtschafts- und Strukturprogramm (kurz: WSP) 1.1 beraten und es einstimmig beschlossen.

Wirtschafts-Staatssekretär und Aufsichtsratsvorsitzender Christoph Dammermann sagt: „Mit dem Wirtschafts- und Strukturprogramm legt die Region die Strategie für die Gestaltung des Strukturwandels im Rheinischen Revier vor. Es zeigt den Weg auf, wie vor Ort neue Arbeitsplätze und eine hohe Lebensqualität entstehen. Ich freue mich, dass wir bei der Weiterentwicklung dieses so wichtigen Programms nun den nächsten Schritt gegangen sind. Die Landesregierung wird diesen Prozess auch weiterhin mit hohem Engagement unterstützen."

Das WSP 1.1 wird am 27. April im Rahmen der Veranstaltung „#Revier2030" der nordrhein-westfälischen Landesregierung offiziell übergeben und geht dort in einen weiteren Abstimmungsprozess. „Die finale Version werden wir im Rahmen unserer Revierkonferenz am Freitag, 25. Juni 2021, der breiten Öffentlichkeit vorstellen", kündigt Bodo Middeldorf an, der vor drei Tagen seine Arbeit bei der Zukunftsagentur Rheinisches Revier aufgenommen hat. Er bildet nun mit Ralph Sterck als Geschäftsführer eine Doppelspitze.

Das Wirtschafts- und Strukturprogramm ist die strategische Leitlinie für den Strukturwandel und vereint Beschreibungen der sogenannten Zukunftsfelder – „Energie und Industrie", „Ressourcen und Agrobusiness", „Innovation und Bildung" sowie „Raum und Infrastruktur" – mit konkreten Handlungsanweisungen sowie Angaben dazu, welche Projekte den Strukturwandel voranbringen und wie diese von Bund und Land gefördert werden können. Hierzu stehen Mittel in Höhe von bis zu 14,8 Milliarden Euro bis 2038 zur Verfügung.

Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier, Vorsitzender der Gesellschafter-versammlung der Zukunftsagentur, sagt: „Das WSP 1.1 ist nicht nur Wegweiser und Grundlage für das Ende April startende Regelprogramm, sondern zeigt zugleich die Relevanz von Beschäftigung für den Gesamtprozess. Gemeinsam müssen wir nun identifizierte Probleme lösen und Projekte in die Umsetzung bringen, die Arbeitsplätze im Revier schaffen. Das ist die Top-Priorität im

Strukturwandel. Bestehende Arbeitsplätze müssen gesichert, neue geschaffen werden und die Standortfaktoren für Neuansiedlungen und Gründungen wirtschaftsfreundlich sein."

Richtungsweiser für den Strukturwandel

Letztlich weist das WSP 1.1 die Richtung für den Strukturwandel. Es bildet beginnende Prozesse und deren Vernetzung untereinander ganzheitlich ab. Sein Ziel ist, einen Strukturbruch im Rheinischen Revier zu verhindern, der mit Blick auf den Braunkohleausstieg droht. Für einen gelingenden Strukturwandel zeichnet das WSP 1.1 folgende Vision: eine florierende Region, steigende Einwohnerzahlen, zufriedene Menschen, die bequem per Nahverkehr ihre Arbeit erreichen und ihre Freizeit mit hoher Lebensqualität in ihrer Heimat Rheinisches Revier verbringen. Fachliche Antworten auf wesentliche Fragen sind gefunden, nun sind Investoren, Gründer, Unternehmer, aber auch Wissenschaftler am Zug. Es gilt, identifizierte Probleme gemeinsam zu lösen und Projekte auf den Weg zu bringen, die Arbeitsplätze schaffen, Menschen mit besserer (Fort-)Bildung für diese qualifizieren, aber auch bei der Bau-, Ressourcen- und vor allem Energiewende helfen.

Das WSP 1.1 geht damit über das Vorgängerwerk WSP 1.0 hinaus. Innerhalb der fachthematischen Kapitel gibt es zahlreiche inhaltliche Aktualisierungen und Ergänzungen, die größten, die das Gesamtwerk betreffen, sind folgende:

Die Struktur des WSP 1.1 hat sich im Vergleich zur Vorversion geändert. Der angepasste Aufbau wird den Schnittflächen zwischen den einzelnen Zukunftsfeldern gerechter, weil er sich stärker an Themen als an Arbeitsbereichen orientiert.

Arbeitsplätzen und Wertschöpfung sind innerhalb dieser neuen Struktur weit vorn ein eigenes Kapitel gewidmet. Demnach ist das Bestreben, neue Unternehmen und damit auch Arbeitgeber zum Ansiedeln oder Gründen zu motivieren, stärker in den Fokus gerückt.

Externe Eingaben hat das Autorenteam überall eingearbeitet, wo dies möglich war. Dies betrifft Anmerkungen, Ergänzungen, Änderungswünsche von insgesamt 46 Kreisen, Kommunen, Planungsbehörden, Umweltverbänden, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Verkehrsverbünden, Initiativen, Nichtregierungsorganisationen und weiteren Verwaltern öffentlicher Sachbereiche.

Die Bürgerbeteiligung, die im Vorjahr – infolge der Einschränkungen durch Corona-Schutzmaßnahmen zwar nur eingeschränkt in persönlichem Austausch und an vielen Stellen virtuell – stattfand, umfasste acht verschiedene Einzelformate, etwa Revier-Touren und Bürgerwerkstätten. Das Bürgergremium „Spurgruppe" begleitete den Prozess und hat im Anschluss des ersten Beteiligungsprozesses zum WSP in sechs Einzelsitzungen die „Revier-Charta" mit der Zukunftsagentur entwickelt.

Der Umfang des WSP 1.1 ist kompakter, zudem von mehr Gestaltungselementen durchwirkt. Inhaltlich ist es hingegen dichter. Das resultiert in knapper und präziser formulierten Texten, die den Anspruch

verfolgen, für alle Rezipienten zugänglicher zu sein. Dennoch trägt die Publikation der Tatsache Rechnung, dass der Strukturwandel ein komplexes Thema ist, bei dem viele Räder ineinandergreifen.

Hintergrund: Warum ist ein WSP 1.1 notwendig und sinnvoll?

Die Zahl signalisiert, dass es sich nicht um eine völlig neue, wohl aber um eine aktualisierte und erweiterte Version der ersten handelt: Das WSP 1.1 setzt die Grundgedanken des WSP 1.0 fort, baut auf ihnen jedoch Fortentwicklungen auf, die sich der Dynamik des Strukturwandels anpassen. Dennoch könnte die Frage aufkommen, warum gerade mal anderthalb Jahre nach der Veröffentlichung der ersten Version nun eine zweite notwendig und sinnvoll ist. Die wichtigste Antwort wurzelt im Entstehungsprozess des sogenannten Regelprogramms, das 2021 beginnt. Aus den „Vorprogrammen" SofortprogrammPLUS und Starterpaket Kernrevier haben sich Erfahrungen und Erkenntnisse gewinnen lassen. Von diesen profitiert das Regelprogramm noch vor seinem Start, indem Zielsetzungen, Richtlinien und Auswahlkriterien für förderwürdige Projekte nun so formuliert werden können, dass aufgetretene Probleme vermieden und sich herauskristallisierte Bedürfnisse beachtet werden. Das WSP bündelt alle diese Einsichten und Entwicklungen, die bei Erscheinen der Version 1.0 im Dezember 2019 schlichtweg noch nicht bestanden, und bildet auf Basis des aktuellen Ist-Zustands den Weg zum Soll-Zustand realistisch ab. Da jedoch damit zu rechnen ist, dass Forschung und Innovationen weitere Änderungen an Herangehensweisen und damit auch konzeptionelle Anpassungen bedingen, ist das WSP 1.1 sicher nicht die letzte Version.

Kontakt für Pressefragen:
Zukunftsagentur Rheinisches Revier / IRR GmbH
Christian Wirtz
- Pressesprecher -
Stv. Leiter der Abteilung Kommunikation, Veranstaltungen, Bürgerbeteiligung

Telefon: +49.2461.690-181
E-Mail: christian.wirtz@rheinisches-revier.de
Web: www.rheinisches-revier.de
Twitter: @Zukunftsrevier
Facebook: /Zukunftsrevier
LinkedIn: /Zukunftsagentur-Rheinisches-Revier

Sie erhalten Presseinformationen der Zukunftsagentur Rheinisches Revier an Ihre bei uns eingetragene E-Mail-Adresse. Sollten Sie nicht die Empfängerin/der Empfänger sein oder künftig keine Presseinformationen mehr von uns wünschen, senden Sie uns bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Bitte aus dem Verteiler löschen".

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 25.03.2021

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0424/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	21.04.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Regionalarbeit
Stand: März/April 2021

Sachverhalt:

1. Regionalrat

1.1 Sitzungen des Regionalrates

Am 18.03.2021 fand die 84. Sitzung des Regionalrates Düsseldorf statt. Zu seiner Vorbereitung tagten am 03.03.2021 der Ausschuss für Wirtschaft und Strukturwandel, am 04.03.2021 der Ausschuss für Mobilität, Umwelt und Klimaschutz, am 10.03.2021 der Ausschuss für Regionale Zusammenarbeit, Gewässerschutz, Kultur und Tourismus sowie am 11.03.2021 der Planungsausschuss.

Folgende Tagesordnungspunkte waren für den Rhein-Kreis Neuss von besonderer Bedeutung:

- **Förderprogramm für den kommunalen Straßenbau 2021**

  Die Bezirksregierung legte die Vorschlagsliste für das regionale Votum zum Förderprogramm kommunaler Straßenbau 2021 für die Bezirksregierung Düsseldorf - ohne Bereich des Regionalverbandes Ruhr vor. Die Liste enthielt insgesamt 11 neue Straßenbaumaßnahmen mit einem Fördervolumen von 16,1 Mio. €. Aus dem Rhein-Kreis Neuss ist folgende Maßnahme enthalten:

  - Rhein-Kreis Neuss (Kreis), K 9n von KVP Strümper Busch bis KVP Buschstraße; 1. Und 2. Bauabschnitt, Gesamtkosten: 7.917.000,00 €, Zuwendung: 4.665.000,00 €

- **Rheinblick Siedlungsflächenmonitoring 2020**

  Mit dem Rheinblick Siedlungsflächenmonitoring 2020 legt die Bezirksregierung die Fortschreibung und Auswertung der kontinuierlichen Siedlungsflächenerhebung in der Planungsregion Düsseldorf vor. Der Bericht gibt einerseits einen Überblick über die Größe der Entwicklungspotenziale für Wohnen und Gewerbe und andererseits über die Inanspruchnahme von Entwicklungspotenzialen in den letzten drei Jahren seit der Erhebung zum Stichtag 01.012017 in den Kommunen der Planungsregion Düsseldorf vor.

  Zum Stichtag 01.01.2020 stehen in der Planungsregion Düsseldorf Entwicklungspotenziale von rund 123.000 Wohneinheiten (WE) zur Verfügung. Für die nächsten 10 Jahre sind hiernach in allen Kommunen der Planungsregion Düsseldorf genügend Entwicklungspotenziale vorhanden. Ein akutes regionalplanerisches Handlungserfordernis wird derzeit nicht gesehen.

  Für die zukünftige gewerbliche Entwicklung stehen zum Stichtag 01.01.2020 in der Planungsregion ca. 2850 ha zur Verfügung. Dies entspricht dem Bedarf für einen Planungszeitraum von 20 Jahren, allerdings sind die Entwicklungspotenziale ungleich verteilt.

- **Jahresbericht 2020 zum Städtebauförderprogramm und den Sonderprogrammen Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier", „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten", „Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren"**

  Die Bezirksregierung Düsseldorf legte den Jahresbericht zu den v. g. Förderprogrammen für das vergangene Jahr 2020 vor.

  Aus dem Rhein-Kreis Neuss waren in den Förderprogrammen folgende Maßnahmen enthalten:

  „Stadtebauförderprogramm 2020" (StbFP 2020)

Mittel-empfänger:	Maßnahme:	StbFP 2020 in Tsd. €:	tatsächliche Förderung in Tsd. €:	Abweichung in Tsd. €:	Projektbeschreibung:	Grund für Abweichung:
Kaarst (162016)	Lebendige Zentren, Kaarst Innenstadt	623	1.245	622	Umgestaltung Vorplatz „Altes Rathaus/ St. Martinus"	Übernahme kommunaler Eigenanteil
Neuss (162024)	Lebendige Zentren, Sanierung östlicher Innenstadt-rand	90	150	60	Wettbewerbs-verfahren Wendersplatz	Übernahme kommunaler Eigenanteil
Neuss (162024)	Wachstum und nach-haltige Er-neuerung, Bahnhofs-umfeld	264	440	176	Freiraumkonzept zur Schaffung und Vernetzung von Freiräumen; Machbarkeits-studie Theodor-Heuss-Platz;	Übernahme kommunaler Eigenanteil

					Studie zur Nachnutzung industrieller Relikte als Kulturstätte und sozialer Treff-punkt; Projektmanagement und Evaluation; Vorbereitende Untersuchungen und Erstellung ISEK	

„Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier 2020" (IP SIQ 2020)"

Mittel-empfänger:	Maßnahme:	IP SIQ 2020 in Tsd. €:	tatsächliche Förderung in Tsd. €:	Abweichung in Tsd. €:	Grund für Abweichung:
Meerbusch (162022)	Leichtathletikanlage auf der Bezirkssportanlage Meerbusch-Osterath	723	803	80	Übernahme kommunaler Eigenanteil

„Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020" (IP Sport 2020)"

Mittel-empfänger:	Maßnahme:	IP Sport 2020 in Tsd. €:	tatsächliche Förderung in Tsd. €:	Abweichung in Tsd. €:
Dormagen (162004)	Umbau einer Tennisanlage in einen öffentlich zugänglichen und multifunktionalen Sport- und Freizeitbereich in Dormagen Horrem (SZ Dormagen Horrem)	600	600	0
Korschenbroich (162020)	Mehrzweckhalle Kleinenbroich, Sanierung Duschen und Umkleide	200	200	0
Meerbusch (162022)	Skate- und Bikeanlage Strümp, Landschaftspark Buschend	363	363	0

„Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren 2020" (SoPro Zentren 2020)"

Mittel-empfänger:	Maßnahme:	SoPro Zentren 2020 in Tsd. €:	tatsächliche Förderung in Tsd. €:
Dormagen (162004)	Konzentrationsbereich Kölner Straße/Paul-Wierich-Platz in Dormagen Mitte	218.048	218.048
Grevenbroich (162008)	City Grevenbroich	387.113	387.113

2. Region Köln/Bonn e. V.

2.1 118. Vorstandssitzung

Am 09.03.2020 fand die 118. Vorstandssitzung des Region Köln/Bonn e. V. als Videokonferenz statt. Im Rahmen der Sitzung wurde durch die Geschäftsführung über die Vereinsarbeit berichtet.

Im Mittelpunkt der künftigen Arbeit des Region Köln/Bonn e. V. liegen auch weiterhin die Schwerpunkte „Raumentwicklung" und „COMPASS".

Im Bereich der Integrierten Raumentwicklung stehen hierbei die Arbeiten am „Agglomerationsprogramm" der Region Köln/Bonn e. V. im Mittelpunkt. Eine 1. Sitzung des Politischen Beirats, der das Agglomerationsprogramm begleiten soll, ist für den 03. Mai 2021 im Katholisch-Sozialen Institut (KSI) in Siegburg vorgesehen. Drei weitere Meilensteinveranstaltungen sind das „Regionalforum (Sommer 2021), die Sitzung des „Großen Politischen Beirats" (Frühsommer 2022) und die Abschlusskonferenz (Winter 2022/Frühjahr 2023).

Ein weiteres Projekt ist derzeit die Machbarkeitsstudie des Wasserbus-Systems auf dem Rhein. Anfang Februar stellten die Planungsbüros erste Zwischenergebnisse vor. Die Gutachter kommen dabei u. a. zu dem Ergebnis, dass der Wasserbus häufig eine gute Alternative zum klassischen Nahverkehr und dem PKW-Verkehr darstellt und sich auch das vorhandene Radverkehrsnetz integrieren lässt. Auf der Basis des ersten Zwischenberichts werden im nächsten Schritt sechs mögliche Linien- und Betriebskonzepte für den Wasserbus ausgearbeitet.

Weiterhin wurde über den anstehenden Wechsel des Vorstandsvorsitzes berichtet. Die aktuelle Amtszeit endet im Sommer 2021. Der Vorstandsvorsitzende, Landrat Santelmann (Rheinisch-Bergischer Kreis), scheidet aus dem Vorstandsvorsitz aus. Der 1. stellv. Vorstandsvorsitzende Oberbürgermeister Richrath (Stadt Leverkusen), übernimmt das Amt des 1. Vorstandsvorsitzenden. Das Amt des 1. Stellvertreters geht auf die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Frau Henriette Reker über.
Das Amt des 2. stellv. Vorstandsvorsitzenden wird durch die Kammern und die Sparkassen besetzt werden.

Außerdem berichtete die Geschäftsführung über das 30-jährige Vereinsjubiläum im Jahr 2022. Der Region Köln/Bonn e. V. feiert im Jahr 2022 sein 30-jähriges Vereinsbestehen. Vorbereitet werden derzeit bereits ein neues Design der Homepage sowie Veranstaltungen, Publikationen und Exkursionen anlässlich des Jubiläums.

3. Metropolregion Rheinland e. V.

3.1 Sitzung des Vorstands

Am 19.03.2021 fand als Videokonferenz die 30. Sitzung des Vorstands der Metropolregion Rheinland statt. Im Mittelpunkt der Sitzung stand der Evaluationsprozess. Wie bereits in der vergangenen Sondervorstandssitzung am 26.02.2021 beschäftigten sich die Vorstandsmitglieder mit der organisatorischen und inhaltlichen Neuausrichtung des Vereins. Der Vorstand

hatte beschlossen, den Ergebnissen der Evaluationskommission eine Stärken-Schwächen-Analyse voranzustellen.

Weiterhin wurde in der Vorstandssitzung die Informationsveranstaltung vorbereitet, die am 26.03.2021 stattfand und in der die Mitglieder über das Evaluationsergebnis und die Themenschwerpunkte der MRR sowie das Arbeitsprogramm 2021 informiert wurden.

Für den 02.07.2021 ist die Mitgliederversammlung geplant, auf der erforderliche Satzungsänderungen beschlossen werden können.

4. Abfallwirtschaftsverein Region Rhein-Wupper e. V.

4.1 Sitzung des Vorstands

In seiner Sitzung am 08.03.2021 - durchgeführt als Videokonferenz - beschäftigte sich der Vorstand mit den Auswirkungen des zur Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie novellierten Kreislaufwirtschaftsgesetzes. In der fachlichen Diskussionen nahmen breiten Raum die erweiterten Getrenntsammlungspflichten bei der Einsammlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (jetzt auch Kunststoff-, Metall- und Textilabfälle) sowie die hohen Quoten für eine stoffliche Verwertung (50 - 65 Gewichtsprozent) ein. Beides wird die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in der näheren Zukunft fordern. Der gegenseitige fachliche Austausch über den Verein wird dabei hilfreich für die Umsetzungsplanungen sein.

Die diesjährige Mitgliederversammlung wurde inhaltlich weiter vorbereitet und pandemiebedingt auf den 01.07.2021 verschoben.

5. Sonstiges

5.1 Landestraßenerhaltungsprogramm 2021

Das Landesverkehrsministerium hat das Landesstraßenerhaltungsprogramm 2021 vorgestellt. Insgesamt plant das Land Sanierungsmaßnahmen an Landestraßen von rd. 205 Mio. €.

Im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss sind folgende drei Maßnahmen vorgesehen:

- L 71 Fahrbahn- und Deckensanierung Ortsdurchfahrt Gierath
- L 390 Deckenerneuerung inkl. Radweg von Schiefbahn bis Kaarst Bhf.
- L 35 Radwegesanierung Gohr-Nievenheim

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss berät die Vorlage der Verwaltung und nimmt diese zur Kenntnis.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 06.04.2021

ZS 5 - Wirtschaftsförderung / Europa

Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/0452/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	21.04.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand April 2021)

Sachverhalt:

1. Arbeitsmarkt

Der Arbeitsmarkt befindet sich im anhaltenden Lockdown im März in einer Seitwärtsbewegung; aufgrund der Verschärfung der Anti-Corona-Maßnahmen weiterhin auf höherem Niveau, wie sonst in den Jahren zuvor.

Die Arbeitslosenquote im Rhein-Kreis Neuss verbleibt bei 6,2%, in absoluten Zahlen zeigt sich jedoch eine sinkende Tendenz (-155 Personen im Vergleich zu Februar). Die Quote liegt für den Rhein-Kreis Neuss gleich auf mit dem Bundeswert (6,2%) und weiter deutlich unter dem Landeswert (7,7%).

Der Arbeitsmarkt im Rhein-Kreis Neuss im Detail			
	Rhein-Kreis Neuss	**Bund**	**NRW**
Arbeitslose			
März 2021	15.044	2.827.449	756.465
Veränderung gegenüber März 2020	2.819	492.082	108.278
	23,1%	21,1%	16,7%
Veränderung gegenüber Februar 2021	-155	-76.964	-13.863
	-1,0%	-2,6%	-1,8%

Arbeitslosenquote			
Mrz 2021	6,2%	6,2%	7,7%
Mrz 2020	5,0%	5,1%	6,7%
Feb 2021	6,2%	6,3%	7,9%
Arbeitslose im Rechtskreis SGB II			
März 2021	8.976	1.650.936	499.016
Veränderung gegenüber März 2020	1.595	240.447	58.035
	21,6%	17,0%	13,2%
Veränderung gegenüber Februar 2021	149	16.475	3.224
	1,7%	1,0%	0,7%
Bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldete Arbeitsstellen			
März 2021	2.300	609.152	123.821
Veränderung gegenüber März 2020	-371	-81.985	-19.382
	-13,9%	-11,9%	-13,5%
Veränderung gegenüber Februar 2021	-25	26.222	4.564
	-1,1%	4,5%	3,8%

Arbeitslosenquoten aus der Region (Stand: März 2021)	
Rhein-Kreis Neuss	6,2%
Duisburg	12,6%
Düsseldorf	8,3%
Essen	11,3%
Köln	9,7%
Krefeld	11,6%
Kreis Düren	7,2%
Kreis Heinsberg	5,8%
Kreis Kleve	5,6%
Kreis Mettmann	7,1%
Kreis Viersen	6,2%
Kreis Wesel	6,8%
Mönchengladbach	10,9%
Rhein-Erft-Kreis	7,3%
Städteregion Aachen	8,2%
NRW	7,7%
Bund	6,2%

Für weitere Details wird auf den beiliegenden Arbeitsmarktreport verwiesen.

Status zur Kurzarbeit im Rhein-Kreis Neuss

Die Anzeigen für Kurzarbeit weisen im März trotz des anhaltenden Lockdowns eine abgeschwächte Dynamik im Vergleich zu den vorangegangenen Monaten auf. Im März wurden 78 neue Anzeigen für Kurzarbeitergeld mit 601 potenziell betroffenen Personen gestellt. Dadurch erhöht sich die Summe der potenziell betroffenen Personen in den Monaten März 2020 bis März 2021 auf 58.775. Dies sind 38,5 % bezogen auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Angezeigte Kurzarbeit (Jahresfortschrittswerte)

	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug
Monatl. Neu-Anzeigen	526	3.347	337	123	49	40
Kumm. Anzeigen	534	3.881	4.218	4.341	4.396	4.449
Kumm. Personen in Anzeigen	8.336	40.021	43.259	45.164	47.189	47.631

	Sept	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	**Mrz**
Monatl. Neu-Anzeigen	39	36	354	275	366	211	**78**
Kumm. Anzeigen	4.488	4.524	4.878	5.153	5.519	5.730	**5.808**
Kumm. Personen in Anzeigen	48.259	48.517	52.453	54.581	56.818	58.174	**58.775**

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Eckzahlen zu den Auswirkungen der Coronakrise auf den Arbeitsmarkt, Rhein-Kreis Neuss, März 2021
Hinweis: Vorläufig geprüfte Anzeigen und darin genannte Personenzahlen für den aktuellen Berichtsmonat bis zum 26.03.2021

2. <u>Konjunktur</u>

NRW.BANK.ifo-Geschäftsklima

Trotz angespannter Corona-Lage hat sich die Stimmung in der nordrhein-westfälschen Wirtschaft im März aufgehellt. Das NRW.BANK.ifo-Geschäftsklima ist ungewöhnlich stark auf einen Stand von +10,9 Saldenpunkte angestiegen. Die Unternehmen waren zufriedener mit ihrer aktuellen Geschäftslage und blicken optimistischer auf die kommenden sechs Monate.

Zu beachten ist, dass die Befragung bis Mitte März stattfand. Daher ist zu vermuten, dass das Plus teilweise auf Lockerungs-Hoffnungen zurückgeht.

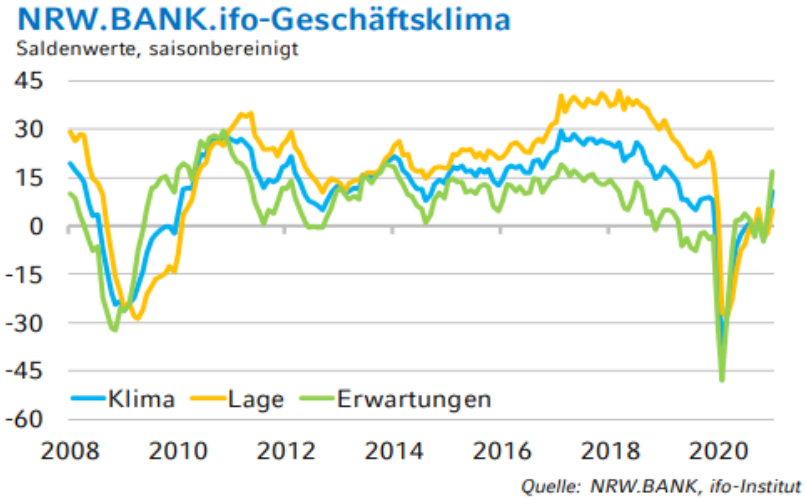

Quelle: NRW.BANK.ifo-Geschäftsklima, März 2021
Den vollständigen Bericht können Sie sich hier herunterladen:
https://www.nrwbank.de/de/corporate/Publikationen/Publikationsinhaltsseiten/nrw.bank_ifo_geschaeftsklima.html

3. Gründungsförderung / Förderung von jungen Unternehmen

StarterCenter NRW im Rhein-Kreis Neuss – digital – / Onlineseminare

Vom 26. Februar bis einschließlich 27. März wurden insgesamt 5 Onlineseminare mit verschiedenen Kooperationspartnern des StarterCenter NRW im Rhein-Kreis Neuss durchgeführt.

Datum	Seminartitel	Teilnehmer
26. – 27.02.2021	Existenzgründerseminar	25
04.03.2021	Startgeld vom Staat – Gründen mit staatlichen Fördermitteln	8
10.03.2021	Social Media rechtssicher gestalten	13
17.03.2021	Digitalisierung von Geschäftsprozessen – Teil 2 Transformation und Umsetzung	6
26. – 27.03.2021	Existenzgründerseminar	21

Insgesamt nahmen 73 Interessierte an diesen Onlineseminaren teil.

Onlinesprechstunde zum Thema „Steuern"

Am 11. März wurden 30-minütige Onlinesprechstunden des Startercenters NRW im Rhein-Kreis Neuss mit einem zielgruppendefinierten Thema und einem Fachexperten angeboten. Steuerberater Wilhelm Kollenbroich beantwortete während dieser Onlinesprechstunde die Fragen von insgesamt 5 Jungunternehmerinnen und Jungunternehmern rund um das Thema „Steuern".

4. Digital Wirtschaft / Innovationsförderung

Online-Veranstaltung Risiken in der Lebensmittelwirtschaft am 23.03.2021

Am 23.03. fand die erste gemeinsame Veranstaltung von Wirtschaftsförderung Rhein-Kreis Neuss und Food Hub NRW zum Thema Risiken in der Lieferkette mit rund 20 Unternehmensvertretern aus der Lebensmittelindustrie statt. In fünf Impulsvorträgen stellten Experten unterschiedliche Lösungsansätze für die digitale Behebung von Problemen und Risiken in der Lieferketten dar. Zudem stellte Kreisdirektor Dirk Brügge das Strukturwandel Projekt Launchcenter für die Lebensmittelwirtschaft vor, das der Rhein-Kreis Neuss gemeinsam mit der Hochschule Niederrhein im Rahmen des Sofortprogrammes Plus bei der Zukunftsagentur Rheinisches Revier eingereicht hat.

Save the date: Innovationssprechtag mit der Zenit GmbH

Am 27.04.2021 findet von 10 bis 16 Uhr der nächste Online-Innovationssprechtag von Wirtschaftsförderung Rhein-Kreis Neuss und Zenit GmbH statt. Die Expertinnen und Experten stehen den Unternehmen für Fragen rund um das Thema Förderung zur Verfügung. Auf der Agenda stehen Förderprogramme im Bereich Beratung, Forschung und Entwicklung sowie Förderkredite der NRW.Bank. Terminwünsche werden von Madita Beeckmann aus der Wirtschaftsförderung entgegengenommen.

Die Innovationssprechtage sind Bestandteil der Innovationskreis-Strategie, mit dem Ziel einen Netzwerkverbund von Innovatoren und Unternehmen aufzubauen. Bei den Online-Innovationssprechtagen wird auch über das Innovationsförderprogramm INNO-RKN informiert (https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/wirtschaft-arbeit/innovationskreis/antragsablauf/).

H2 Tech Innovation Night

Am 04.03.2021 fand die H2 Tech Innovation Night von Rhein-Kreis Neuss, dem digihub Düsseldorf/Rheinland und dem Wasserstoff-Startup-Hub H2UB statt. Bei der virtuellen Abendveranstaltung präsentierten Startups und Unternehmen ihre digitalen

Innovationen für den Wasserstoff-Markt. Landrat Hans-Jürgen Petrauschke begrüßte die rund 400 Live-Zuschauer auf Youtube.

Die P3 Group GmbH stellte die Ergebnisse ihrer aktuellen Untersuchung zum Thema „Digitalisierung im Wasserstoffmarkt" vor und präsentierte Herausforderungen, Praxisbeispiele und Perspektiven. In Kurzvorträgen zeigten Vertreter von Startups und Unternehmen (Spherity GmbH, CGI Deutschland Ltd. & Co.KG, neo hydrogen sensors GmbH, Siemens Industry Software GmbH) wie Digitalisierung den Wasserstoff-Markt verändert: Von der Blockchain für den Zertifikatshandel über Machine Learning für H2 Sensoren bis hin zu digitalem H2 Prozessmanagement. Kreisdirektor Dirk Brügge fasste die Ergebnisse anschließend gemeinsam mit den Geschäftsführern des digihubs Dr. Klemens Gaida und Peter Hornik zusammen. Das Video steht auf dem Youtube Kanal des digihubs unter dem Link https://www.youtube.com/watch?v=G1ARJkqemkc zur Verfügung.

Innovations- und Investitionsförderprogramm INNO-RKN Jurysitzung am 29.03.2021

Am 29.03.2021 fand eine Jurysitzung für das INNO-RKN Förderprogramm statt, bei der ein Antrag durch die Innovationsexperten Sabine Widdermann und Bernd Meyer von der ZENIT GmbH sowie Madita Beeckmann von der Wirtschaftsförderung auf seine Förderfähigkeit geprüft und anschließend anhand eines Scoring Systems bewertet wurde. Das Projekt hat ein positives Juryvotum erhalten.

Es handelt sich um den Antrag des Unternehmens stadtbekannt aus Neuss. Das Unternehmen hilft anderen Unternehmen dabei ihre Kontaktdaten und Öffnungszeiten in bis zu 350 Online-Plattformen zentral zu verwalten. Mit der Förderung möchte stadtbekannt die Kundenakquise automatisieren und erhält dafür eine Förderung in Höhe von 7.500€ für die Konzeptentwicklung, die Erstellung eines Pflichtenheftes für die anschließende Umsetzung sowie die Entwicklung eines Prototypen.

5. Fachkräftesicherung / Wirtschaft & Schule

zdi-Netzwerk Rhein-Kreis Neuss – Kreiswirtschaftsförderung als akkreditiertes zdi-Netzwerk bestätigt

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises (WFG) bleibt weiter akkreditiert als Netzwerk der Gemeinschaftsoffensive „Zukunft durch Innovation" (zdi). Vorausgegangen war eine landesweite Ausschreibung auf die sich die WFG noch im Jahr 2020 beworben hatte. In Form eines Schreibens der zdi-Landesgeschäftsstelle erhielten Robert Abts, Geschäftsführer der WFG, und zdi-Projektleiterin Katharina Beckmann den Zuschlag im Ausschreibungswettbewerb. Die Initiative fördert den

Nachwuchs in den MINT-Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik.

Mit der Zusage erhält das zdi-Netzwerk die Option bis Ende 2025 weiterhin die MINT Berufs- und Studienkoordinierung für junge Menschen im Rhein-Kreis Neuss auszuführen, das erfolgreich aufgebaute Netzwerk zu stärken und weiterzuführen. Insbesondere digitale Angebote wurden ausgebaut und bilden einen Schwerpunkt im aktuellen Programm.

Das zdi-Netzwerk Rhein-Kreis Neuss ist damit weiter Teil der landesweiten Gemeinschaftsoffensive „Zukunft durch Innovation", bei der sich mehr als 4500 Partner aus Politik, Wirtschaft, Schule und Hochschule für die MINT-Fachkräftesicherung in NRW engagieren. Es wird gefördert durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung, die NRW-Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und das NRW-Wissenschaftsministerium und das Wirtschaftsministerium sowie durch den Rhein-Kreis Neuss.

Im Rhein-Kreis Neuss sind bereits 24 Unternehmen, 29 Schulen und 6 Hochschulen aus der Region als aktive Partner dem zdi-Verbund angeschlossen. Die Unternehmen Currenta, Westenergie, Zülow AG und HABA Digitalwerkstatt unterstützen dabei als Premium MINT-Macher das zdi-Netzwerk in besonderer Weise.

zdi-Netzwerk Rhein-Kreis Neuss – Online-Kursangebote in den Osterferien

Die vier Kursangebote finden als einwöchige ganztägige Ferienworkshops statt und richten sich an Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen: 1. Python II – Aufbaukurs für die fortgeschrittenen Programmierer / 2. iOS-Programmierkönig*in – Aufbaukurs für die fortgeschrittenen Programmierer / 3. Dreh Dein Ding Mediacamp, mit dem eigenen Smartphone zur eigenen MINT-Videoreportage / 4. Von der Idee zur eigenen App. Alle Kurse finden im digitalen Format statt.

6. KAoA – Kein Abschluss ohne Anschluss –

321fachkraft.de – Das Onlinebewerberbuch im Rhein-Kreis Neuss

Die Kommunale Koordinierung hat mit dem TZ Glehn vertraglich zusammengefunden, um in enger Zusammenarbeit die Implementierung des Onlinebewerberbuches unter dem Titel „321fachkraft.de" im Rhein-Kreis Neuss in die Wege zu leiten. Die Grundidee des Matchingtools liegt in der Umkehrung des gängigen Prinzips von Lehrstellenbörsen und dem klassischen Bewerbungsprozess. Jugendliche präsentieren sich den Unternehmen im Onlinebewerberbuch mit Schülerportfolios, die ihren Lebenslauf, ihre Interessen und beruflichen Zielvorstellungen abbilden. Damit haben Betriebe im Rhein-Kreis Neuss die

Möglichkeit die Jugendlichen über das Portal direkt zu kontaktieren und sie für ihren Ausbildungsbetrieb zu gewinnen.

Mit dem digitalen Matchingtool, das bereits im Rheinisch-Bergischen Kreis erfolgreich gestartet ist, werden Matchingprozesse mit regionalen Partnern so gestaltet, dass die Jugendlichen und Betriebe schneller und passgenauer zueinander finden und dadurch mehr Ausbildungsplätze besetzt werden können. Insbesondere in Zeiten der Corona-Pandemie suchen Unternehmen und Betriebe im Rhein-Kreis Neuss verstärkt nach potenziellen Auszubildenden und der Möglichkeit direkt mit ihnen in Kontakt zu treten. Das Onlinebewerberbuch bietet somit eine große Chance den Fachkräftenachwuchs zu sichern, wenn bisher gängige Kontaktwege wegfallen. Gleichzeitig wird mit der Veröffentlichung der Plattform die Attraktivität der dualen Ausbildung gesteigert und den Jugendlichen der Zugang zu Ausbildungsstellen vereinfacht.

Nach dem Erwerb der Software von der Firma Oevermann, laufen derzeit die Anpassungen der Plattform an die Bedürfnisse des Rhein-Kreises Neuss. Zudem finden bereits Gespräche mit den weiterführenden Schulen im Rhein-Kreis Neuss statt, um Ihnen das Projekt vorzustellen. Im nächsten Schritt wird das TZ Glehn an den teilnehmenden Schulen gemeinsam mit den Jugendlichen die Schülerprofile erstellen. Verstärkung für die Umsetzung des Projekts erhalten die Mitarbeiterinnen des TZ Glehn seit Anfang Februar durch ein drittes Teammitglied.

Digitale Berufliche Orientierung in Zeiten der Pandemie

<u>Berufsfelderkundungen: Erstmalig auch digital möglich</u>

Aufgrund der anhaltend hohen Inzidenzzahlen während der Corona-Pandemie sind Berufsfelderkundungen im Rahmen der NRW- Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)" in diesem Schuljahr erstmalig digital möglich. Die drei eintägigen Schnupperpraktika absolvieren alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend in der achten Klasse. Hierbei erhalten sie Einblicke in betriebliche Abläufe, lernen Ausbildungsbetriebe und –berufe kennen und haben die Möglichkeit, sich im Zuge kleiner Mitmachaktionen aktiv einzubringen.

Die Kommunale Koordinierung Rhein-Kreis Neuss „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)" hat gemeinsam mit dem Kreis Viersen, Krefeld und Mönchengladbach ein Handout entwickelt, das interessierten Betrieben Hilfestellung zur Gestaltung digitaler Berufsfelderkundungen bietet. Die Angebote der Unternehmen können wie gewohnt im BFE-Buchungsportal unter www.fachkräfte-für-morgen.de eingestellt und dort direkt von Schülerinnen und Schülern gebucht werden. Die Jugendlichen besuchen die Betriebe dann nicht vor Ort, sondern kommen über einen Livestream mit Ausbildenden und Auszubildenden ins Gespräch, können per Smartphone live durch

den Betrieb geführt werden und nehmen an kleinen Aktivitäten teil, die den vorgestellten Beruf auch zuhause erlebbar machen.

Im Fall von Wechsel- oder Präsenzunterricht können Berufsfelderkundungen auch in Präsenz stattfinden. Den Betrieben ist es hierbei freigestellt, welches Format sie für sich wählen.

Digitale Zusatzangebote

Am 15.04.21 findet der als Berufsfelderkundung anerkannte Tag der Logistik erstmalig als digitale Messe statt. An interaktiven Ständen kommen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 8-12 mit über 15 Ausstellern ins Gespräch, lernen eine Vielzahl an Studien- und Ausbildungsberufen kennen und nehmen an Online-Aktivitäten teil. Zudem findet ein Bühnenprogramm mit vielfältigen Vorträgen von Hochschulprofessorinnen und -professoren und Unternehmensvertreterinnen und -vertretern statt. Der Tag der Logistik bietet somit ein spannendes Programm für alle Jahrgangsstufen und alle Schulformen. Jugendliche, die im Rahmen der Berufsfelderkundungen am Tag der Logistik teilnehmen, buchen das Angebot direkt über das BFE-Buchungsportal unter www.fachkräfte-für-morgen.de und dokumentieren ihre Teilnahme mit einem Laufzettel.

Auch der Girls‘ Day und der Boys‘ Day – ebenfalls als Berufsfelderkundung anerkannt – finden in diesem Jahr am 22.04.21 zum Teil digital statt: Wie auch bei den regulären betrieblichen Berufsfelderkundungen ist es den Unternehmen freigestellt, ob sie sich digital oder in Präsenz bei sich im Betrieb präsentieren möchten.

Arbeitskreis „Berufsfelderkundungen im Schuljahr 2020/21“

Die Kommunale Koordinierung informierte am 11.03.21 interessierte Schulen im Rahmen eines Arbeitskreises zum Thema „Umsetzung der betrieblichen Berufsfelderkundungen im Schuljahr 2020/21“ über Neuerungen und aktuelle Bedingungen der Umsetzung betrieblicher Berufsfelderkundungen unter Pandemiebedingung. Hierbei stellte sie auch die oben genannten Formate vor und bot einen Rahmen für Austausch und die Entwicklung weiterer Umsetzungsideen zwischen den Koordinierenden der Studien- und Berufsorientierung.

7. Tourismusförderung / Standortmarketing

Beherbergungsstatistik 2020

In der Corona-Pandemie zählt das Beherbergungsgewerbe zu den am stärksten betroffenen Branchen. Im Rhein-Kreis Neuss spiegeln sich die Auswirkungen sowohl

in der Zahl der Gäste als auch den Übernachtungen wider. Die Vergleichswerte für das Jahr 2020 (Veränderung in % zum Vorjahr 2019):

	Gästeankünfte 2020	Übernachtungen 2020	Durchschnittliche Aufenthaltsdauer 2020
Rhein-Kreis Neuss	187.531 (-57,1)	587.726 (-41,8)	3,1 Tage
Kreis Viersen	90.630 (-49,8)	215.261 (-41,4)	2,4 Tage
Kreis Kleve	238.342 (-45,9)	564.317 (-39,4)	2,4 Tage
Kreis Wesel	226.669 (-48,4)	503.956 (-40,5)	2,2 Tage
Stadt Mönchengladbach	98.941 (-52,4)	171.964 (-50,0)	1,7 Tage
Stadt Krefeld	59.728 (-60,8)	111.865 (-56,3)	1,9 Tage
Stadt Duisburg	131.938 (-55,3)	288.373 (-49,5)	2,2 Tage

© IT.NRW, Düsseldorf, 2021

Der Rhein-Kreis Neuss verzeichnet in der Tourismusregion Niederrhein die beste mittlere Auslastungsquote der angebotenen Betten (29,7%) und weist die längste durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 3,1 Tagen vor.

Rhein-Kreis Neuss nimmt an ITB Berlin NOW teil

Die weltweit größte Tourismusmesse, die Internationalen Tourismus-Börse (ITB) Berlin, fand wegen der Corona-Pandemie vom 9. bis 12. März 2021 als rein virtuelle Veranstaltung mit dem Namen ITB Berlin NOW statt und richtete sich mit den Schwerpunkten Content, Business, Networking und News ausschließlich an das Fachpublikum. Unter dem Dach des Tourismus NRW e. V. schloss sich die Wirtschaftsförderung des Rhein-Kreises dem virtuellen NRW-Gemeinschaftsstand an und präsentierte im virtuellen Showroom Kultur- und Freizeitangebote an Rhein, Erft und Gillbach.

Ziel der digitalen Teilnahme war es, den Rhein-Kreis Neuss bei Branchenkennern als Ausflugs- und Erholungsziel in den Blickpunkt zu rücken sowie sich einen impulshaften Überblick über Trends und Entwicklungen in der Tourismusbranche zu verschaffen.

Im kommenden Jahr soll es wieder eine analoge ITB vor Ort geben. Als hybrides Format soll die physische Messe mit digitalen Veranstaltungen verbunden werden. Vom 9. bis 13. März 2022 sollen dann auch wieder Endkonsumenten persönlich angesprochen werden.

Beuys & Bike – Themenradroute auf den Spuren von Joseph Beuys

Am 12. Mai 2021 jährt sich der Geburtstag des niederrheinischen Künstlers Joseph Beuys zum 100. Mal. Der touristische Landesverband Tourismus NRW e.V. entwickelte mit mehreren Partnern im Rheinland, darunter auch mit der

Wirtschaftsförderung des Rhein-Kreises Neuss, die touristische Radroute „Beuys & Bike". Sie verknüpft Lebensorte und Wirkungsstätten an verschiedenen Stationen im Rheinland. Knapp 50 der insgesamt 300 Kilometer langen Themenradroute führen auch durch den Rhein-Kreis Neuss, u. a. durch die Städte Meerbusch und Neuss.

Das Projekt „Beuys & Bike" verbindet Kultur mit Radfahren und stellt in Pandemie-Zeiten eine schöne Empfehlung und Alternative dar, um sehenswerte Orte im Rhein-Kreis Neuss und in der Region aktiv per Rad zu erleben.

Alle Informationen zur Kampagne sind unter tourismus-nrw.de/beuys zu finden. Im Tourenportal von Outdooractive sind alle Routendetails und Sehenswürdigkeiten hinterlegt. Das vollständige Kulturprogramm rund um den Aktionskünstler ist unter beuys2021.de abrufbar.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Wirtschafts-und Beschäftigungsförderung (Stand April 2021) zur Kenntnis.

Anlagen:

1. Arbeitsmarktzahlen_RKN_März_2021

zurück zum Inhalt

Eckwerte des Arbeitsmarktes

Rhein-Kreis Neuss
März 2021

Merkmale	Mrz 2021	Feb 2021	Jan 2021	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat[1]			
						Mrz 2020		Feb 2020	Jan 2020
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden									
Insgesamt	25.431	25.706	25.594	-275	-1,1	2.748	12,1	13,5	13,2
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	15.044	15.199	15.182	-155	-1,0	2.819	23,1	21,2	20,5
55,1% Männer	8.292	8.369	8.378	-77	-0,9	1.548	23,0	20,5	20,7
44,9% Frauen	6.752	6.830	6.804	-78	-1,1	1.271	23,2	22,0	20,3
6,8% 15 bis unter 25 Jahre	1.021	1.091	1.015	-70	-6,4	194	23,5	23,7	18,4
1,0% dar. 15 bis unter 20 Jahre	151	178	164	-27	-15,2	24	18,9	39,1	16,3
33,6% 50 Jahre und älter	5.050	5.046	5.130	4	0,1	1.001	24,7	22,6	22,5
21,8% dar. 55 Jahre und älter	3.274	3.265	3.292	9	0,3	726	28,5	25,4	24,7
39,8% Langzeitarbeitslose	5.991	5.841	5.739	150	2,6	1.836	44,2	37,5	33,6
7,5% Schwerbehinderte Menschen	1.127	1.095	1.093	32	2,9	188	20,0	15,0	14,5
33,5% Ausländer	5.042	4.991	4.909	51	1,0	1.055	26,5	22,6	22,8
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	2.191	2.383	2.788	-192	-8,1	-442	-16,8	-17,9	-13,5
dar. aus Erwerbstätigkeit	856	959	1.381	-103	-10,7	-127	-12,9	-5,1	-11,3
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	680	739	647	-59	-8,0	-108	-13,7	-23,3	-10,1
seit Jahresbeginn	7.362	5.171	2.788	x	x	-1.394	-15,9	-15,5	-13,5
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	2.323	2.351	2.116	-28	-1,2	-634	-21,4	-20,0	-13,1
dar. in Erwerbstätigkeit	836	794	699	42	5,3	-57	-6,4	-8,0	-10,5
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	672	628	448	44	7,0	-218	-24,5	-27,1	-22,1
seit Jahresbeginn	6.790	4.467	2.116	x	x	-1.541	-18,5	-16,9	-13,1
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	6,2	6,2	6,2	x	x	x	5,0	5,2	5,2
dar. Männer	6,4	6,5	6,5	x	x	x	5,3	5,4	5,4
Frauen	5,9	5,9	5,9	x	x	x	4,8	4,9	4,9
15 bis unter 25 Jahre	4,5	4,8	4,4	x	x	x	3,7	3,9	3,8
15 bis unter 20 Jahre	2,4	2,9	2,7	x	x	x	2,1	2,1	2,3
50 bis unter 65 Jahre	5,7	5,7	5,8	x	x	x	4,7	4,7	4,8
55 bis unter 65 Jahre	6,2	6,2	6,2	x	x	x	5,0	5,1	5,2
Ausländer	16,6	16,4	16,1	x	x	x	14,0	14,3	14,1
abhängige zivile Erwerbspersonen	6,7	6,8	6,8	x	x	x	5,5	5,7	5,7
Unterbeschäftigung[2]									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	17.066	17.226	17.131	-160	-0,9	2.748	19,2	18,5	17,4
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	19.070	19.292	19.155	-222	-1,2	2.299	13,7	13,5	12,6
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	19.179	19.400	19.260	-221	-1,1	2.302	13,6	13,5	12,5
Unterbeschäftigungsquote	7,7	7,8	7,7	x	x	x	6,8	6,9	6,9
Leistungsberechtigte[2]									
Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	5.512	5.784	5.898	-272	-4,7	1.100	24,9	29,9	32,9
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	21.182	21.102	20.944	80	0,4	583	2,8	3,9	3,4
Nicht Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	8.760	8.733	8.767	27	0,3	-238	-2,6	-2,3	-1,6
Bedarfsgemeinschaften	15.070	15.007	14.920	62	0,4	362	2,5	3,2	2,7
Gemeldete Arbeitsstellen									
Zugang	633	595	419	38	6,4	75	13,4	-28,3	-20,5
Zugang seit Jahresbeginn	1.647	1.014	419	x	x	-268	-14,0	-25,3	-20,5
Bestand	2.300	2.325	2.305	-25	-1,1	-371	-13,9	-14,2	-10,9

1) Bei Quoten werden die Vorjahreswerte ausgewiesen.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2) Vorläufige, hochgerechnete Werte beim Arbeitslosengeld für die letzten zwei und bei Unterbeschäftigungs- und SGB II-Daten für die letzten drei Monate.

Methodisch-technisch bedingte Verbesserungen führten im Januar 2021 zu einer einmaligen Überzeichnung der Zu- und Abgänge Arbeitsloser.
Bundesweit sind diese jeweils um ca. 25.000 überzeichnet; dies entspricht 4% aller Zugänge bzw. 6% der Abgänge im Januar 2021.

zurück zum Inhalt

Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB III

Rhein-Kreis Neuss
März 2021

Merkmale	Mrz 2021	Feb 2021	Jan 2021	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat[1]			
						Mrz 2020		Feb 2020	Jan 2020
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden									
Insgesamt	9.450	9.845	10.038	-395	-4,0	1.397	17,3	22,9	27,2
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	6.068	6.372	6.583	-304	-4,8	1.224	25,3	28,4	32,9
58,2% Männer	3.529	3.700	3.840	-171	-4,6	699	24,7	28,5	34,6
41,8% Frauen	2.539	2.672	2.743	-133	-5,0	525	26,1	28,2	30,5
8,8% 15 bis unter 25 Jahre	537	588	541	-51	-8,7	113	26,7	29,2	31,0
0,9% dar. 15 bis unter 20 Jahre	56	68	60	-12	-17,6	10	21,7	70,0	62,2
43,3% 50 Jahre und älter	2.627	2.663	2.781	-36	-1,4	529	25,2	26,3	30,7
32,5% dar. 55 Jahre und älter	1.974	1.992	2.047	-18	-0,9	436	28,3	27,9	30,5
13,6% Langzeitarbeitslose	824	880	936	-56	-6,4	244	42,1	52,0	61,1
8,3% Schwerbehinderte Menschen	506	501	507	5	1,0	91	21,9	20,7	24,3
22,6% Ausländer	1.371	1.434	1.491	-63	-4,4	267	24,2	26,0	37,3
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.245	1.378	1.776	-133	-9,7	-153	-10,9	-9,0	-1,5
dar. aus Erwerbstätigkeit	715	736	1.155	-21	-2,9	-78	-9,8	-8,5	-4,9
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	309	425	331	-116	-27,3	-11	-3,4	4,2	20,8
seit Jahresbeginn	4.399	3.154	1.776	x	x	-316	-6,7	-4,9	-1,5
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.384	1.400	1.214	-16	-1,1	-76	-5,2	-3,6	-4,0
dar. in Erwerbstätigkeit	667	614	521	53	8,6	9	1,4	-6,0	-1,3
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	318	353	247	-35	-9,9	11	3,6	15,7	-3,9
seit Jahresbeginn	3.998	2.614	1.214	x	x	-178	-4,3	-3,8	-4,0
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	2,5	2,6	2,7	x	x	x	2,0	2,0	2,0
dar. Männer	2,7	2,9	3,0	x	x	x	2,2	2,2	2,2
Frauen	2,2	2,3	2,4	x	x	x	1,8	1,8	1,8
15 bis unter 25 Jahre	2,4	2,6	2,4	x	x	x	1,9	2,0	1,8
15 bis unter 20 Jahre	0,9	1,1	1,0	x	x	x	0,7	0,7	0,6
50 bis unter 65 Jahre	2,9	3,0	3,1	x	x	x	2,4	2,4	2,4
55 bis unter 65 Jahre	3,7	3,7	3,8	x	x	x	3,0	3,0	3,1
Ausländer	4,5	4,7	4,9	x	x	x	3,9	4,0	3,8
abhängige zivile Erwerbspersonen	2,7	2,9	2,9	x	x	x	2,2	2,2	2,2
Unterbeschäftigung[2]									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	6.187	6.485	6.662	-298	-4,6	1.276	26,0	29,2	32,1
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	7.020	7.305	7.470	-285	-3,9	1.411	25,2	27,9	31,1
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	7.128	7.412	7.574	-284	-3,8	1.413	24,7	27,5	30,5
Unterbeschäftigungsquote	2,9	3,0	3,0	x	x	x	2,3	2,4	2,4
Leistungsberechtigte									
Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit[2]	5.512	5.784	5.898	-272	-4,7	1.100	24,9	29,9	32,9

1) Bei Quoten werden die Vorjahreswerte ausgewiesen.
Die Differenzierung nach Rechtskreisen basiert auf anteiligen Quoten der Arbeitslosen in den beiden Rechtskreisen, d.h. die Basis ist jeweils gleich und in der Summe ergibt sich die Arbeitslosenquote insgesamt. Abweichungen in der Summe sind rundungsbedingt.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2) Vorläufige, hochgerechnete Werte beim Arbeitslosengeld für die letzten zwei und bei Unterbeschäftigungsdaten für die letzten drei Monate.

zurück zum Inhalt

Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB II

Rhein-Kreis Neuss
März 2021

Merkmale	Mrz 2021	Feb 2021	Jan 2021	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat[1]			
						Mrz 2020		Feb 2020	Jan 2020
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden									
Insgesamt	15.981	15.861	15.556	120	0,8	1.351	9,2	8,4	5,7
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	8.976	8.827	8.599	149	1,7	1.595	21,6	16,5	12,5
53,1% Männer	4.763	4.669	4.538	94	2,0	849	21,7	14,9	11,0
46,9% Frauen	4.213	4.158	4.061	55	1,3	746	21,5	18,3	14,2
5,4% 15 bis unter 25 Jahre	484	503	474	-19	-3,8	81	20,1	17,8	6,8
1,1% dar. 15 bis unter 20 Jahre	95	110	104	-15	-13,6	14	17,3	25,0	-
27,0% 50 Jahre und älter	2.423	2.383	2.349	40	1,7	472	24,2	18,8	14,1
14,5% dar. 55 Jahre und älter	1.300	1.273	1.245	27	2,1	290	28,7	21,7	16,1
57,6% Langzeitarbeitslose	5.167	4.961	4.803	206	4,2	1.592	44,5	35,3	29,3
6,9% Schwerbehinderte Menschen	621	594	586	27	4,5	97	18,5	10,6	7,1
40,9% Ausländer	3.671	3.557	3.418	114	3,2	788	27,3	21,2	17,4
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	946	1.005	1.012	-59	-5,9	-289	-23,4	-27,5	-28,7
dar. aus Erwerbstätigkeit	141	223	226	-82	-36,8	-49	-25,8	7,7	-33,9
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	371	314	316	57	18,2	-97	-20,7	-43,5	-29,1
seit Jahresbeginn	2.963	2.017	1.012	x	x	-1.078	-26,7	-28,1	-28,7
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	939	951	902	-12	-1,3	-558	-37,3	-36,0	-23,0
dar. in Erwerbstätigkeit	169	180	178	-11	-6,1	-66	-28,1	-14,3	-29,6
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	354	275	201	79	28,7	-229	-39,3	-50,5	-36,8
seit Jahresbeginn	2.792	1.853	902	x	x	-1.363	-32,8	-30,3	-23,0
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	3,7	3,6	3,5	x	x	x	3,0	3,1	3,2
dar. Männer	3,7	3,6	3,5	x	x	x	3,1	3,2	3,2
Frauen	3,7	3,6	3,5	x	x	x	3,0	3,1	3,1
15 bis unter 25 Jahre	2,1	2,2	2,1	x	x	x	1,8	1,9	2,0
15 bis unter 20 Jahre	1,5	1,8	1,7	x	x	x	1,3	1,4	1,7
50 bis unter 65 Jahre	2,8	2,7	2,7	x	x	x	2,3	2,3	2,4
55 bis unter 65 Jahre	2,5	2,4	2,4	x	x	x	2,0	2,1	2,1
Ausländer	12,1	11,7	11,2	x	x	x	10,1	10,3	10,2
abhängige zivile Erwerbspersonen	4,0	4,0	3,8	x	x	x	3,3	3,4	3,5
Unterbeschäftigung[2]									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	10.879	10.741	10.468	138	1,3	1.472	15,6	12,9	9,6
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	12.050	11.987	11.685	63	0,5	888	8,0	6,2	3,3
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	12.050	11.987	11.685	63	0,5	888	8,0	6,2	3,3
Unterbeschäftigungsquote	4,8	4,8	4,7	x	x	x	4,5	4,6	4,6
Leistungsberechtigte[2]									
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	21.182	21.102	20.944	80	0,4	583	2,8	3,9	3,4
Nicht Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	8.760	8.733	8.767	27	0,3	-238	-2,6	-2,3	-1,6
Bedarfsgemeinschaften	15.070	15.007	14.920	62	0,4	362	2,5	3,2	2,7

1) Bei Quoten werden die Vorjahreswerte ausgewiesen.
Die Differenzierung nach Rechtskreisen basiert auf anteiligen Quoten der Arbeitslosen in den beiden Rechtskreisen, d.h. die Basis ist jeweils gleich und in der Summe ergibt sich die Arbeitslosenquote insgesamt. Abweichungen in der Summe sind rundungsbedingt.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2) Vorläufige, hochgerechnete Werte für Januar 2021 bis März 2021.

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 06.04.2021

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0451/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	21.04.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften

Sachverhalt:

Der Jobcenter Report ist unter www.jobcenter-rhein-kreis-neuss.de unter der Überschrift „Presse" in der Rubrik „Daten, Zahlen, Fakten" abrufbar. Der direkte Link lautet: http://www.jobcenter-rhein-kreis-neuss.de/site/zahlen_daten_fakten/In.

Die Entwicklung der Kosten der Unterkunft (KdU) im Jahr 2020 sowie von 2021 ist in den beigefügten Übersichten dargestellt. Die Auswertung der Bedarfsgemeinschaften (BG), der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft (FlüKdU) sowie der Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften (FlüBG) wurde für November 2020 ergänzt.

Bundesbeteiligung 2020 – vorläufig:

Für das Jahr 2020 belaufen sich die Kosten der Unterkunft insgesamt auf 77.337.123,97 €. Die FlüKdU für das Jahr 2020 können erst Mitte des Jahres 2021 exakt bestimmt werden, sobald die Spitzabrechnung durch den Bund erfolgt ist.

Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft gemäß § 46 Absatz 7 SGB II ist um 25 % gestiegen. Durch die Änderung des Artikels 104a Absatz 3 Grundgesetz (GG) kann sich der Bund nunmehr bis zu 74 % statt den vorherigen 49 % an den Kosten der Unterkunft beteiligen, ohne das die Rechtsfolge der Bundesauftragsverwaltung eintritt. Die Anpassung der Bundesbeteiligung erfolgte mit der Auszahlung Anfang November rückwirkend zum 01.01.2020. Demnach steigt die Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 7 SGB II von 2,7 % auf 27,7 % an, so dass die Beteiligung des Bundes für den Rhein-Kreis Neuss von den vorherigen 30,3 % auf insgesamt 55,3 % angestiegen ist. Die aktuellen Werte der Bundesbeteiligung können der Spalte 9 der beigefügten Anlage „SGB II Entwicklungen der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften 2020" entnommen werden.

Bundesbeteiligung 2021 – vorläufig:

Durch die Erhöhung der Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 7 SGB II steigt die Bundesbeteiligung für das Jahr 2021 von bisher 1,2 % auf 26,2 % an. Dementsprechend

beträgt die gesamte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für das Jahr 2021 vorläufig **53,8 %** (ohne die Beteiligung an den FlüKdU).

Hinweis zu den Abrechnungszeiträumen:

Dem hier vorgelegten Bericht liegen die Meldedaten an den Bund zugrunde.

Berichtet wird jeweils vom Ersten eines Monats bis zum letzten Tag des Monats. Im Januar allerdings erscheinen fast „doppelte" KdU: Die Mieten für Januar werden zwar Ende Dezember ausbezahlt, allerdings nur, damit sie pünktlich zum Fälligkeitstermin zum 01. Januar auf den Konten der Leistungsberechtigten sind. Gemäß § 46 Abs. 11 Satz 2 SGB II sind diese Mieten aber in der Abrechnung dem Jahr der „Fälligkeit" zuzuordnen und werden daher jeweils dem Januar zugerechnet.

Zur Januarabrechnung gehören aber auch die Mietzahlungen für Februar, die Ende Januar ausbezahlt werden. Der Ausgleich erfolgt dann im Dezember. Ende November werden die Mieten für den Dezember ausbezahlt, so dass im Dezember selbst nur geringe KdU ausgewiesen werden.

Anlagen:

SGB II Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften 2020
SGB II Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften 2021

Anlagen:

SGB II Entwicklung der KdU und BG 2020
SGB II Entwicklung der KdU und BG 2021

SGB II Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften 2020

Bezeichnung	Ansatz 2020	Ist 2020
1. Kosten der Unterkunft - ohne FlüKdU	71.100.000 €	66.202.361 €
2. sonstige KdU	340.000 €	68.390 €
3. einmalige Leistungen	1.220.000 €	979.758 €
Aufwendungen gesamt	**72.660.000 €**	**67.250.509 €**
Bundesbeteiligung (27,6 %) [1] gem. § 46 Abs. 6 SGB II	- 19.623.600 €	18.271.852 €
Bundesbeteiligung (2,7 %) [1] gem. § 46 Abs. 7 SGB II	- 1.919.700 €	18.338.054 €
Wohngelderstattung Land	- 8.300.000 €	9.445.979 €
Nettoaufwand	**42.816.700 €**	**21.194.624 €**

Hinweise:

[1] Die Bundeserstattungen beziehen sich nur auf 1. Kosten der Unterkunft, nicht auf 2. sonstige KdU und 3. einmalige Leistungen.

[2] Flüchtlingsbedingte Kosten der Unterkunft (FlüKdU) werden ab 2017 vollständig durch den Bund erstattet. Die BBFestV 2020 mit endgültiger Quote für 2019 und vorläufiger Quote für 2020 ist am 17.06.2020 in Kraft getreten. Die Beteiligungsquote NRW für 2020 liegt bei 9,7 % an lfd. KdU (kommunaler Anteil RKN vorläufig: 1,826445670266100%).

[3] Bedarfsgemeinschaft (BG) mit mindestens einem Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Kontext mit Fluchtmigration mit erstmaligem Regelleistungsbezug ab Oktober 2015. Eine Datenerhebung erfolgt erstmalig ab August 2016.

[4] Abrechnungszeiträume siehe Vorlage

[5] Angepasste Bundesbeteiligung rückwirkend zum 01.01.2020.

	Aufwendungen						Erstattungen							Bedarfsgemeinschaften										
Zeitraum	Aufwendungen insgesamt	Differenz Vorjahr absolut	Differenz Vorjahr in %	von Spalte 1 FlüKdU [3]	Differenz Vormonat absolut	Differenz Vormonat in %	§ 46 Abs. 6 SGB II [1]	§ 46 Abs. 7 SGB II (alt)	§ 46 Abs. 7 SGB II (neu)	FlüKdU vorläufig [2]		Aufwand nach Spalte 1 abzgl. Spalten 4, 7, 9	Anteil Spalte 1 abzgl. Spalte 4 vom Ansatz	BG gesamt	Differenz Vorjahr		BG ohne FlüBG	davon Flüchtlinge [3]						
															absolut	in %		FlüBG	Anteil an BG	ohne KdU Zahlung	Anteil an FlüBG	Differenz Vormonat absolut	Differenz Vormonat in %	Differenz Vorjahr absolut	Differenz Vorjahr in %
							27,6%	2,7%	27,7%	9,7%	27,6%													
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9 [5]	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13	Spalte 14	Spalte 15	Spalte 16	Spalte 17	Spalte 18	Spalte 19	Spalte 20	Spalte 21	Spalte 22	Spalte 23	Spalte 24	Spalte 25
Januar [4]	11.616.692 €	-427.666 €	-3,7%	817.623 €	6.748 €	0,8%	3.173.220 €	310.424 €	3.184.717 €	714.412 €	225.664 €	4.441.132 €	14,9%	14.533	-587	-3,9%	13.002	1.531	10,5%	32	2,1%	- 2	-0,1%	-8	-0,5%
Februar	6.076.973 €	-324.005 €	-5,3%	821.525 €	3.902 €	0,5%	1.659.936 €	162.385 €	1.665.950 €	568.082 €	226.741 €	1.929.562 €	7,2%	14.549	-609	-4,0%	13.008	1.541	10,6%	23	1,5%	10	0,7%	-28	-1,8%
März	6.561.120 €	174.119 €	2,7%	830.062 €	8.537 €	1,0%	1.771.741 €	173.323 €	1.778.161 €	590.940 €	229.097 €	2.181.157 €	7,9%	14.708	-444	-2,9%	13.167	1.541	10,5%	27	1,8%	-	0,0%	-41	-2,6%
April	6.865.442 €	526.557 €	7,7%	837.089 €	7.027 €	0,8%	1.857.842 €	181.745 €	1.864.574 €	602.498 €	231.037 €	2.305.936 €	8,3%	15.137	55	0,4%	13.593	1.544	10,2%	24	1,6%	3	0,2%	-46	-2,9%
Mai	6.629.058 €	318.073 €	4,8%	838.688 €	1.599 €	0,2%	1.805.353 €	176.611 €	1.811.894 €	604.663 €	231.478 €	2.173.123 €	8,0%	15.312	296	2,0%	13.777	1.535	10,0%	20	1,3%	- 9	-0,6%	-60	-3,8%
Juni	6.622.992 €	440.294 €	6,6%	848.630 €	9.942 €	1,2%	1.811.497 €	177.212 €	1.818.060 €	612.761 €	234.222 €	2.144.805 €	7,9%	15.373	532	3,6%	13.824	1.549	10,1%	23	1,5%	14	0,9%	-33	-2,1%
Juli	6.656.609 €	386.114 €	5,8%	856.622 €	7.992 €	0,9%	1.819.522 €	177.997 €	1.826.114 €	608.387 €	236.428 €	2.154.351 €	8,0%	15.317	515	3,5%	13.761	1.556	10,2%	34	2,2%	7	0,5%	-16	-1,0%
August	6.273.366 €	102.305 €	1,6%	856.781 €	159 €	0,0%	1.715.437 €	167.815 €	1.721.653 €	593.102 €	236.471 €	1.979.495 €	7,5%	15.310	603	4,1%	13.748	1.562	10,2%	21	1,3%	6	0,4%	20	1,3%
September	6.352.188 €	271.889 €	4,3%	852.652 €	-4.129 €	-0,5%	1.732.205 €	169.455 €	1.738.481 €	592.225 €	235.332 €	2.028.851 €	7,6%	15.101	471	3,2%	13.556	1.545	10,2%	18	1,2%	- 17	-1,1%	-6	-0,4%
Oktober	6.420.487 €	279.710 €	4,4%	841.254 €	-11.398 €	-1,3%	1.747.409 €	170.942 €	1.753.740 €	588.397 €	232.186 €	2.078.084 €	7,7%	14.907	336	2,3%	13.382	1.525	10,2%	13	0,9%	- 20	-1,3%	-22	-1,4%
November	6.436.258 €	117.921 €	1,8%	845.726 €	4.472 €	0,5%	1.754.577 €	171.643 €	1.760.935 €	590.301 €	233.420 €	2.075.019 €	7,7%	14.850	350	2,4%	13.342	1.508	10,2%	17	1,1%	- 17	-1,1%	-52	-3,3%
Dezember [4]	825.940 €	181.583 €	22,0%				207.018 €	20.252 €	207.768 €	398.673 €		411.154 €	1,1%	14.792	380	2,6%									
Summe	**77.337.124 €**	**2.046.894 €**	**4,4%**	**9.246.651 €**	**3.168 €**	**0,4%**	**21.055.757 €**	**2.059.802 €**	**21.132.046 €**	**7.064.442 €**	**2.552.076 €**	**25.902.669 €**	**93,7%**	**14.991**	**158**	**1,10%**	**13.469**	**1.540**	**10,26%**	**23**	**1,49%**	**-2**	**-0,15%**	**-27**	**-1,68%**
Prognose				10.086.615 €	**Jahresmittelwerte**			**Differenz**	**19.072.244 €**																

Quellen:

BG: www.statistik.arbeitsagentur.de > "Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)" (Berichtsmonat: Oktober 2020, Datenstand: Februar 2021)

Aufwand KdU: Meldung durch die Bundesagentur für Arbeit über den Web-Server (Finasload)

FlüKdU/FlüBG: Statistische Auswertungen "ELB im Kontext von Fluchtmigration sowie deren BG und Zahlungsansprüche für laufende KdU" der Bundesagentur für Arbeit

SGB II Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften 2021

Bezeichnung	Ansatz 2021
1. Kosten der Unterkunft - ohne FlüKdU	68.800.000 €
2. sonstige KdU	160.000 €
3. einmalige Leistungen	1.240.000 €
Aufwendungen gesamt	**70.200.000 €**
Bundesbeteiligung (27,6 %) [1] gem. § 46 Abs. 6 SGB II	- 18.988.800 €
Bundesbeteiligung (26,2 %) [1] gem. § 46 Abs. 7 SGB II	- 18.025.600 €
Wohngelderstattung Land	- 9.600.000 €
Nettoaufwand	**23.585.600 €**

Hinweise:

[1] Die Bundeserstattungen beziehen sich nur auf 1. Kosten der Unterkunft, nicht auf 2. sonstige KdU und 3. einmalige Leistungen.
[2] Flüchtlingsbedingte Kosten der Unterkunft (FlüKdU) werden ab 2017 vollständig durch den Bund erstattet. Die BBFestV 2020 mit endgültiger Quote für 2019 und vorläufiger Quote für 2020 ist am 17.06.2020 in Kraft getreten. Die Beteiligungsquote NRW für 2021 liegt vorläufig bei 9,7 % an lfd. KdU (kommunaler Anteil RKN vorläufig: 1,82644567026608%).
[3] Bedarfsgemeinschaft (BG) mit mindestens einem Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Kontext mit Fluchtmigration mit erstmaligem Regelleistungsbezug ab Oktober 2015. Eine Datenerhebung erfolgt erstmalig ab August 2016.
[4] Abrechnungszeiträume siehe Vorlage

	Aufwendungen						Erstattungen						Bedarfsgemeinschaften											
Zeitraum	Aufwendungen insgesamt	Differenz Vorjahr		von Spalte 1	Differenz Vormonat		§ 46 Abs. 6 SGB II [1]	§ 46 Abs. 7 SGB II	FlüKdU vorläufig [2]		Aufwand nach Spalte 1 abzgl. Spalten 4, 7, 9	Anteil Spalte 1 abzgl. Spalte 4 vom Ansatz	BG gesamt	Differenz Vorjahr		BG ohne FlüBG	davon Flüchtlinge [3]							
		absolut	in %	FlüKdU [3]	absolut	in %	27,6%	26,2%	9,7%	27,6%				absolut	in %		FlüBG	Anteil an BG	ohne KdU Zahlung	Anteil an FlüBG	Differenz Vormonat absolut	Differenz Vormonat in %	Differenz Vorjahr absolut	Differenz Vorjahr in %
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13	Spalte 14	Spalte 15	Spalte 16	Spalte 17	Spalte 18	Spalte 19	Spalte 20	Spalte 21	Spalte 22	Spalte 23	Spalte 24	Spalte 25
Januar [4]	12.296.813 €	680.121 €	5,5%				3.370.881 €	3.199.894 €	1.136.266 €		5.726.038 €	17,5%												
Februar	6.651.496 €	574.523 €	8,6%				1.816.331 €	1.724.199 €			3.110.966 €	9,5%												
März	6.771.236 €	210.115 €	3,1%				1.852.409 €	1.758.447 €			3.160.380 €	9,6%												
April																								
Mai																								
Juni																								
Juli																								
August																								
September																								
Oktober																								
November																								
Dezember [4]																								
Summe	**25.719.546 €**	**1.464.760 €**	**1,4%**				**7.039.622 €**	**6.682.539 €**	**1.136.266 €**	**0 €**	**11.997.384 €**	**36,6%**												
													Jahresmittelwerte											

Quellen:
BG: www.statistik.arbeitsagentur.de > "Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)" (Berichtsmonat: Oktober 2020, Datenstand: Februar 2021)
Aufwand KdU: Meldung durch die Bundesagentur für Arbeit über den Web-Server (Finasload)
FlüKdU/FlüBG: Statistische Auswertungen "ELB im Kontext von Fluchtmigration sowie deren BG und Zahlungsansprüche für laufende KdU" der Bundesagentur für Arbeit

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 06.04.2021

013 - Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Service Center

Sitzungsvorlage-Nr. 013/0449/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	21.04.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
COVID-19: Aktuelle Situation im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Aktuelle Situation im Rhein-Kreis Neuss
Über die aktuellen Fallzahlen im Rhein-Kreis Neuss werden alle Kreistagsabgeordneten in einem wöchentlichen Bericht informiert. Auf eine gesonderte Darstellung der in dem Bericht aufgeführten Zahlen wird hier daher verzichtet.

Die Zahl der COVID-19 Patienten in den Krankenhäusern und auf den dortigen Intensivstationen ist zuletzt wieder angestiegen, liegt aber noch deutlich unter dem Niveau des Jahresbeginns. Aktuell sind die Krankenhaus- und Intensivkapazitäten ausreichend. Eine Übersicht über die Entwicklung Covid-19 Patienten in den Krankenhäusern findet sich hier:

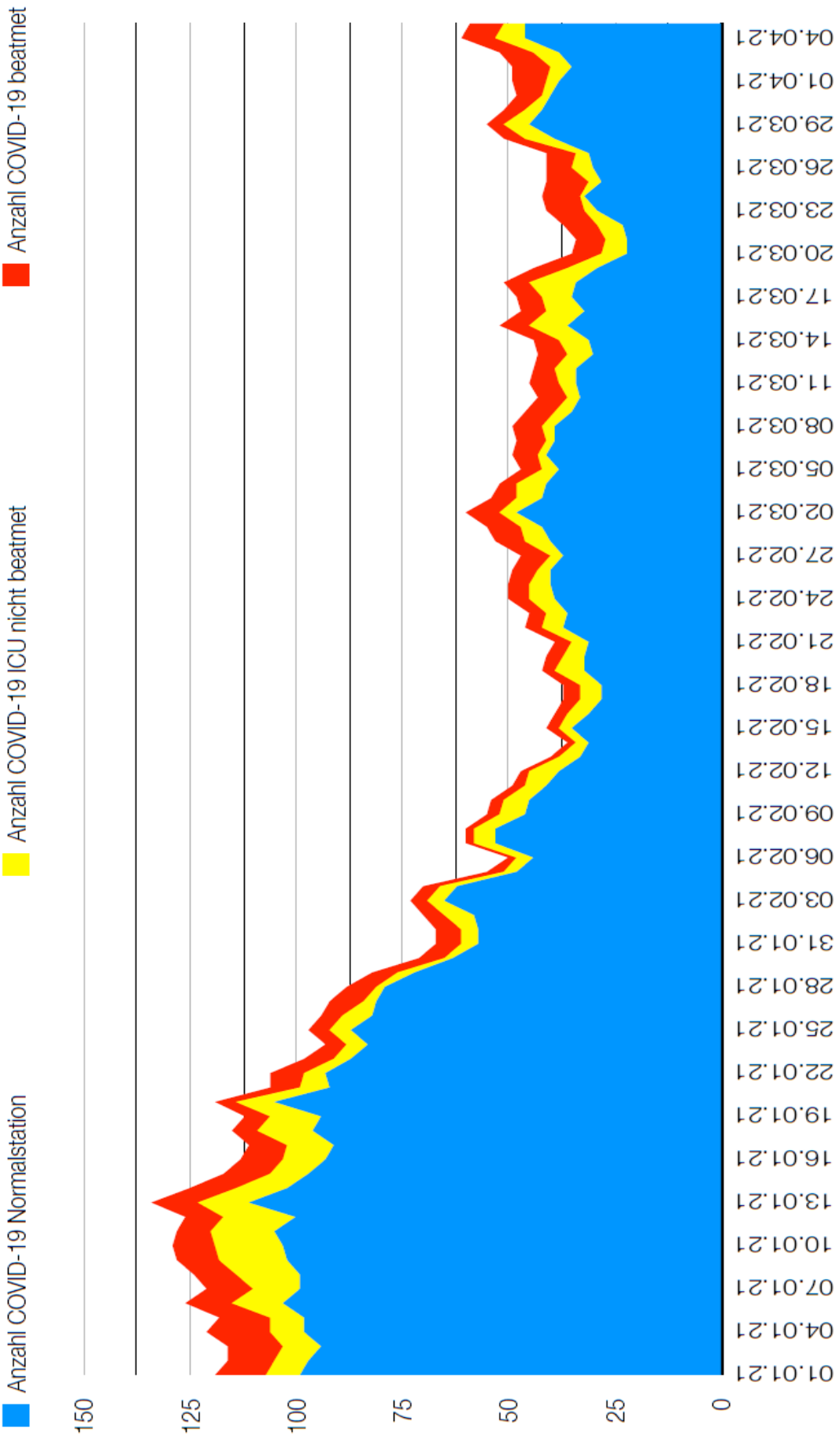
Anzahl COVID-19 beatmet
Anzahl COVID-19 ICU nicht beatmet
Anzahl COVID-19 Normalstation
150
125
100
75
50
25
0
01.01.21
04.01.21
07.01.21
10.01.21
13.01.21
16.01.21
19.01.21
22.01.21
25.01.21
28.01.21
31.01.21
03.02.21
06.02.21
09.02.21
12.02.21
15.02.21
18.02.21
21.02.21
24.02.21
27.02.21
02.03.21
05.03.21
08.03.21
11.03.21
14.03.21
17.03.21
20.03.21
23.03.21
26.03.21
29.03.21
01.04.21
04.04.21

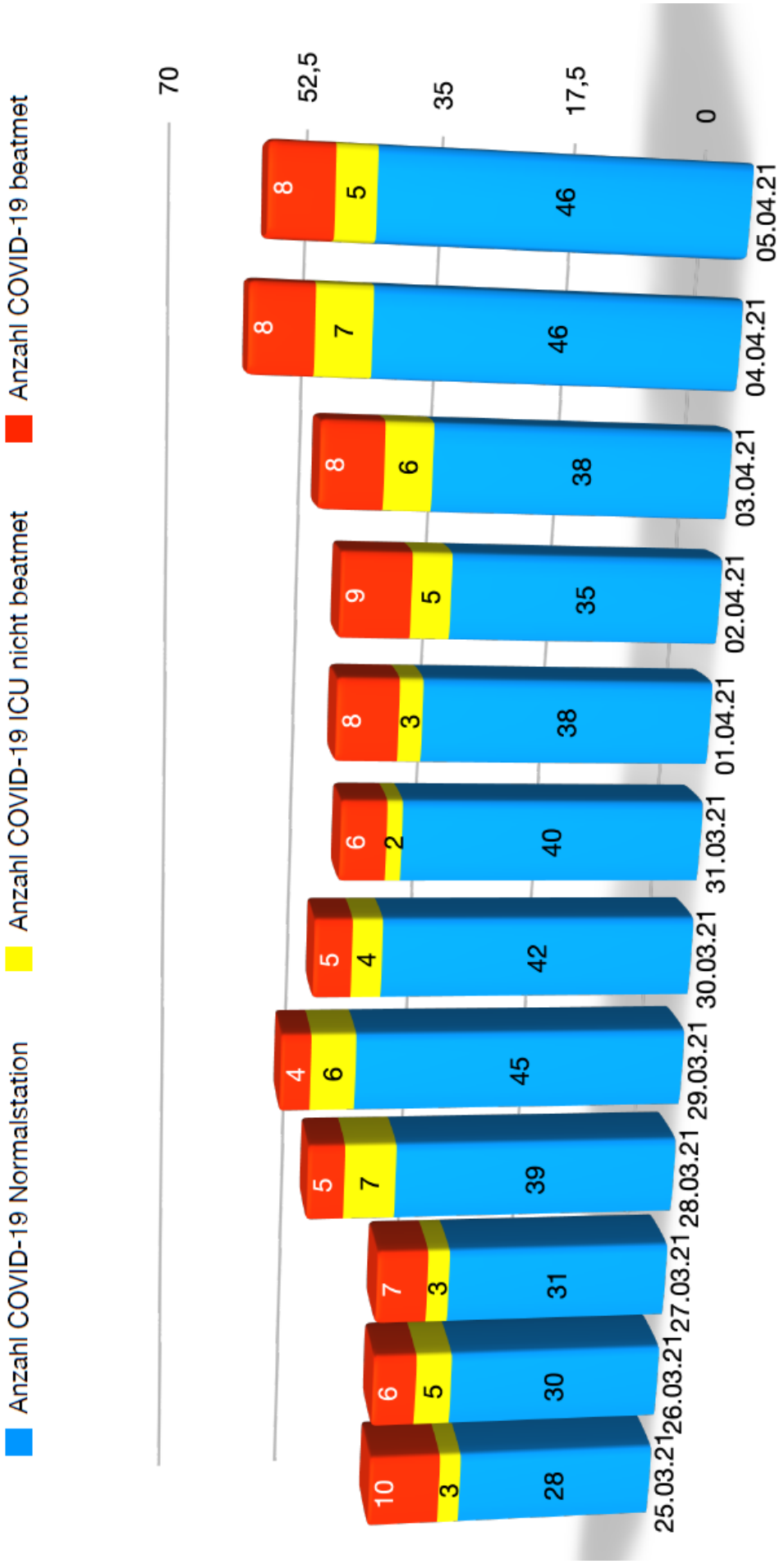
Anzahl COVID-19 Normalstation
Anzahl COVID-19 ICU nicht beatmet
Anzahl COVID-19 beatmet
70
52,5
35
17,5
0
25.03.21 10 3 28
26.03.21 6 5 30
27.03.21 7 3 31
28.03.21 5 7 39
29.03.21 4 6 45
30.03.21 5 4 42
31.03.21 6 2 40
01.04.21 8 3 38
02.04.21 9 5 35
03.04.21 8 6 38
04.04.21 8 7 46
05.04.21 8 5 46

Personelle Situation
Im Gesundheitsamt des Rhein-Kreis Neuss wird weiter an sieben Tagen in der Woche im 2-Schicht-System (6:30 – 14:00 Uhr und 14:00 – 21:30 Uhr) gearbeitet. Auch an den Ostertagen waren das Gesundheitsamt sowie die Corona-Hotline täglich im Einsatz. Insgesamt sind im Corona-Team derzeit inkl. der Corona-Hotline 185 Personen (145,60 Vollzeitäquivalente) tätig. Hierunter sind auch weiter 26 Soldaten und Mitarbeiter der Bundeswehr. Aktuell ist der Hilfeleistungsantrag bis zum 30. April befristet. Außerdem sind 3 Mitarbeiter/innen von Landes- und Bundesbehörden zur Unterstützung des Gesundheitsamtes abgeordnet. Über eine zusätzliche Personalreserve mit 32,18 Vollzeitäquivalente kann das Corona-Team stets bedarfsorientiert kurzfristig aufgestockt werden.

Corona-Notbremse
Bei Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz seit mindestens drei Tagen in Folge über dem Wert von 100 liegt, ist von der Landes-regierung grundsätzlich die so genannte Corona-Notbremse vorgesehen. Der Rhein-Kreis Neuss lag am 31. März drei Tage in Folge über diesem Wert. Daraufhin hat das Land erlassen, dass die Kreisverwaltung ab dem 6. April die in der Coronaschutzverordnung des Landes NRW vorgesehenen Regelungen für die Corona-Notbremse verfügen muss. Hierzu hat der Kreis am Karfreitag, 2. April eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, in der er von der neu geschaffenen Test-Option Gebrauch macht. Diese ist am Dienstag, dem 6. April, in Kraft getreten und ermöglicht, dass die derzeit bestehenden Lockerungen in eingeschränktem Umfang und unter bestimmten Voraussetzungen erhalten bleiben. Die Verfügung kann frühestens wieder aufgehoben werden, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz im Kreis drei Tage in Folge unter 100 liegt und das Land die Aufhebung der Notbremse für den Kreis feststellt.

Laut der „Allgemeinverfügung zur regionalen Anpassung der Corona-schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet des Rhein-Kreises Neuss" sind ab dem 6. April zum Beispiel nur noch mit einem bestätigten negativen Schnelltest möglich: Zutritt zu Bibliotheken und Archiven, Besuch von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen, Freizeitsport von Kindern in Gruppen von maximal 20 Personen, Besuch von zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks. Außerdem gilt die Regelung für Geschäfte, die aktuell per Click & Meet betreten werden dürfen. Sie gilt ebenso für Handwerks- und Dienstleistungen, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, zum Beispiel kosmetische Maniküre, Massagen, Tätowierung und Piercen. Für diese Beschäftigten gilt weiterhin, dass sie alle zwei Tage einen bestätigten negativen Schnelltest benötigen. Auch alle weiteren Schutzmaßnahmen und Hygienevorschriften bleiben wie bekannt bestehen.

Die aktuelle Allgemeinverfügung des Rhein-Kreises Neuss ist im Internet unter www.rhein-kreis-neuss.de/bekanntmachungen einsehbar. Eine zusammenfassende Erläuterung findet sich über den Internet-Link www.rhein-kreis-neuss.de/regelnAV060421.
Darüber hinaus sollen neue Regelungen durch den Bund getroffen werden.

Luca-App zur Kontaktnachverfolgung
Das Kreisgesundheitsamt wird auch unabhängig von der Bewerbung als NRW-Modellkommune die Luca-App zur digitalen Kontaktnachverfolgung nutzen. Die App vereinfacht nicht nur die Registrierung durch Abfotografieren eines Barcodes mit der Handykamera, sondern erleichtert im Falle einer Infektion auch die Kontaktnachverfolgung für das Gesundheitsamt.

Der Kreis legt sich aber nicht auf eine einzelne App fest, sondern wird grundsätzlich auch für andere Gästelisten- und Check-in-Anbieter und deren am Markt erprobten App-Lösungen offen bleiben. Voraussetzung ist dabei die Qualität der Daten und die nahtlose Anbindung an das SORMAS-Fachverfahren.
Die Luca-App ist für die Nutzer wie auch für die teilnehmenden Betriebe kostenfrei und kann in allen gängigen App-Stores heruntergeladen oder alternativ ohne Installation über einen mobilen Browser genutzt werden.

Kostenfreie Corona-Schnelltests
Das Kreis-Gesundheitsamt hat insgesamt etwa 200 Anbieter im Kreisgebiet mit der Durchführung der kostenfreien Corona-Schnelltests beauftragt und somit ein flächendeckendes Netz geschaffen. Eine stets aktuelle Übersicht findet sich auf der Kreis-Homepage unter www.rhein-kreis-neuss.de/schnelltest. Neben den hier gelisteten 104 Anbietern haben sich weitere Hausarztpraxen beauftragen lassen, die diese Tests aber nur für ihre Patienten anbieten. Diese werden dort daher nicht aufgeführt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in einem Erlass vom 3. April angekündigt, dass in den Osterferien landesweit alle Schulen, vorrangig Grund- und Förderschulen, mit Selbsttests für eine zweimal wöchentliche Testung beliefert werden. Die Kreisverwaltung hat die Schulen im Kreis unmittelbar informiert und im Bedarfsfall Unterstützung angeboten. In den nächsten Wochen sollen weitere Tests folgen.

Bewerbung als Modellkommune
Der Rhein-Kreis Neuss sowie seine acht angehörigen Kommunen Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss und Rommerskirchen hatten beim Land Nordrhein-Westfalen beantragt, eigene Maßnahmen bei der Bewältigung der Corona-Krise treffen zu dürfen. Auf Basis einer umfassenden Test-Strategie sollen Öffnungsperspektiven ermöglicht werden.

Das gemeinsame Bewerbungsschreiben liegt als Anlage bei. Eine Entscheidung des Landes ist nicht auf den Rhein-Kreis Neuss gefallen.

Corona-Schutzimpfungen
Nach der Festlegung, dass in Deutschland nur noch Menschen über 60 Jahren uneingeschränkt mit dem Impfstoff des Herstellers AstraZeneca geimpft werden, hat das Impfzentrum des Rhein-Kreises Neuss unmittelbar am darauffolgenden Tag bei allen 117 an diesem Tag anstehenden Terminen zur Erstimpfungen mit dem AstraZeneca-Vakzin für unter 60-Jährige die Impfungen mit BioNTech-Impfstoff durchgeführt. Auch bei allen weiteren an den Folgetagen bereits gebuchten 574 Terminen für AstraZeneca Impfungen bei unter 60-jährigen wurde BioNTech-Impfstoff genutzt.

Wie es mit den unter 60-Jährigen weitergeht, die schon eine erste AstraZeneca-Impfung bekommen haben, aber noch keine Zweitimpfung, ist noch offen. Hierzu will die Ständige Impfkommission des Bundes (STIKO) bis Ende April eine Empfehlung abgeben. Bis dahin sollen laut STIKO Studien ausgewertet werden, ob eine Zweitimpfung auch mit einem mRNA-Impfstoff wie etwa von BioNTech möglich ist.

Um das durch das Land an Ostern kurzfristig bereitgestellte AstraZeneca-Impfkontingent für Personen über 60 Jahren schnellstmöglich und vollumfassend verimpfen zu können, hat das Impfzentrum des Rhein-Kreises Neuss die Öffnungszeiten ab dem 2. April 2021 bereits um zwei Stunden bis 22 Uhr verlängert und somit auch über die Osterfeiertage täglich 14 Stunden geöffnet.

Mit dem 12. Erlass zur Impfung der Bevölkerung hat das Land NRW weitere Impfangebote für die Priorisierungsgruppe 2 zugelassen, zu denen die Über-70-Jährigen zählen. So sind auch im Rhein-Kreis Neuss ab dem 8. April die Coronavirus-Schutzimpfung der 79-Jährigen mit dem BionTech-Impfstoff gestartet. Dazu hat die Kreisverwaltung vor Ostern Einladungs- und Informationsschreiben von Landrat Hans-Jürgen Petrauschke und NRW-Gesundheitsminister an Bürger des Jahrgangs 1941, die zu Hause leben.

Seit dem 9. April können die Menschen Jahrgang 1943 und älter Termine bei den Kassenärztlichen Vereinigungen buchen, und zwar über die Internetseite www.116117.de oder per Telefon unter 0800/11 61 17 01. Das geht auch ohne das Anschreiben. Mit anmelden können sie einen Ehepartner, unabhängig vom Alter des Ehe-partners. Ab dem 8. April beginnt dann für die 79-Jährigen und ihre Ehepartner im Impfzentrum des Kreises in der Hammfeld-Halle am Berufskolleg für Technik und Informatik in Neuss die Impfung. Die Impflinge sollen aber die notwendigen Unterlagen in doppelter Ausfertigung ausgefüllt mitbringen (auch auf der Homepage des Rhein-Kreises Neuss herunter ladbar).

Ende März hat der Kreis eine Anrufaktion bei über 80-jährigen gestartet, die bereits zwischen dem 19. und 30. April einen Impftermin im Impfzentrum des Rhein-Kreises Neuss haben. Dieser Personengruppe konnten dabei frühere Impftermine angeboten werden. Hintergrund war, dass der Kreis vom Land ein Sonderkontingent des BioNTech-Impfstoffs erhalten hat und gleichzeitig Termine, die ursprünglich für AstraZeneca-Impfungen geplant waren, wegen ausgebliebener Lieferungen dieses Vakzins frei geworden sind.

Rund 5 000 Ü-80-Senioren im Rhein-Kreis Neuss haben so die Möglichkeit bekommen, ihren bestehenden BioNTtech-Impftermin in die Zeit vom 5. bis zum 18. April vorzuverlegen. Außerdem konnten sich über 80-Jährige, die noch keinen Termin haben, kurzfristig über die Kassenärztliche Vereinigung unter Telefon 0800 116 117 01 oder im Internet auf www.116117.de für eine Corona-Schutzimpfung anmelden.

Um Impfdosen nicht verfallen zu lassen, hat der Rhein-Kreis Neuss einen Vertrag mit dem Kölner Start-up LIT labs, das die Initiative „Impfbrücke" entwickelt hat, abgeschlossen. Das Unternehmen aus dem Bereich der Medientechnologie stellt das sponsorenfinanzierte Tool kostenlos zur Verfügung. Mit diesem System kann der Aufwand erspart werden, die Liste der möglichen Impflinge telefonisch ab-zuarbeiten. Wenn abends für Kunden im Impfzentrum des Kreises noch ein Vial geöffnet werden muss, bleiben bis zu neun Impfstoffdosen übrig, die zeitig genutzt werden müssen, ehe sie verfallen.

Die Liste der Impfwilligen ausschließlich aus der jeweils priorisierten Gruppe wird in die Anwendung „Impfbrücke" importiert. Bleibt Impfstoff übrig, startet das Impfzentrum einen Ruf, indem es die priorisierte Gruppe auswählt sowie das Vakzin und das Zeitfenster der Impfung erfasst.

Die „Impfbrücke" sucht zufällig Mobilfunknummern der Impfwilligen aus und benachrichtigt diese per SMS über die Möglichkeit, sich spontan impfen zu lassen. Für jeden frei werdenden Termin mit Restimpfstoff bekommen drei Personen eine Benachrichtigung. Wer zu-erst mit „Ja" antwortet, erhält eine Bestätigung mit einer eindeutigen Impf-ID. Hat nach 30 Minuten noch niemand reagiert, werden drei neue Mobilfunknummern kontaktiert – solange, bis alle Impfdosen zugeteilt sind. Der Impfling wird per SMS über den konkreten Zeitpunkt informiert

beziehungsweise erhält eine Absage. Sind alle Personen geimpft, werden der Ruf geschlossen und die Mobilnummern anonymisiert.

Die Stabsstelle Digitalisierung unter Leitung von Jürgen Brings hat den Bedarf für die „Impfbrücke" geklärt, Kontakt zu dem Start-up aufgenommen, die Anwendung für gut befunden und die Umsetzung begleitet. Zudem wurde der Vertrag mit LIT labs formuliert und mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Anlagen:
Schreiben Laumann Bewerbung Modellkommune

Wappenkopfbögen der Kommunen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Minister Laumann
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

- aufgrund der Eilbedürftigkeit vorab per Mail -

Mittwoch, 24. März 2021

Sehr geehrter Herr Minister Laumann,

der Rhein-Kreis Neuss und seine acht kreisangehörigen Kommunen (Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss und Rommerskirchen) stellen hiermit den Antrag, eine „Corona-Options-Kommune“ zu werden. Wir wollen gemeinsam einen mit dem Land NRW abgestimmten neuen Weg beim Umgang mit dem Corona-Virus gehen.

Wir halten den „Modellversuch“ im Rhein-Kreis Neuss für besonders geeignet, wichtige Erfahrungen für das gesamte Land zu sammeln, da die Größenklassen unserer Kommunen von 10.000 bis 160.000 Einwohner/Innen reichen.

Wir verfügen bereits über vielfältige Erfahrungen und eine leistungsfähige Infrastruktur, die es uns ermöglichen, kurzfristig modellhaft ergänzend und eigenständige Regelungen im Rahmen einer Allgemeinverfügung für den Rhein-Kreis Neuss zu erlassen. Dafür müssen wir, im Rahmen der Option, aus den allgemeinen Regelungen der Corona-Schutzverordnung genommen werden, damit unsere Allgemeinverfügung Gültigkeit hat.

Im nachfolgenden erklären wir Ihnen Eckpunkte unseres Konzeptes:

Kontaktnachverfolgung
Die IT-gestützte Plattform Sormas wird beim Gesundheitsamt des Kreises sowie bei den Ordnungsbehörden unserer Kommunen bereits erfolgreich eingesetzt. Das hilft uns, eine schnelle und passgenaue Datenübermittlung zwischen den Behörden sicherzustellen. Gleichzeitig wollen wir einen Rahmenlizenzvertrag mit dem Unternehmen culture4life GmbH abschließen und schnellstmöglich die Nutzung der „Luca-App“ verbindlich insbesondere für die Wahrnehmung von Dienstleistungsangeboten im Einzelhandel oder körpernahen Dienstleistungen festlegen. Entweder der Endnutzer hat seine Daten in der App registriert oder der Betreiber der Einrichtung muss die Daten der Person direkt im Luca-System hinterlegen.
Durch die vorhandene Schnittstelle mit Sormas können die Daten im Bedarfsfall schnell und zielgerichtet weitergeben und für die Kontaktnachverfolgung genutzt werden. Die Lizenzkosten für die Nutzung der App übernimmt der Rhein-Kreis Neuss.

Teststrategie
Im Rhein-Kreis Neuss gibt es bereits 171 Teststellen auf 450.000 Einwohner (im Vergleich, die Stadt Köln hat nach eigenen Angaben vom 19.03.2021 rund die Hälfte der Teststellen bei der doppelten Anzahl an Einwohnern). Wir sind in der Lage mit den vorhandenen Anbietern sowohl die Anzahl der Teststellen, als auch die Anzahl an Termine in den Teststellen innerhalb von wenigen Tagen deutlich zu erhöhen.

Dienstleistungsangebote mit Termin und besonderen Bedingungen
Alle Dienstleistungen des Einzelhandels, körpernahe Dienstleistungen sowie weitere, im Einzelnen noch abzustimmende Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen z.B. im Bereichen der Kultur und der Weiterbildung, sollen nur mit einem vorab vereinbarten Termin wahrgenommen werden können. Gleichzeitig muss die Bereitschaft erklärt sein, seine Daten in die Luca-App eintragen zu lassen. Außerdem muss entweder ein negativer Corona-Schnelltest (der nicht älter als 48 Stunden sein darf) oder Impfung nachgewiesen werden. Vorab muss jeder Betreiber natürlich sein Hygienekonzept dargelegt haben, was aber bereits jetzt schon im Rhein-Kreis Neuss praktiziert wird.

Herr Minister, wenn wir bis Ende dieser Woche eine Zusage Ihrerseits erhalten, dass wir dieses Konzept umsetzen können, werden wir die Vorbereitungen beginnen und schnellstmöglich starten. Bei stabilen oder sinkenden Inzidenzzahlen würden wir sodann in einer weiteren Stufe nach zwei Wochen unter den gleichen o. g. Voraussetzungen die Öffnung der Außengastronomie zulassen. Die weiteren möglichen Öffnungs-Schritte würden wir dann mit Ihnen abstimmen.

Wir hoffen sehr, dass wir Sie dafür begeistern können, uns hier eine Chance zu geben, einen anderen – neuen – Weg in der Pandemie zu gehen.

Mit freundlichen Grüßen

Landrat Rhein-Kreis Neuss

Bürgermeister Stadt Dormagen

Bürgermeister Stadt Grevenbroich

Bürgermeister Stadt Jüchen

Bürgermeisterin Stadt Kaarst

Bürgermeister Stadt Korschenbroich

Bürgermeister Stadt Meerbusch

Bürgermeister Stadt Neuss

Bürgermeister Gemeinde Rommerskirchen

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 29.03.2021

20 - Amt für Finanzen

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0427/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	21.04.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Gewährung von Arbeitgeberdarlehen

Sachverhalt:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 11.09.1991 Richtlinien für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen zum Neubau und Erwerb von Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen beschlossen.

Die Bewilligungen im Rahmen dieser Richtlinien werden durch den Landrat ausgesprochen und sind dem Kreisausschuss bekannt zu geben.

Als Anlage ist eine Aufstellung der im Jahre 2020 bewilligten Arbeitgeberdarlehen beigefügt. Im Jahr 2020 sind im Kreishaushalt 91.228,03 € Rückflüsse aus der Tilgung von Arbeitgeberdarlehen verbucht worden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt die Aufstellung der 2020 bewilligten Arbeitgeberdarlehen zum Neubau und Erwerb von Familienheimen und Eigentumswohnungen zur Kenntnis.

Anlagen:
2020 bewilligte Arbeitgeberdarlehen, Kreisausschuss

2020 bewilligte Arbeitgeberdarlehen

nachrichtlich Rhein-Kreis Neuss:

lfd. Nr.	Lage des Objektes	Hauskauf Hausbau Kauf Eigentumswohnung	bewilligtes Arbeitgeberdarlehen in Euro
1	Grevenbroich	Kauf Eigentumswohnung	10.200,00 €
2	Grevenbroich	Hauskauf	10.200,00 €
Zwischensumme Rhein-Kreis Neuss			**20.400,00 €**

nachrichtlich Kreiswerke Grevenbroich GmbH:

2020 wurden keine Arbeitgeberdarlehen bewilligt.

nachrichtlich Rheinlandklinikum GmbH:

2020 wurden keine Arbeitgeberdarlehen bewilligt.

im Jahr 2020 insgesamt bewilligte Darlehen in Höhe von	**20.400,00 €**

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Kreisausschuss -aktualisiert- 3

Vorlagendokumente

TOP Ö 4 Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft

Vorlage 61/0423/XVII/2021 7

Leitentscheidung_2021 61/0423/XVII/2021 11

TOP Ö 4.1 Tischvorlage: Pressemitteilungen

Tischvorlage 010/0478/XVII/2021 49

PM Rhein-Kreis Neuss - Drei neue Sterne bringen Rhein-Kreis Neuss voran Zweiten und dritte Sterne für Strukturwandelprojekte vergeben 010/0478/XVII/2021 51

PM Zukunftsagentur - Drei neue Sterne bringen Rhein-Kreis Neuss voran 010/0478/XVII/2021 53

PM Zukunftsagentur - Wirtschafts- und Strukturprogramm 1.1 auf dem Weg 010/0478/XVII/2021 57

TOP Ö 5 Regionalarbeit

Vorlage 61/0424/XVII/2021 61

TOP Ö 6 Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand April 2021)

Vorlage ZS5/0452/XVII/2021 67

1. Arbeitsmarktzahlen_RKN_März_2021 ZS5/0452/XVII/2021 79

TOP Ö 7 Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften

Vorlage 50/0451/XVII/2021 83

SGB II Entwicklung der KdU und BG 2020 50/0451/XVII/2021 85

SGB II Entwicklung der KdU und BG 2021 50/0451/XVII/2021 87

TOP Ö 8 COVID-19: Aktuelle Situation im Rhein-Kreis Neuss

Vorlage 013/0449/XVII/2021 89

Schreiben Laumann Bewerbung Modellkommune 013/0449/XVII/2021 97

TOP Ö 9 Gewährung von Arbeitgeberdarlehen

Vorlage 20/0427/XVII/2021 101

2020 bewilligte Arbeitgeberdarlehen, Kreisausschuss 20/0427/XVII/2021 103